

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/2062	Bausachen	WM	16.	16/2014	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	16/2106	Steuersachen	FM				
3.	16/1204	Ausländer- und Asylrecht	IM	17.	16/2055	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/1487	Ausländer- und Asylrecht	IM	18.	16/1584	Bausachen	WM
5.	16/1617	Bausachen	WM	19.	16/409	Brandschutz	WM
6.	16/2096	Verkehr	VM	20.	16/1820	Rechtsberatung	JuM
7.	16/2199	Staatliche Liegenschaften	FM	21.	16/2121	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM
8.	16/2223	Ausländer- und Asylrecht	IM	22.	16/2124	Schulwesen	KM
9.	16/2244	Ausländer- und Asylrecht	IM	23.	16/2133	Menschen mit Behinderung	SM
10.	16/1957	Ausländer- und Asylrecht	IM	24.	16/2182	Kunst	MWK
11.	16/2100	Bausachen	WM	25.	16/2189	Justizvollzug	JuM
12.	16/294	Gesundheitswesen	SM	26.	16/1878	Führerscheinsachen	VM
13.	16/752	Jugendschutz	SM	27.	16/2174	Sozialversicherung	SM
14.	16/313	Staatsanwaltschaften	JuM	28.	16/1416	Justizvollzug	JuM
15.	16/1339	Verkehr	VM	29.	16/2256	Staatsanwaltschaften	JuM

## 1. Petition 16/2062 betr. Bausache u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent sieht sich aufgrund eines Verwaltungsverfahrens zur Beseitigung von vermeintlich rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen zur Hundehaltung im Außenbereich durch das Landratsamt geharnischt und bittet den Petitionsausschuss dazu beizutragen, dass das Landratsamt diesbezüglich neutral und nach Recht und Gesetz entscheidet.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

##### a) bauliche Anlagen für die Hundehaltung

Die Ehefrau des Petenten ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 8620, das im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und in einem FFH-Gebiet liegt. Das Grundstück wird vom Petenten sowohl zur Hundehaltung als auch zur Lagerung von Werkzeugen und Geräten für die Bewirtschaftung von Reben genutzt. Das Grundstück wurde bereits 1999 erworben. Zu diesem Zeitpunkt bestand nach Angaben des Petenten bereits ein Schuppen auf dem Grundstück, welcher 1958 errichtet worden sei. Zudem sei das Grundstück bereits vom Vorbesitzer für die Hundehaltung genutzt worden.

Am 20. Januar 2009 wurde im Rahmen einer Baukontrolle durch die Untere Baurechtsbehörde (Landratsamt) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8620 eine Hundezucht mit sieben Hunden sowie die Errichtung eines Unterstands mit drei Hundezwingern, eines Schuppens mit Vordach und Einfriedungen festgestellt. Auf dem Grundstück wurden zudem diverse landwirtschaftliche Geräte vorgefunden. Das Grundstück habe insgesamt „einen sehr schlechten Eindruck“ gemacht. Zudem sei eine starke Geruchsbelästigung festgestellt worden und um den Eingangsbereich sei „alles voller Hundekot“ gewesen.

Mit Schreiben vom 2. April 2009 wurde der Petent von der Unteren Baurechtsbehörde darüber informiert, dass die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8620 sowie die derzeitige Nutzung des Grundstücks baurechtlich nicht zulässig sind. Der Petent wurde daher aufgefordert, die Hundezwinger, bestehend aus einem Unterstand, einem Schuppen und der Einzäunung, freiwillig zu entfernen, um rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück wiederherzustellen.

Unabhängig von der baurechtlichen Beurteilung der Hundezuchtanlage wurde parallel auch eine veterinärrechtliche Überprüfung der Hundehaltung durch das Veterinäramt des Landratsamtes mit Vorort-Kontrollen im Februar und März 2010 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass insgesamt 17 Hunde (erwachsene Tiere als auch Welpen) in den Zwingeranlagen gehalten wurden, was auf Dauer aufgrund der Größe der Zwinger nicht den Platzanforderungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung entsprach. Der Ernährungszustand und der Gesamteindruck der Hunde wurde vom Landratsamt als gut angesehen. Der Pe-

tent erläuterte hierauf gegenüber dem Veterinäramt, dass er sich um den Verkauf der Welpen bemühe, um den Tierbestand reduzieren zu können.

Dem Petenten wurde mit Bescheid vom 29. März 2010 durch das Veterinäramt Maßnahmen zur artgerechten Tierhaltung aufgegeben. Dies waren im Einzelnen die Herstellung eines ausreichenden Auslaufs für die Hunde im Freien sowie die Gewährung ausreichender Sozialkontakte, eine größere, ihrem Wachstum entsprechende Zwingeranlage oder wahlweise eine Reduzierung des Hundebestandes, damit die vorhandene Fläche tierschutzkonform sei. Eine baurechtliche Beurteilung enthielt der Bescheid nicht.

Mit Schreiben vom 23. April 2010 informierte die Untere Baurechtsbehörde den Petenten erneut darüber, dass es sich bei der Hundezucht um ein baurechtlich im Außenbereich nicht genehmigungsfähiges Vorhaben handelt, da das Vorhaben nicht gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sei und auch nicht als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden könne. Insofern sei weiterhin die Beseitigung der baulichen Anlagen und die Nutzungsaufgabe erforderlich. Dem Petenten wurde der Abbruch der baulichen Anlagen gemäß § 65 Landesbauordnung (LBO) angedroht und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Der Petent erläuterte daraufhin, dass die Zwingeranlage mit Einzäunung ursprünglich 1958 errichtet und bereits in den 1960er-Jahren zur Hundehaltung genutzt wurde. Des Weiteren habe der Petent die Bedachung und die Seitenteile des Zwingers doch nur angebracht, da dies vom Veterinäramt gefordert worden sei. Zudem seien der Petent und seine Ehefrau sehr wohl privilegiert, da sie sechs Hektar Reben bewirtschaften und die entsprechenden landwirtschaftlichen Geräte auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8620 unterstellen müssten.

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes überprüfte daraufhin, ob der Petent privilegiert im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB ist. Dabei wurde festgestellt, dass zwar der Sohn des Petenten 90 Ar Reben bewirtschaftet und zudem 4 Ar Reben verpachtet hat. Der Petent selbst konnte jedoch keine selbst bewirtschafteten Flächen nachweisen. Insofern stellte das Landwirtschaftsamt fest, dass im Fall des Petenten kein landwirtschaftlicher Betrieb und damit auch keine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB vorliegt, weshalb auch keine Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB gegeben ist. Durch die Haltung der Hunde sei der Petent ebenfalls nicht privilegiert, da es sich um keine landwirtschaftliche, sondern um eine Hobby-Tierhaltung handle.

Nach der Anhörung des Petenten bzw. der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landratsamtes ruhte das Verfahren zunächst aufgrund mangelnder Personalkapazitäten bei der Unteren Baurechtsbehörde bis zum Wiederaufgreifen im Frühjahr 2017. In der Zwischenzeit wurde der Fall nur aktenkundig, als im Frühjahr 2012 Hunde aus dem betreffenden Hunde-

zwinger des Petenten ausbrachen und einen Polizeieinsatz auslösten, da eine Familie durch die Hunde bedroht wurde.

Das baurechtliche Verfahren konnte vom Landratsamt erst nach einer internen Umstrukturierung der Unteren Baurechtsbehörde im Frühjahr 2017 wieder aufgegriffen werden. Zunächst wurde am 7. Februar 2017 eine Baukontrolle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8620 durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass die Hundehaltung mit mindestens drei Hunden weiterhin betrieben wird und die baulichen Anlagen weiterhin vorhanden sind. Die Gesamtanlage machte bei der Kontrolle weiterhin einen verwahrlosten, die Hunde selbst einen aggressiven Eindruck. Mit Schreiben vom 6. Juli 2017 wurde der Petent erneut aufgefordert, die baulichen Anlagen zur Hundehaltung zu beseitigen, um freiwillig rechtmäßige Zustände herzustellen.

Der Petent erläuterte daraufhin mit Schreiben vom 11. Juli 2017 erneut gegenüber dem Landratsamt, dass die Hütte bereits 1958 errichtet wurde, er privilegiert und die bauliche Anlage so errichtet worden sei, wie das Veterinäramt des Landratsamtes es von ihm eingefordert habe. Gleichzeitig mutmaßte der Petent, dass die Untere Baurechtsbehörde „vor den Karren“ gespannt werde, „weil mir Schwierigkeiten gemacht werden sollen!“. Der Petent gab zudem neuerlich an, dass er den Schuppen zur Lagerung der Werkzeuge für die Bewirtschaftung der Reben benötigt.

Eine Beseitigungsverfügung wurde bislang nicht erlassen.

#### b) Tagebruch

Die weiteren Ausführungen des Petenten beziehen sich auf das im Eigentum des Petenten befindliche Grundstück Flst.-Nr. 8870. Der geschilderte Sachverhalt war bereits Gegenstand der Petition 15/1964 (vgl. Drucksache 15/4035, lfd. Nr. 21).

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann gemäß § 65 LBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann die Nutzung untersagt werden. Die Baurechtsbehörde hat dabei ihr Ermessen sachgerecht und angemessen auszuüben.

Die baulichen Anlagen (Unterstand, Schuppen und Einfriedung) des Petenten widersprechen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, da sie als Vorhaben im Außenbereich nicht gemäß § 35 BauGB zugelassen werden können, da der Petent keinen Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Absatz 1 BauGB für sich geltend machen kann. Zudem handelt es sich bei dem nur geringen Umfang der Hundezucht (bei der letzten Kontrolle lediglich drei Hunde) um eine reine private Hobbytierhaltung, die kein Vorhaben im Sinne des

§ 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB darstellt, das aufgrund seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Die private Hobbytierhaltung bzw. die Lagerung von Werkzeugen und Geräten ist in Bezug auf die größtmögliche Schonung des Außenbereichs vielmehr auf Grundstücke des Innenbereichs zu verweisen.

Das Vorhaben kann auch nicht als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da durch das Vorhaben öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die öffentlichen Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 Alt. 4 und Alt. 5 BauGB beeinträchtigt. Die natürliche Eigenart der Landschaft ist gekennzeichnet durch die dort vorkommende Bodennutzung. Der Zwinger und Schuppen mit einem Gesamtvolumen von ca. 150 m<sup>3</sup> entspricht nicht der örtlichen Bodennutzung, steht in keinem Zusammenhang mit der Funktion der Außenbereichslandschaft bzw. Umgebung und dient ausschließlich privaten Zwecken. Gerade durch die vorhandene Nutzung der Gebäude wird die natürliche Eigenart der durch den landwirtschaftlichen Charakter geprägten Landschaft beeinträchtigt. Ferner ist in der Errichtung der Gebäude eine Beeinträchtigung der Aufgabe des unbebauten Außenbereichs (die freie Landschaft) als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit zu sehen und stellt eine unangemessene Beeinträchtigung der Landschaft in ästhetischer Hinsicht dar.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines FFH-Gebiets. Nach der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen und Arten werden nach den vorliegenden Kenntnissen jedoch nicht beeinträchtigt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die baulichen Anlagen sind daher nicht gemäß § 35 BauGB als Vorhaben im Außenbereich zulässig. Da sie insofern öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen, kann der teilweise oder vollständige Abbruch bzw. die Untersagung der Nutzung der baulichen Anlage gemäß § 65 LBO angeordnet werden. Die Untere Baurechtsbehörde hat bei dieser Entscheidung ein Ermessen, das sie sachgerecht und angemessen auszuführen hat. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Untere Baurechtsbehörde ihr Ermessen im bisherigen Verfahren nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt hat.

Die Untere Baurechtsbehörde hat im Rahmen der Ermessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und dem privatem Interesse des Petenten am Erhalt der baulichen Anlage abzuwägen. Dabei sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Nachteile für den Betroffenen in Betracht zu ziehen. Im vorliegenden Fall hat die Beseitigung der baulichen Anlagen keine existenzgefährdenden Folgen für den Petenten, noch erscheint sie unverhältnismäßig. Daher kann dem privaten Interesse des Petenten am Erhalt der baulichen Anlagen nicht der Vorrang gegenüber dem öffent-

lichen Interesse an der Wiederherstellung der öffentlichen Belange gegeben werden.

Die Untere Baurechtsbehörde kam dem Petenten zudem insoweit entgegen, dass sie diesem entsprechend der üblichen Praxis im Landkreis zugestanden hat, bei Vorlage eines (Foto-)Nachweises, dass der Schuppen und ggf. die Einzäunung bereits vor 1960 errichtet und (zur Hundezucht) genutzt wurde, diesem Teil der baulichen Anlagen Bestandsschutz zuzugestehen. Da der Petent bislang jedoch keinen entsprechenden Nachweis erbringen konnte, muss das Landratsamt weiterhin davon ausgehen, dass alle baulichen Anlagen zu keinem Zeitpunkt materiell rechtmäßig waren und damit auch keinen Bestandsschutz genießen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die baulichen Anlagen seit der eventuellen (rechtmäßigen) Errichtung eines kleinen Schuppens im Jahr 1958 über die Jahre hinweg und aufgrund diverser Nutzungen in ihrer Gesamtheit und Funktion in einem solchen Maß verändert haben, dass kein Bestandsschutz mehr vorliegt. Einer Beseitigungsverfügung für die baulichen Anlagen kann insofern kein Bestandsschutz entgegengehalten werden.

Zu keinem anderen Ergebnis führt auch das Vorbringen des Petenten, dass das Dach und die windgeschützten Seitenteile nur auf Veranlassung des Veterinäramtes des Landratsamtes errichtet wurden. Vonseiten des Veterinäramtes wurde dem Petenten nie signalisiert, dass Teile oder die gesamten baulichen Anlagen dadurch schon bzw. zukünftig baurechtlich rechtmäßig seien. Das Dach und die Seitenteile dienten nur der sofortigen Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und damit dem Wohl der Tiere. Eine baurechtliche Rechtmäßigkeit der baulichen Anlage konnte daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Auch kann der Petent sich nicht darauf berufen, dass er nach dem Anbringen des Daches und der Seitenteile auf Anforderung des Veterinäramtes über mehrere Jahre nichts mehr von der Unteren Baurechtsbehörde gehört habe und daher davon ausging, dass die gesamte Anlage so in Ordnung sei. Eine Verwirkung des Rechts der Baurechtsbehörde, die Beseitigung der baulichen Anlagen zu fordern, hat zur Voraussetzung, dass der Verpflichtete (hier der Petent) infolge eines bestimmten Verhaltens der Baurechtsbehörde darauf vertrauen durfte, dass diese das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen werde und wenn der Verpflichtete ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde, er also Maßnahmen ergriffen hat, die er nicht ergriffen hätte oder die er nicht oder nur mit erheblichen Kosten rückgängig machen kann.

Der Zeitablauf allein und bloßes Stillschweigen der Baurechtsbehörde reicht für die Annahme einer Verwirkung nicht aus. So liegt der Fall auch hier. Das Beseitigungsverfahren wurde zwar zwischen 2010 und 2017 nicht weiter betrieben. Jedoch hat die Untere Baurechtsbehörde kein solches (aktives) Verhalten gezeigt, dass der Petent darauf vertrauen durfte, dass

die Beseitigung verwirkt ist. Auch dass der Petent die Anforderungen des Veterinäramtes umgesetzt hat, führt zu keiner Verwirkung der baurechtlichen Beseitigungsverfügung, da die Untere Baurechtsbehörde den Anhörungsbescheid erst nach dem Bescheid des Veterinäramtes an den Petenten versandt hat und ihm daher klar sein musste, dass durch die Umsetzung des Bescheids des Veterinäramtes die baulichen Anlagen dennoch nicht baurechtskonform sein können. Der Petent kann sich insofern nicht auf eine Verwirkung berufen. Die Weiterführung des Beseitigungsverfahrens der baulichen Anlagen erscheint daher – ohne einer Entscheidung der Unteren Baurechtsbehörde vorzugreifen – ermessensfehlerfrei.

Es sind derzeit auch keine Sachverhalte ersichtlich, die für eine – zeitlich begrenzte – Duldung des rechtswidrigen Zustandes sprechen könnten.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Anschuldigungen des Petenten, dass der geschilderte Sachverhalt bzgl. des Tagebaus und des Rechtsstreits mit dem Zweckverband mitbestimmend für das Handeln der Unteren Baurechtsbehörde in der Angelegenheit mit dem Hundezwinger ist, vom Landratsamt zurückgewiesen werden. Das Vorgehen der Unteren Baurechtsbehörde ist im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Anhand der Aktenlage bzw. aufgrund eines Telefonats mit der Unteren Baurechtsbehörde kann der Eindruck des Petenten auch vom zuständigen Ministerium nicht bestätigt werden. Das Landratsamt hat hinreichend dargelegt, dass erst nach der (personellen) Umstrukturierung der Baurechtsbehörde die bislang pausierenden Fälle zur Wiederherstellung baurechtlich rechtmäßiger Zustände wieder aufgegriffen werden könnten. Das Vorgehen der Unteren Baurechtsbehörde ist insofern nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 16/2106 betr. Einkommensteuer

### I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist der Einkommensteuerbescheid für 2016 vom 6. Februar 2018. Mit diesem Bescheid wurde eine Nachzahlung in Höhe von 5.673,82 € festgesetzt. Der Petent wendet sich dagegen, dass mit dieser Nachzahlung zum einen eine aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) gezahlte Übergangsbeihilfe der Einkommensteuer unterworfen wurde. Zum anderen wehrt er sich gegen die Nachzahlung, weil sie die Folge eines unzureichenden Einbehalts von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ist.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent, der zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt wird, wurde zum 1. Dezember 2004 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen. Das Dienstverhältnis endete am 30. November 2016. Der Petent erhielt im Veranlagungszeitraum 2016 für Januar bis November ein Grundgehalt, eine Amtszulage und einen Familienzuschlag. Ab dem 1. Dezember 2016 zahlte das Bundesverwaltungsamt (BVA) anstelle des Grundgehalts und der Amtszulage sogenannte Übergangsgebühren an den Petenten. Die Auszahlung erfolgte jeweils zum Ersten eines Monats. Für das Jahr 2016 ergeben sich damit laufende Bezüge in Höhe von insgesamt 17.275,05 €; zusätzlich erhielt der Petent im November 2016 eine einmalige Übergangsbeihilfe in Höhe von 6.311,80 €.

Das BVA rief die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zunächst nicht ab. Vielmehr legte es dem monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren im Jahr 2016 die Steuerklasse III zugrunde; ein Kinderfreibetrag wurde nicht berücksichtigt. In der Folge behielt das BVA im Jahr 2016 aufgrund des geringen Arbeitslohns weder Lohnsteuer noch Solidaritätszuschlag ein. Am 8. Dezember 2016 rief das BVA erstmals die ELStAM ab. In der Folge legte es dem Lohnsteuerabzug ab dem 1. Januar 2017 die Steuerklasse IV zugrunde.

In der Datenbank ELStAM war für die Eheleute ursprünglich die Steuerklassenkombination IV/IV vergeben. Aufgrund einer fehlerhaften Eintragung durch die Gemeinde wurde für die Ehegatten dann zunächst jeweils die Steuerklasse I hinterlegt. Die Gemeinde korrigierte den unzutreffenden Eintrag zum 10. Januar 2016. Durch das Finanzamt wurde in der Folge die Steuerklassenkombination IV/IV für die Eheleute erfasst. Ein Antrag auf die Steuerklassenkombination III/V hatten die Eheleute nicht gestellt. In der ELStAM-Datenbank war zu keinem Zeitpunkt die Steuerklassenkombination III/V hinterlegt.

Neben dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit hatte der Petent im September 2015 eine Ausbildung bei der Stadt begonnen. Aus dieser Tätigkeit erzielte der Petent im Jahr 2016 eine Vergütung in Höhe von 11.601 €. Zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses rief die Stadt die ELStAM ab. Es erfolgte eine Bereitstellung der Steuerklassen I bzw. IV. Die Stadt legte dem Lohnsteuerabzugsverfahren im Jahr 2016 diese Steuerklassen und einen Kinderfreibetrag zugrunde, weshalb aufgrund des geringen Arbeitslohns weder Lohnsteuer noch Solidaritätszuschlag einbehalten wurde.

Die Ehefrau des Petenten war im Jahr 2016 nichtselbstständig tätig. Der Arbeitgeber der Ehefrau legte dem Lohnsteuerabzug die Steuerklasse IV zugrunde und behielt Lohnsteuer in Höhe von 852 € ein.

In der am 6. Oktober 2017 beim Finanzamt eingegangenen Einkommensteuererklärung für 2016 wurde für

den Petenten der Bruttoarbeitslohn der beiden Tätigkeiten in einer Summe erklärt und zusätzlich in der Zeile „Entschädigungen [...] /Arbeitslohn für mehrere Jahre“ die Zahlung in Höhe von 6.311 € angegeben. Dass es sich bei dem zuletzt genannten Betrag um eine Übergangsbeihilfe für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit handelt, konnte der Einkommensteuererklärung nicht entnommen werden.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2018 setzte das Finanzamt Einkommensteuer in Höhe von 6.288 € und Solidaritätszuschlag in Höhe von 237,82 € fest. Die Übergangsbeihilfe wurde dabei als steuerpflichtige Einnahme erfasst, jedoch unter Anwendung des ermäßigten Steuertarifs nach § 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteuert. Nach Anrechnung der vom Arbeitslohn der Ehefrau einbehaltenen Lohnsteuer waren noch 5.673,82 € zu zahlen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid legten die Eheleute mit Schreiben vom 22. Februar 2018 form- und fristgerecht Einspruch ein und beantragten Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids. Sie machten zum einen geltend, dass die Zahlung des BVA an den Petenten in Höhe von 6.311 € eine steuerfreie Übergangsbeihilfe sei. Zum anderen wandten sich gegen die durch den unterbliebenen Einbehalt von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag verursachte Nachzahlung.

Das Finanzamt lehnte zwar den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab, stundete die Nachzahlung jedoch aufgrund eines zeitlich späteren Stundungsantrags mit Bescheid vom 6. März 2018 durch Gewährung einer Ratenzahlung. Die Eheleute legten in ihrem Stundungsantrag dar, dass sie sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden. Dem Antrag lag unter anderem die Bezügeabrechnung des BVA für November 2016 bei. Aus dieser war für das Finanzamt ersichtlich, dass es sich bei der Zahlung in Höhe von 6.311 € um eine Übergangsbeihilfe handelt.

### 2. Rechtliche Würdigung

#### 2.1. Übergangsbeihilfe i. S. des § 12 SVG

Dem Anliegen des Petenten auf Steuerfreistellung der Übergangsbeihilfe ist zu entsprechen (§ 3 Nr. 10 EStG in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung – a. F. –).

Nach § 3 Nr. 10 EStG a. F. sind „Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis“ steuerfrei, „höchstens jedoch 10.800 €“. Zwar wurde diese Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum dahingehend neu gefasst, dass solche Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen von der Steuerbefreiung nicht mehr umfasst sind. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 52 Abs. 4 Satz 3 EStG eine hiervon abweichende Übergangsregelung geschaffen: § 3 Nr. 10 EStG a. F. ist „weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist“.

Diese Übergangsregelung ist vorliegend anwendbar, da das Dienstverhältnis des Petenten als Soldat auf Zeit am 1. Dezember 2004 – und damit vor dem 1. Januar 2006 – begründet wurde.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt: Dem Petenten wurde durch das BVA aufgrund gesetzlicher Vorschrift eine Übergangsbeihilfe gewährt. Gesetzliche Grundlage ist § 12 Abs. 1 Satz 1 SVG. Danach erhalten „Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als sechs Monaten [...] eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Absatz 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit“. Des Weiteren übersteigt die vom BVA gezahlte Übergangsbeihilfe in Höhe von 6.311,80 € nicht den Höchstbetrag.

## 2.2. Nachzahlung aufgrund unterbliebenen Einbehalts von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag

Entgegen der Auffassung des Petenten hätte das BVA im Jahr 2016 von dessen laufenden Bezügen Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten müssen; dies ist allerdings nicht geschehen (siehe nachfolgend a). Das Unterbleiben des Lohnsteuerabzugs ändert jedoch nichts daran, dass das Finanzamt die unter Beachtung der Steuerfreiheit der Übergangsbeihilfe festzusetzende Einkommensteuer und den festzusetzenden Solidaritätszuschlag zu erheben hat (siehe nachfolgend b). Der mit dem unterlassenen Abzug von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag verbundenen erheblichen Härte hat das Finanzamt zutreffend mit einer Stundung Rechnung getragen (siehe nachfolgend c).

a) Die Höhe der Lohnsteuer ist abhängig von der Einreihung des Beschäftigten in eine Steuerklasse. In Frage kommen die Steuerklassen I bis VI (§ 38 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG). Die für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten werden dem Arbeitgeber in der sog. ELStAM-Datenbank in einem automatisierten Verfahren zum Abruf zur Verfügung gestellt; zugrunde gelegt werden die von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (§ 39 e Abs. 2 EStG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen (§ 39 e Abs. 5 Satz 3 EStG).

Ehegatten und Lebenspartner haben die Wahl zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen. In Betracht kommen insbesondere folgende Kombinationen:

	Person A	Person B
Steuerklasse	III	V
Steuerklasse	V	III
Steuerklasse	IV	IV

Zu den Kombinationsmöglichkeiten ist für die vorliegende Petition auf Folgendes hinzuweisen: Im automatisierten Verfahren erfolgt für Ehegatten und Lebenspartner die Bildung der Steuerklassen-

kombination IV/IV (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 52 EStG a. F.). Ein Ehegatte gehört hingegen in die Steuerklasse III, wenn auf Antrag beider Ehegatten der andere Ehegatte in die Steuerklasse V eingereiht wird (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG).

Verfügt ein Arbeitnehmer – wie vorliegend – neben einander über mehrere Arbeitsverhältnisse, kann in der ELStAM-Datenbank nur ein Arbeitgeber das erste Arbeitsverhältnis anmelden. Nur dieser Arbeitgeber (sog. Hauptarbeitgeber) ist berechtigt, die Lohnsteuer gemäß den Steuerklassen I bis V zu erheben. Erhält der Arbeitnehmer aus einem weiteren Arbeitsverhältnis Arbeitslohn, handelt es sich hierbei um ein Nebenarbeitsverhältnis. Bei diesem findet die Steuerklasse VI Anwendung (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG).

Um entscheiden zu können, ob der Arbeitnehmer bezüglich eines Arbeitsverhältnisses in die Steuerklasse VI einzureihen ist, muss der Arbeitgeber bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers zwingend angeben, ob es sich um ein Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Besteht ein Hauptarbeitgeber und meldet sich ein weiterer Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber an, hat dies mit Blick auf die ELStAM folgende Konsequenzen: Zum einen wird der bisher als Hauptarbeitgeber angemeldete Arbeitgeber als Nebenarbeitgeber eingestuft; der Arbeitnehmer wird insoweit in die Steuerklasse VI eingereiht. Zum anderen wird der weitere Arbeitgeber nun als Hauptarbeitgeber geführt; der Arbeitnehmer kann in die Steuerklassen I bis V eingereiht werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Petition ergibt sich Folgendes:

Die Stadt rief zum 1. September 2015 erstmalig die ELStAM ab. Als Hauptarbeitgeberin wurden ihr für den Petenten die Steuerklassen I bzw. IV zum Abruf bereitgestellt. Auf dieser Basis führte die Stadt die Lohnsteuererhebung im Ergebnis zutreffend durch. Lohnsteuer wurde aufgrund des geringen Arbeitslohns richtigerweise nicht einbehalten.

Das BVA rief erstmals am 8. Dezember 2016 die ELStAM des Petenten ab. Dies führte zu einer Speicherung des BVA als Hauptarbeitgeber und zu einer Bereitstellung der Steuerklasse IV. Für die Lohnzahlungen des Jahres 2016 war das BVA hingegen nicht als Hauptarbeitgeber in den ELStAM hinterlegt, weshalb der Lohnsteuereinbehalt auf der Basis der Steuerklasse VI hätte erfolgen müssen.

Tatsächlich wurde die Lohnsteuer für die Bezüge aus der Tätigkeit als Soldat auf Zeit hingegen unzutreffend auf der Grundlage der Steuerklasse III berechnet; Lohnsteuer wurde aufgrund des geringen Arbeitslohns damit fälschlicherweise nicht einbehalten.

Der Grund für den unterbliebenen Einbehalt von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag war damit der späte Abruf der ELStAM durch das BVA und die auf diesem Fehler beruhende unzutreffende Anwendung der Steuerklasse III. Darüber hinaus wäre

eine Einreihung des Petenten in die Steuerklasse III selbst dann nicht möglich gewesen, wenn das BVA im Jahr 2016 als Hauptarbeitgeber geführt worden wäre, da der Petent und seine Ehefrau keinen Antrag auf Einreihung der Ehefrau in die Steuerklasse V gestellt hatten.

- b) Der unterbliebene Einbehalt von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ändert nichts daran, dass das Finanzamt die aufgrund einer Einkommensteuer-Veranlagung festgesetzte Steuer zu erheben hat.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn vorgenommen. Schuldner der Lohnsteuer ist jedoch nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG der Arbeitnehmer. Die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeführte Lohnsteuer stellt dabei eine „Vorauszahlung“ auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers dar.

Wird die Lohnsteuer durch den Arbeitgeber fehlerhaft nicht oder in zu geringem Umfang abgeführt, hat dies nicht zur Folge, dass sich die festzusetzende Steuer reduziert. Denn diese bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen und nicht nach der einbehaltenen Lohnsteuer. Durch den Fehler des Arbeitgebers verringern sich lediglich die auf die festgesetzte Steuer anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, mit der Folge, dass mit dem Steuerbescheid eine höhere Nachzahlung gefordert wird.

So verhält es sich auch für den Petenten: Durch das Versäumnis des BVA wurde fehlerhaft weder Lohnsteuer noch Solidaritätszuschlag einbehalten. Hierdurch wurde dem Petenten durch das BVA ein zu hoher Nettolohn ausgezahlt. Dies führt zu einer Nachzahlung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

Allerdings fällt diese Nachzahlung geringer aus als im Bescheid vom 6. Februar 2018 ausgewiesen. Denn die dem Petenten gezahlte Übergangsbeihilfe ist wie dargestellt steuerfrei zu behandeln.

- c) Zu Recht hat das Finanzamt für die Nachzahlung eine Stundung nach § 222 der Abgabenordnung gewährt. Die Nachzahlung führt für den Petenten und seine Ehefrau zu einer erheblichen Härte, und der Anspruch erscheint durch die Stundung nicht gefährdet. Diese Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung bleiben bei einer Verminderung der Nachzahlung bestehen.

### 3. Ergebnis

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nach Auffassung des Ministeriums für Finanzen insoweit abgeholfen werden, als die Übergangsbeihilfe steuerfrei zu belassen ist. Das Finanzamt wird den Einkommensteuerbescheid für 2016 bereits vor Abschluss des Petitionsverfahrens entsprechend ändern.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Übergangsbeihilfe steuerfrei zu belassen ist und das Fi-

nanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2016 entsprechend ändern wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

### 3. Petition 16/1204 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei den Petenten handelt es sich um 24- und 31-jährige kosovarische Eheleute sowie deren im Jahr 2017 geborene Tochter. Die Petenten sind albanischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens.

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben im Februar 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten im August 2015 Asylanträge. Diese wurden mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Februar 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festgestellt. Gegen den Bescheid des BAMF wurde Klage erhoben und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Letzterer wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2017 abgelehnt. Die Petenten sind seit diesem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts von März 2017 abgewiesen. Das Asylverfahren ist seit Anfang April 2017 rechtskräftig abgeschlossen.

Aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht der Petenten wurde eine Rückführung seitens des Regierungspräsidiums für Ende März 2017 vorgesehen.

Aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft der Petentin wurde die Abschiebung innerhalb der Mutterschutzfrist storniert. Die Tochter der Petenten wurde Mitte Mai 2017 geboren. Für sie erfolgte Ende November 2017 eine Nachmeldung nach § 14 a Abs. 2 AsylG durch das Regierungspräsidium, womit ein Asylantrag als gestellt erachtet wird.

Die Petition bezieht sich ausschließlich pauschal auf die allgemeine Lebenssituation im Kosovo und die Diskriminierung verschiedener Personengruppen.

Für die Petenten liegen gültige kosovarische ID-Karten vor. Reisepässe wurden durch die Petenten nicht vorgelegt. Für das Kind liegt lediglich eine Geburtsurkunde vor.

Nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde geht der Petent seit April 2016 einer Vollzeitbeschäftigung nach. Durch die Erwerbstätigkeit des Petenten ist der Lebensunterhalt nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde gesichert. Öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden im Zeitraum von März 2015 bis März 2016 gewährt. Danach erfolgte keinerlei Leistungsbezug mehr.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten wurden bis zur Geburt ihres Kindes nach § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet. Eine Nachmeldung der Geburt des Kindes nach § 14 a Abs. 2 AsylG erfolgte durch das Regierungspräsidium Ende November 2017, womit ein Asylantrag als gestellt erachtet wird. Für die Dauer des anhängigen Asylverfahrens des Kindes werden die Petenten wegen familiärer Bindungen ebenfalls nach § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet werden.

Die Petition bezieht sich ausschließlich pauschal auf die allgemeine Lage sowie die Diskriminierung bestimmter Personengruppen im Kosovo. Dies ist der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Im Übrigen sind die Petenten zu dem mit ihrem Bevollmächtigten telefonisch vereinbarten Termin beim Bundesamt ohne Entschuldigung nicht erschienen und haben auch sonst keine Asylgründe vorgetragen. Auch in der Antrags- und Klageschrift im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden weder Entschuldigungs- noch Asylgründe vorgetragen.

Die Petenten können daneben kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

In Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a, 25 b AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Den Petenten ist eine Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Eine Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

Zwar verfügen die Petenten nicht über gültige Reisepässe. Die Beschaffung von Rückreisedokumenten ist ihnen jedoch jederzeit möglich und zumutbar.

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten können sich aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet offensichtlich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen. Die Petenten haben keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit mehr als zwei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Den Petenten wird empfohlen, die Modalitäten einer freiwilligen Ausreise mit der zuständigen Ausländerbehörde abzuklären und sich bei einer Rückkehrberatungsstelle über mögliche Unterstützungsleistungen beraten zu lassen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

#### 4. Petition 16/1487 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 24-jährigen Mann. Der Petent ist bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit und muslimischer Religionszugehörigkeit.

Der Petent reiste im Mai 2014 in das Bundesgebiet ein.

Der Petent stellte im Mai 2014 einen Asylantrag. Das Asylverfahren wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im November 2016 eingestellt. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Zur Begründung für die Einstellung des Verfahrens wurde ausgeführt, dass der Petent zur ergänzenden Anhörung im September 2016 unentschuldig nicht erschienen sei. Gegen den Bescheid wurde sowohl Klage erhoben als auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss von Ende Dezember 2016 zunächst die aufschiebende Wirkung der Klage an und stellte das Klageverfahren im März 2017 sodann ein, nachdem das BAMF den Einstellungsbescheid aufgehoben hatte. Mit Bescheid vom Mai 2017 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG wurden nicht festgestellt. Der vom Petenten gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3. September 2017 abgelehnt. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist derzeit noch anhängig.

Der Petent geht derzeit einer Erwerbstätigkeit als Maschinenbediener nach. Die entsprechende Zustimmung der Arbeitsagentur liegt bis Ende Juli 2020 vor. Von Anfang Juni 2014 bis Ende August 2017 wurden bislang ergänzende Leistungen in Höhe von insgesamt knapp 20.000 € bezogen.

Der Petent hat einen bosnisch-herzegowinischen Reisepass sowie eine ID-Karte vorgelegt, sodass seine Identität geklärt ist. Beide Dokumente sind allerdings inzwischen ungültig.

Laut Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde wurde dem Petenten wegen seines gewalttätigen Auftretens von der Gemeinschaftsunterkunft ein Hausverbot erteilt, sodass er verlegt werden musste.

Darüber hinaus ist der Petent strafrechtlich und polizeilich mehrfach in Erscheinung getreten. Der Petent wurde im Zeitraum von Juli 2014 bis April 2016 wegen Diebstahl, Erschleichen von Leistungen, Sachbeschädigung, sowie Körperverletzung jeweils zu Geldstrafen verurteilt. Ende Juni 2016 wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten mit Bewährung (Bewährungszeit bis Ende Juni 2019) wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung, Unterschlagung, Bedrohung, Diebstahl sowie Sachbeschädigung verur-

teilt. Ein im Oktober 2017 eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen gefährlicher Körperverletzung ist noch nicht abgeschlossen.

In der Petitionsschrift wird zunächst ein Anhörungsmangel im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht. Im Übrigen wird in der Petitionsschrift ausschließlich pauschal auf die allgemeine Lebenssituation in Bosnien und Herzegowina und die Diskriminierung verschiedener Personengruppen Bezug genommen.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag und der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt wurden, seit September 2017 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es liegt kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG vor.

Sofern sich die Petition auf die allgemeine Lage sowie die Diskriminierung bestimmter Personengruppen in Bosnien und Herzegowina bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent kann kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Da das Asylverfahren des Petenten noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfordern und die oberste Landesbehörde zugestimmt hat oder im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wichtige Interessen der Bundesrepublik, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfordern, sind nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Der maßgebliche Grund muss regelmäßig in der Person des Ausländers liegen. Ein solcher Ausnahmefall kommt beispielweise etwa in Betracht, wenn es sich um einen Wissenschaftler von internationalem Rang oder eine international geachtete Persönlichkeit handelt. Auch erhebliche außenpolitische Interessen können im Einzelfall eine Aufenthaltsgewährung erfordern. Ein solcher Ausnahmefall ist beim Petenten nicht gegeben. Zudem fehlt die Zustimmung der obersten Landesbehörde. Der Petent könnte deshalb nur dann einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn ein gesetzlicher Anspruch vorläge. Ein solcher ist allerdings nicht ersichtlich.

Auch im Falle des bestandskräftigen bzw. rechtskräftigen negativen Abschlusses des Asylverfahrens könnte dem Petenten – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des

Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Voraussetzungen hierfür liegen nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage aber nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei dem Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch derzeit vollziehbar ausreisepflichtig. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG gewährt außerdem nur einen vorübergehenden Aufenthalt. § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG findet ausschließlich auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis Anwendung. Der Petent ist jedoch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Hinzu kommt, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen bzw. eine außergewöhnliche Härte vorliegend nicht gegeben sind bzw. nicht vorgetragen wurden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch ist der Petent unverschuldet an der Ausreise gehindert. Zwar verfügt der Petent nicht über einen gültigen Reisepass, die Beschaffung von Rückreisedokumenten ist ihm jedoch jederzeit möglich und zumutbar.

Eine Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

Der Petent hat zudem keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK im Bundesgebiet. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Auch ein Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt im Hinblick auf die kurze Aufenthaltsdauer nicht in Betracht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine Verwurzelung im Heimatland vorliegt. Der Petent hat bis zu seiner Ausreise im Jahr 2014 im Heimatland gelebt und ist der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist möglich und zumutbar.

Der Petent hält sich erst seit dreieinhalb Jahren im Bundesgebiet auf.

Ferner kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine bekannten durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß den §§ 25 a und 25 b AufenthG ist in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit von dreieinhalb Jahren ebenso wenig möglich.

Im Übrigen scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Petenten auch daran, dass die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt sind. Zum einen ist er nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses, sodass die Passpflicht (§ 3 AufenthG) und somit die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt ist. Darüber hinaus beinhalten die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, dass in der Regel kein Ausweisungsgrund vorliegt. Aufgrund der diversen Straftaten und Verurteilungen des Petenten liegen jedoch Ausweisungsinteressen vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

## **5. Petition 16/1617 betr. Neubau eines Parkhauses, Beschwerde über die Stadt**

Die Petentin wendet sich gegen das geplante Parkhaus, das auf dem direkt angrenzenden Grundstück zu ihrem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück errichtet werden soll. Sie wendet sich insbesondere gegen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, da

- die von der Petentin vorgebrachten Einwände im Abwägungsverfahren vonseiten der Stadt zurückgewiesen oder nur sehr oberflächlich behandelt worden seien;
- gegen das Abwägungsgebot verstoßen würde;
- auch die weitere Vorgehensweise des Baudezernats im Bebauungsplanverfahren nur sehr oberflächlich gewesen sei und
- der Bebauungsplan ein „Etikettenschwindel“ sei, da das Parkhaus nur als Eventualfall dargestellt werde, obwohl der Bebauungsplan doch nur dafür gemacht werde.

In Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung des Parkhauses brachte die Petentin vor, dass

- die Nachbarbeteiligung nicht ausreichend durchgeführt worden sei;

- die Immissionsschutzwerte nicht eingehalten würden,
- durch das Parkhaus gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen werde und
- vom Baudezernat gegenüber der Petentin gemachte Versprechungen, Angebote und Zusagen beispielsweise bezüglich des Mindestabstandes zum Grundstück der Petentin oder die Kubatur des Parkhauses, nicht eingehalten würden.

Des Weiteren bemängelt die Petentin, dass die Reduzierung des Verkehrsaufkommens und die Weiterentwicklung des Verkehrsplans bisher nicht umgesetzt wurden.

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petentin ist Eigentümerin eines zweigeschossigen Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 353. Das Gebäude wurde direkt auf der Grenze zum benachbarten Grundstück Flst.-Nr. 365 errichtet, da es ursprünglich mit dem Nachbargebäude verbunden war. Das Nachbarhaus wurde jedoch bereits vor einigen Jahren abgerissen und die Brachfläche, die mit den Grundstücken Flst.-Nrn. 339 und 340 zusammengefasst wurde, als Parkplatz genutzt.

Das Grundstück der Petentin befindet sich im unbeplanten Innenbereich, das aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung jedoch als faktisches Mischgebiet einzuordnen ist.

##### a) Bebauungsplanverfahren

Die Grundstücke Flst.-Nrn. 340 und 339 liegen bereits im Plangebiet des Bebauungsplans „B.“ vom 26. Juli 2008, der das Plangebiet als Kerngebiet nach § 7 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Die Verwirklichungsabsicht der Stadt im Plangebiet des Bebauungsplans „B.“ wurde mittlerweile durch die Bebauung mit diversem Einzelhandel und einem Seniorenzentrum zum Großteil realisiert. Lediglich die Grundstücke Flst.-Nr. 340 und 339 waren weiterhin Brachflächen. Sie sollen nun durch die Einbeziehung der Grundstücke Flst.-Nr. 351/1, 365 und eines Teilbereichs des Grundstücks Flst.-Nr. 368/2 in den Bebauungsplan „B. Teiländerung 1“ wieder nutzbar gemacht werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „B. Teiländerung 1“ beabsichtigt die Stadt zudem, eine innerstädtische Baulücke in angemessenem Maß nachzuverdichten. Durch die Ausweisung des Plangebiets als Kerngebiet nach § 7 BauNVO soll auch ein Parkhaus ermöglicht werden und dadurch die Bauleitplanung auf die aktuellen Bedürfnisse der Stadtentwicklung, insbesondere den enormen Parkdruck in der Innenstadt, angepasst werden.

Bereits am 7. März 2016 und damit vor der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren, ging bei der Stadtverwaltung eine Unterschriftenliste der Anlieger mit 56 Unterschriften ein. Unter den Unterzeichnenden waren die direkten Angrenzer (auch die Petentin) sowie weitere Anlieger. Der Unterschriftenliste waren keine Erläuterungen beziehungsweise Be-

gründungen beigefügt, weshalb die Anlieger gegen das Parkhaus waren.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „B. Teiländerung 1“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 18. Juli 2016 gefasst und am 24. August 2016 ortsüblich bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit wurde zudem von der Möglichkeit unterrichtet, sich im Zeitraum vom 1. September bis 4. Oktober 2016 zum Entwurf des Bebauungsplans nach § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu äußern. Die Petentin brachte mit Schreiben vom 22. September 2016, und damit als einzige Unterzeichnerin der Unterschriftenliste, Einwendungen gegen die Entwurfsplanung vor. Die Einwendungen der Petentin wurden in die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderats mit einbezogen. Der Abwägungsbeschluss wurde am 5. Dezember 2016 vom Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderats gefasst.

Nach der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Planunterlagen anhand der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 5. Dezember 2016 beschlossen und am 9. Dezember 2016 ortsüblich bekanntgemacht. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 12. Dezember 2016 bis 20. Januar 2017 statt. Die Petentin wurde mit Schreiben der Stadt vom 9. Dezember 2016 auf die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht und brachte mit Schreiben vom 17. Januar 2017 erneut Einwendungen gegen den Bebauungsplan vor.

Da anhand der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Planunterlagen erneut geändert wurden, wurde in der Sitzung vom 19. Juni 2017 die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Auslage der überarbeiteten Planunterlagen vom 26. Juni bis 4. August 2017 beschlossen. Dies wurde am 23. Juni 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die Petentin wurde von der Stadt mit Schreiben vom 22. Juni 2017 auf die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht und brachte erneut mit Schreiben vom 26. Juli 2017 Einwendungen gegen den Bebauungsplan vor.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden abschließend von der Stadtverwaltung in einem Abwägungsprotokoll zusammengefasst und dem Gemeinderat vorgelegt. In der Sitzung des Gemeinderats am 25. September 2017 wurden alle privaten und öffentlichen Belange vom Gemeinderat abgewogen und das Ergebnis zusammen mit dem Bebauungsplan „B. Teiländerung 1“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 11. Oktober 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „B. Teiländerung 1“ ist damit rechtswirksam. Gegen den Bebauungsplan wurde bisher kein Normenkontrollverfahren eingeleitet.

## b) Baugenehmigungsverfahren

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde bereits der Bauantrag für die Errichtung des Parkhauses ausgearbeitet. Die Bauherrenschaft haben die Stadtwerke der Stadt.

Der Baukörper des Parkhauses soll gemäß dem Bauantrag an der Oberkante des Flachdachs eine Höhe von 514,85 Meter ü. NN. haben. Die letzte Parkebene soll lediglich auf dem hinteren (nördlichen) Gebäudeteil mit einer Photovoltaikanlage überdacht werden und ansonsten ohne Dach oder Decke sein. Das Treppenhaus ist der höchste Punkt des Parkhauses mit einer Höhe von 517,85 Meter ü. NN. (Zum Vergleich: Das Wohnhaus der Petentin hat eine Firsthöhe von 514,47 Meter ü. NN., die zur Petentin benachbarte Schule eine Höhe von 515,12 Meter ü. NN. – das Parkhaus ist am höchsten Punkt danach 3,38 Meter höher als das Gebäude der Petentin, die Schule 0,65 Meter). Der Abstand des Parkhauses zum Wohnhaus der Petentin beträgt an der schmalsten Stelle 5,48 Meter. Zum hinteren Gartenteil des Grundstücks der Petentin beträgt der Abstand mindestens 3,82 Meter. Im Eingangsbereich des Treppenhauses bis zur Grundstücksgrenze der Petentin wird das Parkhaus mit einem Abstand von 4,40 Meter gebaut werden. Eine Überdachung des Eingangsbereiches ist nicht vorgesehen.

Die Petentin wurde zu dem Bauvorhaben als Angrenzlerin nach § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) gehört und brachte mit Schreiben vom 29. September 2016 Einwendungen gegen das Bauvorhaben vor. Sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), die nicht Angrenzer im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO sind, wurden von der Baurechtsbehörde nicht gehört.

Da Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben wurden, hat nach § 48 Absatz 2 LBO das Regierungspräsidium über den Bauantrag zu entscheiden. Da zwischenzeitlich dem Regierungspräsidium alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, ist der Bauantrag entscheidungsreif.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Satz 5 BauGB nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Satz 7 BauGB Angrenzern und sonstigen Nachbarn zuzustellen, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprechen wird.

## c) Verkehrssituation und Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans

Die R.-straße liegt inmitten der Innenstadt und verläuft parallel zur Haupteinkaufstraße. Der nördliche Teil ist durch gewerbliche Nutzung in den Erdgeschoss geprägt, im südlichen Verlauf dominieren mehrere Schulgebäude das Erscheinungsbild. Die Petentin führt richtigerweise aus, dass eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Schulen stadtside angestrebt wird. Prinzipiell sind verschiede-

ne Möglichkeiten hierfür denkbar: von einer Vollsperrung über Aufpflasterung, Abschränkung, verkehrsberuhigter Bereich, Wendeplatte bis hin zu Hol- und Bringzonen, Halteverbote, etc. Um Maßnahmen hierfür umzusetzen, ist die gesamte innerstädtische Verkehrssituation zu betrachten, da ansonsten Verdrängungseffekte den Verkehr und die damit verbundenen Probleme lediglich verlagern. Es ist also ein umfassendes Konzept für eine Verkehrsreduzierung in der R.-straße notwendig.

Gleichzeitig wird im innerstädtischen Bereich regelmäßig die Parkplatznot moniert und seit längerer Zeit diskutiert. Als wachsende Stadt mit zunehmenden Einpendlern bei gleichzeitiger innerstädtischer Verdichtung besteht immer mehr Bedarf an Stellplätzen, aber immer weniger Angebot. Der aktuelle dreifache Stellplatzumschlag ist ein Indikator für eine überdurchschnittliche Stellplatznachfrage (üblich ist 2 bis 2,5). Beim Verhältnis der Nutzerstruktur wird dabei aufgrund von Untersuchungen und Parkraumanalyse von 65 Prozent Kurzparkern und 35 Prozent Dauerparkern ausgegangen. Um den zunehmenden Verkehr im Innenstadtbereich zu reduzieren, soll der Durchgangsverkehr möglichst außen gelassen werden und der Parksuchverkehr für Nutzer der Innenstadt, wie Einkaufende, Kunden oder Beschäftigte, ein erweitertes Angebot bekommen. Dabei sind sowohl Kurz- als auch Dauerparker zu berücksichtigen. Hierzu wurden Verkehrskonzepte und Standortprüfungen für ein Parkhaus in Auftrag gegeben.

Bereits 2011 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans der Standort an der R.-straße als einen wichtigen Baustein für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs bestimmt.

Ab 2012 wurde die Standortsuche für Parkhäuser in einem dezentralen Parkhausring um die Innenstadt intensiviert. Auch hier wurde der Standort R.-straße neben weiteren Standorten als Möglichkeit festgestellt. Der Standort R.-straße erscheint insofern als sinnvoller Teil eines gesamtstädtischen Konzepts zur Abfangung von Verkehr entlang der Hauptzufahrtsstraßen zur Innenstadt.

Mit Antrag vom 29. September 2014 wurde seitens des Gemeinderats gefordert, vier konkret genannte Standorte auf die Tauglichkeit für ein Parkhaus zu prüfen.

Die Standortprüfung vom 7. Januar 2015 ergab eine eindeutige Empfehlung für den Standort R.-straße. Dieser Einschätzung ist der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderats gefolgt.

Für den Standort R.-straße sprechen mehrere Faktoren:

- Fläche bei Form und Größe passend.
- Höhe und Größe der Gebäude in der Nachbarschaft begünstigen großvolumige Bauwerke, z. B. ein Parkhaus.
- Städtebaulich ist dieser Standort zu favorisieren, da eine bauliche Lücke geschlossen und die Brachfläche einer intensiveren Nutzung zugeführt werden kann.

- Die Lage ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Die Zu- und Abfahrt soll über die B. erfolgen. Der hier neu gebaute Kreisverkehr kann die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen gut bewältigen.
- Alle Flächen befinden sich in städtischem Besitz.

Als Grundlage für verkehrliche Auswirkungen wurden mehrere Verkehrszählungen u. a. in der R.-straße durchgeführt. Im November und Dezember 2013, September 2016 und im Mai 2017 wurde mittels einer elektronischen Verkehrszählung der Fahrzeugverkehr aufgenommen. Zusätzlich wurde im Oktober 2014 mit Hilfe von Zählpersonal eine kombinierte Querschnitt- und Knotenpunkterhebung in der ganzen Stadt durchgeführt. Als Ergebnis wurden in der südlichen R.-straße ca. 6.115 Kraftfahrzeuge und 145 Fahrzeuge > 3,5 t (inkl. Busse) festgestellt.

In Zukunft ist mit einer stetigen Verkehrszunahme zu rechnen. Die Prognosen aus 2015 ergeben für den südlichen Teil der R.-straße eine Zunahme bis 2030 um knapp 700 Fahrzeugbewegungen, falls keine verkehrlichen Änderungen vorgenommen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Verkehr und auch der Stellplatzbedarf im gesamten Innenstadtbereich weiter ansteigen wird. Auf diese Situation soll mit dem Bau eines ersten Parkhauses reagiert werden.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### a) Bebauungsplanverfahren

Bebauungspläne werden von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB, eigenverantwortlich aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind nach § 2 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 7 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind dabei nach § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Abwägung der berührten Belange ist im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden, da eine Abwägung stattgefunden hat, alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung mit einbezogen wurden und der Ausgleich der Belange sachangemessen, beziehungsweise verhältnismäßig, erfolgt ist. Es sind insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Abwägung nur oberflächlich und fachlich nicht nachvollziehbar stattgefunden hat. So hat die Gemeinde beispielsweise zum Schutz vor Lärmimmissionen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen in dem Bebauungsplan festgesetzt. In Hinblick auf die Wirkung der Kubatur des Parkhauses auf das Grundstück der Petentin hat die Gemeinde zuerkannt, „dass es hierbei zu Nachteilen in Bezug auf eine Belichtung und Besonnung bei Umsetzung des Bauvorhabens kommen kann. [Dies] ist dem Plangeber bewusst. Gleichwohl treten die Interessen der Einwendungsführerin [Petentin] gegenüber den städtischen Interessen an der Um-

setzung eines Kerngebiets mit einem Parkhaus zurück.“ Die Abwägung ist insofern nicht zu beanstanden.

Des Weiteren sind keine sonstigen beachtlichen Verfahrensfehler nach § 214 BauGB ersichtlich, die für eine Unwirksamkeit des Bebauungsplans „B. Teiländerung 1“ sprechen. Zum Vorbringen der Petentin kann im Einzelnen noch Folgendes angemerkt werden:

- Es entspricht der üblichen und rechtmäßigen Vorgehensweise, dass die Stadtverwaltung zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats die eingegangenen Einwendungen protokolliert und zu den einzelnen Beanstandungen Stellung beziehungsweise diese durch die Einarbeitung in die Entwurfspläne entsprechend berücksichtigt. Die Beratung, Abwägung und abschließende Entscheidung über die einzelnen Einwendungen beziehungsweise den Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB trifft jedoch allein der Gemeinderat. Die Auf- und Vorbereitung durch die Stadtverwaltung beziehungsweise die Beratung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Auch das „Verschieben“ der Behandlung der bauordnungsrechtlichen Einwendung auf das Baugenehmigungsverfahren ist vorliegend nicht zu beanstanden, da auf der Ebene des Bauplanungsrecht noch nicht über bauordnungsrechtliche Einwendungen, wie beispielsweise die Einhaltung der Abstandsflächen, entschieden werden kann.
- Die Gemeinde hat den planerischen Willen in dem Bebauungsplanverfahren ausreichend klar dargelegt. Durch die Festsetzung als Kerngebiet, dient das Plangebiet nach § 7 Absatz 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Stellplätze und Garagen sind im Kerngebiet grundsätzlich nach § 12 Absatz 1 BauNVO zulässig. Damit hat die Gemeinde (rechtlich) eindeutig dargelegt, welche Art einer baulichen Nutzungen in dem Baugebiet grundsätzlich zulässig sind. Es ist nicht üblich, dass eine Gemeinde in einem Bebauungsplan jede einzelne und rechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung für einen Gebietstyp noch einmal explizit aufzählt. Dass durch die explizite Erwähnung in den ortsüblichen Bekanntmachungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan, die Gemeinde herausgehoben hat, dass durch den Bebauungsplan auf der Brachfläche ein Parkhaus möglich sein wird, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist darin kein „Etikettenschwindel“ ersichtlich.
- Als planungsrechtliche Festsetzungen wurden bereits im Bebauungsplan „B.“ von 2008, wie von der Petentin vorgebracht, zur Art der baulichen Nutzung festgesetzt, dass Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig sind und im Erdgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden können. Diese Festsetzung wurde auch im Bebauungsplan „B. Teiländerung 1“ festgesetzt. Diese Festsetzung schließt jedoch nicht die allgemeine Zulässigkeit

von Stellplätzen und Garagen im Plangebiet nach § 12 Absatz 1 BauNVO aus, sondern stellt nur ein erweitertes planerisches Angebot der möglichen (weiteren Nach-)Nutzung dar und ist nicht zu beanstanden. Dass in dem Bauleitplan weitere Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt werden, falls das Parkhaus nicht realisiert wird beziehungsweise falls der Bebauungsplan das Parkhaus überdauert, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Vielmehr liegt es im Wesensgehalt eines Bebauungsplans, auch langfristig verschiedene Angebote für die Art der baulichen Nutzung darzustellen. Die Gemeinde trägt hierdurch einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 Satz 1 BauGB Rechnung.

#### b) Baugenehmigungsverfahren

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die im Baugenehmigungsverfahren durchgeführte Nachbarbeteiligung ist nicht zu beanstanden. Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO hat die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke innerhalb von fünf Tagen ab dem Eingang der vollständigen Bauunterlagen von dem Bauvorhaben zu benachrichtigen. Dieser Pflicht ist die Stadt nachgekommen. Sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt sein könnten, können nach § 55 Absatz 1 Satz 3 LBO ebenfalls benachrichtigt werden. Die Stadt hat im vorliegenden Fall von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Nach dem Eingang der 56 Unterschriften aus der Nachbarschaft zu dem Bauvorhaben und nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der sich außer der Petentin niemand der Unterzeichnenden geäußert hat, hat die Stadt nachvollziehbar dargelegt, dass sie davon ausging, dass durch die erstellten und ausgelegten Pläne und Texte des Bebauungsplans die Fragen oder Bedenken der Unterzeichnenden hinreichend geklärt wurden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass das Gebot der Rücksichtnahme verletzt und dadurch bodenrechtliche Spannungen hervorgerufen werden könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Ein Indiz, bei dem regelmäßig von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgegangen wird, ist die Verletzung der Abstandsvorschriften nach § 5 LBO. Es kann jedoch – ohne den Abschluss der rechtlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vorgreifen zu wollen – jetzt schon sicher gesagt werden, dass die Abstandsvorschriften gegenüber dem Grundstück der Petentin mehr als eingehalten sind. Im Bebauungsplan „B.“ war als Abstandsfaktor 0,4 der Wandhöhe anzusetzen. Im Bebauungsplan „B. Teiländerung 1“ wurde dieser Faktor zulässigerweise aufgrund der baunutzungsrechtlichen Einstufung als Kerngebiet auf 0,2 der Wandhöhe festgesetzt (vgl. § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 LBO). Dies lässt zwar eine Minderung der Abstandfläche zu Ungunsten der Petentin zu, ist aber rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Einzelfall kann ein Vorhaben trotz der Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen rücksichtslos sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch das Parkhaus eine erdrückende Wirkung auf dem Grundstück der Petentin entstehen würde. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, da das Grundstück der Petentin durch die Errichtung des Parkhauses nicht „abgeriegelt“ wird und die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung gewahrt bleibt.

#### c) Immissionsschutz

Das Parkhaus stellt im immissionsschutzrechtlichen Sinne eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG dar. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

In Bezug auf Geräusche wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Das Grundstück der Petentin ist bauplanungsrechtlich als Mischgebiet (MI) einzustufen. Somit ist für den Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und für den Nachtzeitraum ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich. Um zu überprüfen, ob durch das geplante Parkhaus die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden, wurde am 12. Juli 2016 durch die K. GmbH eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die Prognose wurde am 29. März 2018 ergänzt. Am Wohnhaus der Petentin liegt der Beurteilungspegel nach TA Lärm bei 51 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden somit deutlich (–9 dB(A) am Tag beziehungsweise –5 dB(A) in der Nacht) unterschritten.

Die TA Lärm sieht zudem ein Spitzenpegelkriterium vor. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Am Wohnhaus der Petentin ist das Spitzenpegelkriterium am Tag deutlich und in der Nachtzeit knapp eingehalten. Um das Spitzenpegelkriterium in der Nachtzeit (z. B. Schlagen der Kofferraumklappe) einhalten zu können, sind gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzliche raumakustische Maßnahmen zur Geräuschminderung vorzusehen. Diese werden als Nebenbestimmung Eingang in die Baugenehmigung finden und sind umzusetzen. Eine schädliche Umwelteinwirkung durch Lärm kann somit ausgeschlossen werden.

Die Petentin macht darüber hinaus geltend, dass durch die Abgase der ein- und ausfahrenden Personenkraftwagen eine unzulässige Umwelteinwirkung entsteht. Durch den notwendigen Schallschutz sind in Richtung Wohnhaus der Petentin zusätzliche Fassadenbereiche des Parkhauses zu schließen. Durch diese Maßnahme findet die natürliche Be- und Entlüftung des Parkhauses nicht in Richtung Wohnhaus der Petentin statt.

Aufgrund der Größe des Parkhauses (Anzahl der Stellplätze) wäre auch ohne diese Maßnahme eine schädliche Umwelteinwirkung durch Abgase ausgeschlossen.

d) Verkehrssituation und Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans

Das Verkehrskonzept ist nicht zu beanstanden. Das geplante Parkhaus in der R.-straße stellt einen wichtigen Baustein für das Verkehrskonzept und die Entlastung – insbesondere der Innenstadt – dar, da durch den Parkhausbau die Verkehrsströme verschoben und die Innenstadt deutlich entlastet werden können.

e) Sonstiges

Anhand der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Petentin Versprechungen in einem persönlichen Gespräch des Baudezernats mit der Petentin gemacht wurden. Es ist aus den vorgelegten Akten jedoch ersichtlich, dass die Stadt auf die Einwendungen der Petentin teilweise einging. So wurde beispielsweise von der Grundstücksgrenze zur Petentin weiter abgerückt und die Immissionsthematik ausführlicher in den Textteilen des Bebauungsplans abgehandelt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird in Bezug auf den Lärmschutz insoweit für erledigt erklärt, als anhand der jetzigen Planung des Parkhauses die Kriterien der TA-Lärm vollumfänglich eingehalten werden. Darüber hinaus kann der Petition im Hinblick auf die gegebene Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## 6. Petition 16/2096 betr. Verkehrswesen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die angeblich geplante Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich der F.-Straße, die dazu diene, Parkverstöße einer dort wohnenden Familie zu legalisieren. Deren permanente Parkverstöße seien von der Stadt nicht geahndet worden.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Petent führt an, man habe an ihn herangetragen, dass der verkehrsberuhigte Bereich in einem Wohngebiet aufgehoben werden solle. Ausführlich beschreibt er im Rahmen seiner Begründungsschrift die angeblich damit im Zusammenhang stehende Bevorzugung einer dort wohnhaften, wohlhabenden Familie, die nun auch dazu führe, dass der verkehrsberuhigte Be-

reich aufgehoben werden solle, um ihr zu ermöglichen, an der Straße auf nicht markierten Flächen zu parken. Woher er diese Information erhalten habe, wird vom Petenten nicht ausgeführt.

Das vom Petenten benannte Grundstück liegt am Ende einer Sackgasse. Hinter dem Grundstück führt ein Fußweg entlang. Das Wohngebiet ist im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Es dient ausschließlich der Erschließung der anliegenden Grundstücke und hat keine weitere Verkehrsbeutung. Im Wohngebiet gibt es zudem keinerlei Parkprobleme; öffentliche Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Nach Auskunft der Stadt sei nicht beabsichtigt, den vorhandenen verkehrsberuhigten Bereich in der F.-Straße aufzuheben. Ferner führt sie hinsichtlich der nicht verfolgten Verkehrsverstöße aus, dass die Personalstärke ihres Gemeindevollzugsdiensts sehr knapp bemessen sei. Eine flächendeckende Überwachung des ruhenden Verkehrs in der gesamten Stadt sei nicht möglich. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst werde daher konzentriert auf den Bereich der Innenstadt und deren angrenzende Stadtteile. In erster Linie würden Parkbewirtschaftungsbereiche und Kurzparkzonen, aber auch die Fußgängerzonen überwacht. In der Peripherie oder in Wohngebieten werde sporadisch kontrolliert, soweit Belange der Verkehrssicherheit tangiert seien. Eine darüber hinaus gehende Überwachung stelle einen erheblichen Aufwand für den Gemeindevollzugsdienst dar. Gemäß der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu Zeichen 325.1 Nummer 4 kann an allen Stellen verkehrsberuhigter Bereiche, an denen niemand behindert wird, zum Be- und Entladen gehalten werden.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Da eine Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs nicht geplant ist, erübrigt sich insofern eine rechtliche Würdigung.

Darüber hinaus war die Ahndung des angezeigten Parkverstößes unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips nicht zwingend erforderlich:

Zunächst sei angemerkt, dass die Einleitung von Bußgeldverfahren ausschließlich der Durchsetzung öffentlicher Interessen dient. Private Interessen – so auch nachbarschaftliche Streitigkeiten – haben hingegen keinen Einfluss auf die Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Bußgeldbehörden (Opportunitätsprinzip). Sie entscheidet eigenständig, in welcher Form sie Sachverhalte ermittelt, sowie, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder hiervon abgesehen wird (Einleitungs- und Auswahlermessen). Nach der gefestigten Rechtsprechung hat ein Anzeigerstatte(r) im Bußgeldverfahren keinen durchsetzbaren Anspruch

auf ein Tätigwerden der Bußgeldbehörde, denn das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt, anders als das Strafprozessrecht, keine subjektiven Rechtspositionen, die auf Durchführung eines Verfahrens und Ahndung eines festgestellten Verstoßes gerichtet sind.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist das Handeln der Stadt rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

### 7. Petition 16/2199 betr. Staatliche Liegenschaften

Der Petent beklagt die Entfernung von Tischen im Schlossgarten Stuttgart im Bereich der Boccia-Bahn. Ergänzt wurde die Petition durch die Aussage, dass es zu Konflikten komme, da zu wenige Tische vorhanden seien und die Rentner zudem keine Möglichkeit mehr hätten ihre sozialen Kontakte zu pflegen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Zuge der Bundesgartenschau 1961 wurde im Schlossgarten u. a. ein Aktionsbereich mit Boccia-Bahn, Schachspiel, Schachspieltischen, Toiletten und weiteren Sitzmöglichkeiten angelegt.

Im Jahr 2017 wurde vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW), in Abstimmung mit der Wilhelma, zunächst die Toilettenanlage und anschließend das Umfeld saniert. Im Jahr 2018 wurden die Bank- und Tischstandorte u. a. auf die Notwendigkeit und die Nutzbarkeit überprüft. Dabei konnten die drei vorhandenen Schachbretttische erhalten werden. Aufgrund des maroden Zustands (u. a. beschädigte und faule Holzpaletten, verrostete Schrauben/Konstruktionen) wurden 30 Bänke entfernt und durch 23 neue Bänke ersetzt. Die vorhandenen 6 Holztische mit integrierten 4-Sitzern mussten dagegen ersatzlos entfernt werden, da diese nicht mehr repariert werden konnten. Zudem entsprachen sie aufgrund der damaligen Sonderanfertigung nicht mehr den heutigen Normen. Eine adäquate Alternative stand nicht zur Verfügung. Auch die vorhandenen Abfallbehälter wurden im Zuge der Sanierung durch neue 90-l-Abfallbehälter ausgetauscht.

Dem Land als Eigentümer, vertreten durch VB-BW, obliegt auf landeseigenen Flächen grundsätzlich die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht. Aus diesem Grund ist die Entscheidung von VB-BW in Abstimmung mit der Wilhelma, die maroden Ausstattungsgegenstände zu erneuern bzw. zu entfernen, nicht zu beanstanden. Nur so kann eine erhöhte Gefahr gegenüber der Öffentlichkeit abgewendet werden.

Der denkmalgeschützte Garten lebt von den darin enthaltenen Elementen wie Wasserspiel und Skulpturen, aber auch von der Aufenthaltsqualität mit Sitzmög-

lichkeiten samt Tischen. Das Finanzministerium hat die Petition zum Anlass genommen VB-BW zu beauftragen, die derzeit vorhandene Ausstattung durch zusätzliche passende Tische und Sitzmöglichkeiten zu ergänzen. Dem offensichtlichen Bedarf soll Rechnung getragen werden um zu vermeiden, dass von der Bevölkerung mitgebrachte Tische im Schlossgarten aufgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch Aufstellung zusätzlicher Tische und Sitzmöglichkeiten abgeholfen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

### 8. Petition 16/2223 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 43-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen sowie dessen 40-jährige kosovarische Ehefrau und deren fünf 2002, 2005, 2006, 2009 und 2011 geborenen gemeinsamen Kinder.

Der Petent reiste bereits 1999 erstmals in das Bundesgebiet ein und durchlief erfolglos ein Asylverfahren. Anschließend erfolgte im Februar 2000 die freiwillige Ausreise.

Die gesamte Familie reiste Anfang 2015 in das Bundesgebiet ein. Der Petent stellte im Februar 2015 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte diesen mit Bescheid von Mitte April 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Da bis zu diesem Zeitpunkt für die übrigen Familienmitglieder keine Asylanträge gestellt wurden, erließ das zuständige Regierungspräsidium im September 2017 eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Kosovo. Die hiergegen gerichtete Klage wurde zurückgenommen und das Verfahren mit Beschluss von Februar 2018 eingestellt.

Im Oktober 2017 wurden für die Ehefrau sowie die Kinder Asylanträge gestellt. Diese lehnte das BAMF mit Bescheid von November 2017 als offensichtlich unbegründet ab.

Im Dezember 2017 richteten die Petenten eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg. Diese lehnte es jedoch ab, ein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Mitte Mai 2018 erfolgte die Abschiebung der Petenten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Petitionsschrift werden keine asylrelevanten Gründe bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverbo-

ten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, welche der Zuständigkeit des Landes entzogen sind, vorgebracht.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Dies war im vorliegenden Fall nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Inbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kam nicht in Betracht, da die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich war.

Ein rechtliches Ausreisehindernis ergab sich aufgrund des vorgetragenen gesundheitlichen Zustandes der Petentin nicht. § 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Diese soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Solche ärztlichen Bescheinigungen sind unverzüglich durch den Ausländer einzureichen. Für die Petentin wurden Atteste von September 2017 und Januar 2018 vorgelegt. Diese bescheinigten weder eine Reiseunfähigkeit noch indizierten sie eine weitergehende Behandlung der Petentin. Ein weiteres Attest von Februar 2017 entsprach nicht den Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung i. S. d. § 60 a Abs. 2 c AufenthG. Auch hier wurde weder eine Reiseunfähigkeit vorgetragen noch eine weitergehende Behandlung empfohlen.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens konnte im vorliegenden Fall für die Petenten ebenfalls nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher

während Zeiten, in denen Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügen, grundsätzlich nicht entstehen. Den Petenten wurden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ausschließlich Duldungen erteilt. Den Petenten wurde somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten sind weder in Deutschland verwurzelt noch vom Herkunftsland entwurzelt. Die Petenten hielten sich erst seit etwas mehr als drei Jahren im Bundesgebiet auf. Zwar verbrachte der Petent im Jahr 1999 rund ein Jahr im Bundesgebiet, reiste jedoch freiwillig wieder ins Heimatland aus. Die Petenten sind zudem der serbischen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten im Heimatland vertraut.

Abschließend ist anzumerken, dass, nachdem die Petenten abgeschoben wurden und sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Zuständigkeit obliegt der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

## 9. Petition 16/2244 betr. Familienzusammenführung

Der Petent begehrt die Änderung seiner Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Bei dem Petenten handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen. In der Petitionsschrift führt er auf, dass er die Umverteilung zu seiner Frau und seinen drei Kindern begehrt, welche in Baden-Württemberg wohnhaft sind. Seine Frau habe ein Bleiberecht als Kontingentflüchtling.

Der Petent führt weiterhin aus, dass sein Antrag auf Familienzusammenführung bei seiner zuständigen Ausländerbehörde nicht bearbeitet werden würde.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petent bisher weder bei der Ausländerbehörde seines derzeitigen Wohnsitzes noch bei der für seine Frau zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Familienzusammenführung bzw. Umverteilung gestellt. Die Petition wurde daher als entsprechender Antrag gewertet. Die für die Frau des Petenten zuständige Ausländerbehörde hat zu erkennen gegeben, dass sie dem Umzug zustimmen will.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

## 10. Petition 16/1957 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Aussetzung der Abschiebung und ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 38-jährige iranische Staatsangehörige christlichen Glaubens. Sie reiste nach eigenen Angaben Ende Juni 2016 in das Bundesgebiet ein und stellte Anfang Juli 2016 den Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid von Juli 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Gleichzeitig wurde sie unter Androhung der Rückführung zur Ausreise in den Iran aufgefordert. Dagegen erhob die Petentin Klage, welche mit Urteil von Mai 2017 abgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, welcher vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss von Juni 2017 abgelehnt wurde.

Aufgrund fehlender Rückreisedokumente leitete das Regierungspräsidium (RP) sodann die Passbeschaffung ein. Rückreisedokumente wurden bislang weder von der Petentin vorgelegt noch konnten sie durch das RP beschafft werden. Eine Geburtsurkunde sowie eine ID-Karte liegen vor.

Parallel zur Petition wurde eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet. Die Befassung lehnte der Vorsitzende der Härtefallkommission gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Härtefallkommissionsverordnung wegen der anhängigen Petition ab, woraufhin die Anordnung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurück zu stellen, aufgehoben wurde.

Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die in der Petitionsschrift erwähnte Kürzung der Leistungen wird nach aktueller Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde vorläufig rückgängig gemacht, nachdem zumindest Identitätsnachweise der Petentin vorliegen. Die Petentin wurde durch das RP aufgefordert gültige Reisedokumente vorzulegen. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, im Falle des Nichtbesitzes von Reisedokumenten, beim iranischen Konsulat einen Passantrag zu stellen. Sollte sie innerhalb der gegebenen Frist diesen Forderungen nicht nachkommen, muss sie mit erneuten Kürzungen ihrer Leistungen rechnen.

Zwischenzeitlich teilte der Bevollmächtigte der Petentin mit, dass diese die Möglichkeit erhalten hat eine Ausbildung zur Altenpflegerin zu absolvieren. Ein Nachweis hierzu liegt nicht vor.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petentin aufgrund ihrer Konversion zum christlichen Glauben bei einer Rückführung in den Iran Repressalien drohen. Zudem sei sie gesundheitlich sehr belastet. Aufgrund der Angst vor einer Rückführung sei sie seit Anfang Februar 2018 in stationärer psychischer Behandlung. Zudem wird vorgetragen, die Petentin beabsichtige die Heirat mit einem anerkannten iranischen Flüchtling. Im Iran lebten derzeit noch ihre Mutter sowie weitere Geschwister. Der Kontakt zur Familie sei durch die politische Lage erschwert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig. Sie wird aufgrund fehlender Rückreisedokumente und der eingereichten Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestehen nicht, da die Rückführung weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn keine Reisedokumente vorliegen bzw. nicht beschafft werden können. Die Petentin ist allerdings im Besitz einer iranischen ID-Karte sowie einer Geburtsurkunde. Unter Vorlage dieser Dokumente ist es durchaus möglich, gültige Reisedokumente zu beantragen. Die Religionszugehörigkeit ist hierbei, anders als von dem Bevollmächtigten der Petentin angegeben, unerheblich. Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung sind keine bekannt.

Rechtliche Abschiebungshindernisse im Sinne einer Reiseunfähigkeit ergeben sich auch nicht aus den vorgelegten gesundheitlichen Beschwerden. Dem RP wurden keine entsprechenden Atteste vorgelegt. Die Empfehlung einer Psychotherapie ist nicht ausreichend und begründet keine Reiseunfähigkeit.

Sofern sich die Petition auf das persönliche Verfolgungsschicksal aufgrund des Glaubens der Petentin sowie die Lage im Iran bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen wurden die Belange, die mit der Petition vorgetragen wurden, bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF, das Verwaltungsgericht sowie den Verwaltungsgerichtshof gewürdigt.

Daneben sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen nicht gegeben.

Der Asylantrag der Petentin wurde unanfechtbar abgelehnt. Sie ist mithin vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und scheidet somit aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Wie bereits dargelegt, ist der Petentin derzeit eine Ausreise weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Auch ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine schützenswerten familiären Bindungen im Sinne dieser Vorschriften vor. Die bloße Heiratsabsicht mit ihrem Verlobten begründet kein rechtliches Abschiebungshindernis. Aus der Petitionsschrift ergibt sich nicht, dass eine Eheschließung bereits bevorstünde. Die Petentin kann sich aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von nicht einmal zwei Jahren auch nicht auf den Schutz aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung vom Heimatland berufen, zumal sie bis zu ihrem 37. Lebensjahr im Heimatland gelebt hat, der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut ist. Zudem leben ihre Mutter und einige Geschwister dort. Eine Reintegration ist durchaus möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in Betracht.

Eine Ausbildungsdundung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG kann derzeit nicht erteilt werden. Bei der Petentin liegt der Ausschlussgrund des § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor. Demnach darf einem Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere dann, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Zu vertreten hat der Ausländer das Abschiebungshindernis auch dann, wenn er bei der Passbeschaffung nicht bzw. nicht nachhaltig mitwirkt. Die Petentin ist zwar im Besitz einer iranischer ID-Karte sowie einer Geburtsurkunde, kommt aber den Aufforderungen der Ausländerbehörde und des Regierungspräsidiums, ihren Pass vorzulegen bzw. diesen beim iranischen Generalkonsulat zu beantragen, bis heute nicht nach. Eine Ausbildungsdundung wäre somit zu versagen. Ein Ermessen sieht das Gesetz nicht vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 11. Petition 16/2100 betr. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften im Bereich Nullschwelle

### Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition weitergehende Anforderungen zur Barrierefreiheit und zum barrierefreien Bauen. Besonders geht es der Petentin dabei um Schwellenfreiheit.

### Sachverhalt:

Die Petentin bemängelt im Wesentlichen zwei Punkte:

Zum einen sei nicht hinzunehmen, dass der Bau von betreuten Wohnanlagen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht als gewöhnliche Wohnungen nach § 35 Landesbauordnung (LBO) und nicht als barrierefreie Anlagen nach § 39 LBO eingestuft werde und somit u. a. geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit ausgelöst würden, insbesondere hinsichtlich der Schwellenfreiheit der Zugänge zu Balkonen und Freisitzen. Die Petentin moniert in diesem Zusammenhang zwar, dass bei betreutem Wohnen in einem bestimmten Pflegeheim sowie in einer Seniorenwohnanlage hinsichtlich der Anforderungen an die barrierefreie Herstellung einmal § 35 Absatz 1 LBO und ein andermal § 39 LBO zur Anwendung gekommen sei. Der Petentin geht es jedoch letztlich nicht um diese beiden Beispielfälle.

Zum anderen fordert die Petentin Konsequenzen, wenn die Vorschriften zur Höhe der Türschwellen in barrierefreien Anlagen unterlaufen würden.

Ergänzend begehrt die Petentin Auskünfte hinsichtlich der Ausgestaltung und der Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes, speziell zu einem Bauvorhaben der AWO.

### Rechtliche Beurteilung:

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 LBO enthält als eine der Grundanforderungen des Bauordnungsrechts die Forderung, dass bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sein müssen. Zur zweckentsprechenden Benutzbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen. § 39 LBO konkretisiert die allgemeinen Anforderungen für bestimmte Anlagen und damit die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt sein darf.

Nach § 39 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung;
2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime

so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Deutlich konkretere Anforderungen enthalten die einschlägigen DIN-Vorschriften:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude vom Oktober 2010.
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen vom September 2011.

Diese Regeln der Technik haben die obersten Bauaufsichtsbehörden nach § 73 a Absatz 1 LBO als technische Baubestimmungen (VwV TB) im Dezember 2017 bekannt gemacht. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften steuern die bekanntgemachten DIN-Normen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „barrierefreie Anlagen“. Bei Anlagen nach § 39 Absatz 1 LBO, die als Wohnung oder wohnungsähnlich genutzt werden (z.B. Altenwohnung, Behindertenwohngruppe) gilt DIN 18040-2. Danach ist unter Nummer 4.3.3.1 „Türen, Allgemeines“ geregelt, dass untere Türanschläge und Schwellen nicht zulässig sind. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. Schwellenlosigkeit ist daher mit den technischen Baubestimmungen nicht absolut gesetzt. In Anbetracht der Komplexität des Bauens muss die Möglichkeit einer Schwelle in der Praxis gegeben sein. Auch wenn es, wie die Petentin darlegt, technische Systeme gibt, die Schwellen ersetzen können, ist nicht denkgesetzlich zwingend ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen doch Schwellen erforderlich werden, wenngleich bei der Anforderung an die technische Unabdingbarkeit regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen sind. In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht vergessen wurde, liegen keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor.

DIN 18040-2 gilt auch für Wohnungen nach § 35 Absatz 1 LBO, allerdings nur für die Erreichbarkeit der dort wesentlichen Räume, nicht auch für Balkone und Freisitze. Die LBO enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Wohnung. Eine Wohnung im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die bauliche Zusammenfassung von Räumen zu einer Nutzungseinheit, welche die selbstständige Führung eines Haushalts ermöglicht. Im Mittelpunkt des Wohnens steht die selbstständige Haushaltsführung, d. h. ein auf gewisse Dauer angelegtes, eigenständig gestaltetes häusliches Wirtschaften. Diese Qualität verfehlen insbesondere Heime. Betreutes Wohnen wird im Bauordnungsrecht daher wie jede andere Wohnnutzung betrachtet, da im Betreuten Wohnen jemand – wenn auch mit Unterstützung – selbstständig seinen Haushalt führt. Erst wenn die eigene Haushaltsführung in Frage steht, kann es sich bei der dann vorliegenden Wohnform um eine Altenwohnung oder ein Heim im Sinne des § 39 Absatz 1 LBO handeln. Auf Wohnungen, die für be-

treutes Wohnen genutzt werden, findet daher § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO Anwendung, der geringere Anforderungen an die barrierefreie Herstellung stellt als § 39 LBO.

Zu der von der Petentin aufgeworfenen Frage der Förderung des AWO-Bauvorhabens durch das Wirtschaftsministerium ist Folgendes festzuhalten:

Die allgemeine soziale Mietwohnraumförderung umfasst im Bereich des betreuten Wohnens lediglich selbstbestimmtes Wohnen außerhalb heimartiger Einrichtungen mit ambulanter Betreuung.

Soweit Vorhaben der Schaffung stationärer Pflegeplätze oder der Unterbringung von Senioren dienen sollen, bei der schwerpunktmäßig eine Betreuung und Versorgung stattfindet, ist eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes mithin nicht möglich. Bezüglich einzelner Förderentscheidungen kann keine Auskunft erteilt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass DIN 18040-2 zu Recht kein absolut schwellenloses Bauen fordert. Wohnungen, die unter dem Stichwort „Betreutes Wohnen“ firmieren, sind keine Altenwohnungen und nicht Teil einer heimähnlichen Einrichtung. Es gilt hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht § 39 LBO, sondern § 35 Absatz 1 LBO.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

## 12. Petition 16/294 betr. Beschwerde über das Psychiatrische Zentrum N.

Die Petentin ist Patientin einer Klinik für Allgemeinpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Seit 2005 lebt sie in einem Betreuungszentrum, wo sie sich derzeit in einem geschlossenen Wohnbereich befindet. Sie wendet sich mit ihrer Petition gegen ihre nach ihren Angaben nunmehr über 20 Jahre währende, psychiatrische Behandlung. Hierbei wendet sie sich insbesondere gegen die angeblich zwangsweise Verabreichung von Neuroleptika sowie weiteren Medikamenten und Behandlungsmethoden, die bei ihr schwere Gesundheitsschäden, insbesondere einen schweren Leberschaden, hervorgerufen hätten.

Die Petentin leidet an einer chronischen paranoiden Schizophrenie. Im Rahmen dieser Krankheit bestehen bei ihr bizarre Vorstellungen zu körperlichen und psychischen Beschwerden und Erkrankungen, die sie wahnhaft interpretiert.

Eine Krankheitseinsicht bestand bei der Petentin zu keiner Zeit. Nur über kürzere Phasen gelang es sie zu motivieren, Medikamente zur Behandlung der Psychose einzusetzen, die eine positive Wirkung auf die produktiv psychotische Symptomatik zeigten. Aller-

dings setzte die Petentin die Medikamente jeweils eigenständig wieder ab bzw. verweigerte die weitere Einnahme. Eine Zwangsbehandlung wurde und wird im Rahmen der ambulanten Behandlung nicht durchgeführt.

Im Verlauf kam es durch die Verweigerung der medikamentösen Behandlung häufig zu schweren Verschlechterungen der Psychose, die teilweise mit Suizidalität einher gingen, teilweise mit schweren Antriebsstörungen, Rückzugsverhalten und Verweigerung der Nahrungsaufnahme und der Körperpflege oder auch die Aufnahme von Wasser in schädlichen Mengen. Eine von der Petentin behauptete schwere Leberschädigung ist nicht nachgewiesen. In der Vergangenheit wurde der Petentin verschiedene Male auf eigenen Wunsch ermöglicht, homöopathische und esoterische Behandlungsverfahren zu erproben, die aber wirkungslos blieben.

Nach alledem sind die von der Petentin vorgebrachten Einwände und Beschwerden als Ausdruck ihrer weiterhin behandlungsbedürftigen Erkrankung zu sehen. Hierbei wird weiterhin im Vordergrund stehen müssen, bei der Petentin zunächst eine nachhaltige Krankheitseinsicht zu erzeugen.

Der Berichterstatter stand mehrfach in Kontakt mit der gesetzlichen Betreuerin, die wiederum versucht hat mit der Petentin Gespräche zu führen. Ein wirklicher Dialog kam dabei jedoch nicht zustande. Es wurden der Petentin zwar die Kontaktdaten des Berichterstatters zur Verfügung gestellt und sie ermuntert, sich zu melden, aber eine Kontaktaufnahme fand nie statt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

### **13. Petition 16/752 betr. Angelegenheit des Landesjugendamtes**

Die Petentin ist Trägerin und Leiterin einer Einrichtung in S. In der Einrichtung werden Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) betreut. Die Petentin möchte darüber hinaus auch Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in ihrer Einrichtung aufnehmen.

Für Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe handelt. Mit Blick auf die jeweiligen Bedürfnisse der betreuten Kinder und Jugendlichen unterscheiden sich dabei jedoch die Anforderungen an die konzeptionellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen.

Das beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) errichtete Landesjugendamt ist gemäß § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, einschließlich der weiteren Aufgaben der Aufsicht nach §§ 45 bis 48 SGB VIII zuständig. Der KVJS unterliegt insoweit nach § 19 LKJHG i. V. m. § 10 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales und Integration.

Die Einrichtung der Petentin verfügt seit 4. Oktober 2010 über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für acht Kinder im Alter von null bis zehn Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Die dort untergebrachten Kinder sind überwiegend schwer und mehrfach behindert und haben daher einen besonderen pflegerischen und betreuenden Bedarf. Die Petentin ist die Leiterin der Einrichtung. Sie legt großen Wert darauf, dass die betreuten Kinder Liebe und Zuwendung erfahren und sich in der Einrichtung wie zuhause fühlen können. Die Kompetenzen der Einrichtung liegen im pflegerischen Bereich, es gibt dort aktuell lediglich eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft mit 77% einer Vollzeitstelle. Die Petentin selbst ist als Kinderkrankenschwester ebenfalls keine sozialpädagogische Fachkraft.

Bei zahlreichen Beratungs- und Aufsichtsgesprächen des KVJS-Landesjugendamtes mit der Petentin, zum Teil unter Beteiligung eines Vertreters ihres Dachverbandes, des VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe Baden-Württemberg e. V., ging es vor allem um das Einrichtungskonzept in Verbindung mit der personellen Ausstattung. Entscheidend war dabei, einen stabilen Kinderschutz in dieser bestehenden und betriebserlaubten Einrichtung der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Der Petentin wurde bei Terminen im November 2016 und im Februar 2017 mitgeteilt, dass sie die Einrichtung im betriebserlaubten Rahmen (Eingliederungshilfeeinrichtung für acht behinderte Kinder im Sinne des SGB XII) weiterbetreiben könne. Ein Aufnahmestopp wurde nicht verhängt. Bei den Terminen wurde aber eindeutig klargestellt, dass Überbelegungen nur in Abstimmung mit dem KVJS-Landesjugendamt möglich sind und die wirtschaftliche Situation der Einrichtung abgesichert werden muss. Durch die Aufnahme von „Jugendhilfekindern“ nach dem SGB VIII können die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht kompensiert werden.

Dem Wunsch der Petentin, zusätzlich zur Eingliederungshilfe auch noch Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen zu wollen, konnte vonseiten des KVJS-Landesjugendamtes schon aufgrund eines fehlenden Konzepts und fehlender Fachkräfte nicht entsprochen werden. Unabhängig davon hat die Petentin entgegen der gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Betriebserlaubnis wiederholt Kinder aufgenommen, auf die sie weder qualitativ noch quantitativ vorbereitet war.

Die Aufnahme nicht behinderter Kinder bzw. der Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung würde eine Aktualisierung/Änderung der Betriebserlaubnis erfordern. Hierfür wäre eine Änderung der Konzeption notwendig, in der u. a. Zielgruppe, Hilfebedarfe und pädagogische Zielsetzung schlüssig benannt werden, sowie eine Anpassung der Personalausstattung in qualitativer (mit sozialpädagogischen Fachkräften) und quantitativer Hinsicht. Wenn die Einrichtung langfristig auch im stationären Jugendhilfebereich tätig sein möchte, muss sie alle konzeptionellen, räumlichen Bedingungen und personelle Anforderungen erfüllen und einen Antrag auf eine entsprechende Betriebserlaubnis stellen.

Zwischen der Petentin und dem KVJS-Landesjugendamt wurde vereinbart, dass das vordringlichste Ziel ist, die Einrichtung auf eine wirtschaftlich solide Grundlage zu stellen. Profil und Kernkompetenz der Einrichtung liegen in der Pflege und Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfe, deshalb muss der Fokus in nächster Zeit darauf gelegt werden.

Angestoßen durch das Petitionsverfahren hat ein – vom Berichterstatter unterstützter – Prozess stattgefunden, der zu einer Optimierung der innerbetrieblichen Prozesse und einer Umstrukturierung der Verwaltungsabläufe führen soll. Maßgeblich daran beteiligt ist mit dem VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend-, und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e. V. ein externer Ansprechpartner.

Durch diese intensive Beratung und Begleitung der Einrichtung hat sich deren Anspruch, auch in Zukunft Kinder der Jugendhilfe aufnehmen zu wollen, bzw. in Zukunft für diesen Bereich eine Betriebserlaubnis erlangen zu wollen, erledigt.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für die Zukunft eine konstruktive Zusammenarbeit der Einrichtung mit dem KVJS gewährleistet ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

#### **14. Petition 16/313 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Der Petent beanstandet die Sachbehandlung eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort u. a. durch die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 3. September 2007 beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten wegen fahrlässigen Verstoßes gegen eine Vorschrift über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr und gegen eine Vorschrift über das Rückwärtsfahren sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Das Amtsgericht erließ den Strafbefehl am 13. September 2007 antragsgemäß und ver-

hängte eine Geldbuße in Höhe von 35,00 € sowie eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen.

Nach Einspruch des Petenten gegen den Strafbefehl führte das Amtsgericht am 13. November 2007 die Hauptverhandlung durch. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden mehrere Zeugen und ein Sachverständiger vernommen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme verhängte das Amtsgericht gegen den Petenten durch Urteil vom selben Tag wegen fahrlässigen Verstoßes gegen eine Vorschrift über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr und gegen eine Vorschrift über das Rückwärtsfahren eine Geldbuße in Höhe von 35,00 €. Wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde der Petent zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt.

Ausweislich der Urteilsgründe fuhr der Petent am 30. August 2006 gegen 17:50 Uhr mit seinem Fahrzeug auf den Parkplatz eines Supermarktes. Beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke stieß er infolge Unachtsamkeit gegen das ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug des Geschädigten, wobei ein Schaden in Höhe von 223,56 € entstand. Der Petent stieg aus seinem Fahrzeug aus, betrachtete sich die vordere linke Fahrzeugecke des Fahrzeugs des Geschädigten und verließ dann die Unfallstelle, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, obwohl er bemerkt hatte bzw. damit rechnete, dass ein nicht völlig unbedeutender Fremdschaden entstanden war.

Die hiergegen vom Petenten eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landgerichts vom 17. August 2009, rechtskräftig seit 25. August 2009, als unbegründet verworfen. Im Rahmen der vorausgegangenen Berufungshauptverhandlung wurde erneut Beweis erhoben durch die Vernehmung von Zeugen sowie eines Sachverständigen. Die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils decken sich weitgehend mit denjenigen des erstinstanzlichen Urteils, jedoch führt die Berufungskammer in den Urteilsgründen aus, dass das Fahrzeug des Geschädigten hinten rechts und nicht, wie im amtsgerichtlichen Urteil festgestellt, vorne links beschädigt wurde.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 21. Februar 2014 wurde ein Wiederaufnahmeantrag des Verfahrensbevollmächtigten des Petenten vom 29. November 2013, der im Wesentlichen auf ein neues, vom Petenten zwischenzeitlich eingeholtes Sachverständigen-gutachten gestützt wurde, als unzulässig zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde hiergegen wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 6. Mai 2014 zurückgewiesen.

Der Petent beanstandet zum einen, dass die Staatsanwaltschaft ohne ausreichende Beweise Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen ihn gestellt habe. Zum anderen sei er wegen eines Tathergangs verurteilt worden, der nicht Gegenstand des Strafbefehlsantrags gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft habe nicht verhindert, dass insofern „falsche Beweise“ erhoben wurden.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage, sofern die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu geben, insbesondere der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, §§ 170 Abs. 1, 203 der Strafprozessordnung. Ein hinreichender Tatverdacht ist dann gegeben, wenn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei vorläufiger Bewertung des gesamten Ermittlungsergebnisses eine spätere Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dass vorliegend ein hinreichender Tatverdacht gegeben war, ergibt sich unmittelbar aus der Tatsache, dass der Petent hinsichtlich des angeklagten Sachverhalts zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht haben im Rahmen der jeweiligen Beweisaufnahme die in Betracht kommenden Zeugen vernommen und waren im Hinblick auf die Frage der Unfallrekonstruktion sachverständig beraten. Im Rahmen der freien richterlichen Beweismwürdigung gelangten beide Gerichte erkennbar zu der Überzeugung, dass sich der Petent im Zusammenhang mit dem zur Anklage gebrachten Sachverhalt strafbar gemacht hat. Inwieweit im Rahmen dieser Beweisaufnahme „falsche Beweise“ erhoben worden sein sollen, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Im Übrigen geht auch der Einwand des Petenten fehl, er sei wegen einer Tat verurteilt worden, die nicht Gegenstand des Strafbefehls gewesen sei. Gegenstand dieses Strafbefehls war ein Einparkvorgang des Petenten, den dieser am 30. August 2006 gegen 17:50 Uhr mit seinem Fahrzeug auf den Parkplatz eines Supermarktes durchführte. Der in Rede stehende Sachverhalt war danach örtlich und zeitlich ebenso konkret bestimmt wie hinsichtlich der dem Petenten zur Last gelegten Tathandlung. Im Hinblick auf die einer Anklageschrift bzw. dem Strafbefehl zukommende Umgrenzungsfunktion ist es unter strafverfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ohne Belang, ob sich Details des Sachverhaltes im Laufe des Strafverfahrens letztlich anders darstellen als zum Zeitpunkt der Anklageerhebung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## **15. Petition 16/1339 betr. Aufhebung von Tempo 30 auf Hauptstraßen in Kommunen**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent macht geltend, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen im Bodenseekreis in Hagnau, Markdorf, Friedrichshafen, Bermatingen, Frickingen-Altheim, Heiligenberg, Tettngang, Kressbronn-Gohren und Stetten rechtswidrig seien und aufgehoben werden müssen. Er führt zahlreiche Argumente auf, die gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sprechen.

### **II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**

#### **1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Hagnau, Markdorf, Friedrichshafen und Stetten wurden aus Lärmschutzgründen und diejenige in Bermatingen aus städtebaulichen Gründen angeordnet. Letztere wurde vom Regierungspräsidium Tübingen beanstandet, soweit sie über die Zeit (22 bis 6 Uhr) und die Strecke hinausgeht, wann und wo eine Beschränkung aus Lärmschutzgründen gerechtfertigt wäre. Gegen die teilweise Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bermatingen richtet sich die Petition 16/1613.

In Frickingen-Altheim gibt es keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Möglicherweise ist die aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Frickingen, K 7768 Leutstetter Straße gemeint.

In Heiligenberg gibt es auf der L 201 zwischen den Einmündungen Friedrichstraße und Röhrenbacher Straße eine auf den Kurorte-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 10. Dezember 1996 gestützte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Anordnung vom 28. November 2011).

In Kressbronn-Gohren gibt es keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der L 334. In der Ortsdurchfahrt von Kressbronn selbst besteht auf der K 7793 eine abschnittsweise Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, die ebenfalls auf den Kurorte-Erlass gestützt wurde (Anordnungen vom 20. März 2002 und 30. Mai 2003).

In Tettngang wurde im Rahmen eines Pilotprojekts eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h aus städtebaulichen Gründen vom Verkehrsministerium zugelassen, da eine innerörtliche Umgehungsstraße vorhanden ist, die den Durchgangsverkehr aufnimmt.

Die Petition richtet sich ausschließlich gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf Hauptverkehrsstraßen. Es wird deshalb nur auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Hagnau, Markdorf, Friedrichshafen und Stetten näher eingegangen. Außerdem wird die Rechtslage zur Geschwindigkeitsbeschränkung in Bermatingen erläutert.

#### **Hagnau:**

In Hagnau war im Lärmaktionsplan u. a. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Sofortmaßnahme in der Ortsdurchfahrt zwischen der westlichen Ortseinfahrt und der Einmündung „Frenkenbacher Straße“ vorgesehen.

Dort waren 33 Menschen tagsüber Dauerschallpegeln von über 73 dB(A) und 110 Menschen Lärmpegeln über 70 dB(A) ausgesetzt. Nachts waren es 74 Menschen, die Werten über 65 dB(A) und weitere 72 Menschen, die über 60 dB(A) ausgesetzt waren. Für die Berechnung der Beurteilungspegel wurden die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) des Bundesverkehrsministeriums herangezogen. Deshalb stimmte das Regierungspräsidium als höhere Straßen-

verkehrsbehörde der Anordnung der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung durch das Landratsamt in der gesamten Ortsdurchfahrt zu.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung führte zu einer Zunahme der Staus auf der B 31. Staus gab es aber auch schon, als noch 50 km/h in der Ortsdurchfahrt erlaubt waren, und zwar aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung, der vorhandenen Lichtsignalanlagen, ohne die eine Querung für Fußgängerinnen/Fußgänger bzw. eine Einfahrt in die B 31 nicht gefahrlos möglich wäre, und der Kreuzungen, insbesondere während besucherstarken Messen und während der Sommerferien.

Im Sommer 2012 wurde die Fahrbahn der B 31 durch Hagnau saniert. Aufgebracht wurde ein lärmindernder Splitt-Mastix-Asphalt SMA 5S. Für den SMA 5S kann eine Lärmreduzierung von etwa 2 dB(A) angesetzt werden. Das Landratsamt prüfte daraufhin die Berechtigung der Geschwindigkeitsbeschränkung, kam jedoch zu dem Ergebnis, dass selbst wenn die volle Lärmreduzierungs Wirkung mit 2 dB(A) angesetzt würde, immer noch so viele Menschen gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln ausgesetzt sind, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung beibehalten werden musste.

Markdorf:

Die Petition dürfte sich nur auf die Ortsdurchfahrt von Markdorf selbst beziehen, nicht auf Teilorte von Markdorf.

Im Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Markdorf war als verkehrsrechtliche Maßnahme in der Ortsdurchfahrt von Markdorf selbst (B 33, Ravensburger Straße) 30 km/h ganztags vorgesehen. In dem vom Gemeinderat letztendlich beschlossenen Lärmaktionsplan ist als Maßnahme in Markdorf selbst nur noch eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h enthalten. Begründet wurde diese Entscheidung mit Fahrzeitverlängerungen, der Gefahr von Staus und der Verflüssigung des Verkehrs. Das Landratsamt beantragte demzufolge beim Regierungspräsidium eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung nachts.

Das Regierungspräsidium beanstandete dies, weil die Lärmpegel tagsüber auch bei Umrechnung in RLS-90-Werte an vielen Gebäuden über 73 dB(A) lagen. An der Ravensburger Straße waren zahlreiche Gebäude tagsüber Lärmpegeln von 73, 74, 75 und im näheren Umfeld von Lichtsignalanlagen je ein Gebäude sogar 77 bzw. 78 dB(A) ausgesetzt. Nachts lagen die Werte bei 63 bis 66 dB(A), an drei Gebäuden sogar bei 68 dB(A). Diese Werte zwingen die Verkehrsbehörde zum Handeln.

Daraufhin beantragte das Landratsamt u. a. die Zustimmung zu einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 33 in der Ortsdurchfahrt Markdorf. Dem stimmte das Regierungspräsidium im Hinblick auf die sehr hohen Lärmpegel und die große Zahl von Betroffenen (mindestens 20 Betroffene über 73 dB(A) nach RLS-90) zu. Die aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung verringerte Leistungsfähig-

keit der Bundesstraße mit den zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen ist wegen der hohen Lärmpegel hinzunehmen. Ein Absehen von einer Geschwindigkeitsbeschränkung tagsüber wäre ermessensfehlerhaft. In der Ortsdurchfahrt der B 33 in Markdorf wurde der Fahrbahnbelag seither nicht saniert.

Friedrichshafen:

Da unklar ist, auf welche Straßen in Friedrichshafen sich die Petition bezieht, wird auf alle Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen in Friedrichshafen eingegangen.

Im Lärmaktionsplan der Stadt Friedrichshafen vom 16. Mai 2011 waren als verkehrsrechtliche Maßnahmen nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen (22 bis 6 Uhr) vorgesehen: In Fischburg Meersburger Straße ab Einmündung Steinackerstraße, in der Zeppelinstraße ab Meersburger Straße bis zur Einmündung Koberstraße (B 31), in der Albrechtstraße östlich des Landratsamts bis zur Maybachstraße (Einmündung Hochstraße) und in der Maybachstraße ab Albrechtstraße bis Maybachplatz. Diesen Beschränkungen stimmte das Regierungspräsidium zu, weil die nächtlichen Lärmpegel überall deutlich über 60 dB(A) lagen: In der Meersburger Straße zwischen 61 und 67 dB(A), in der Zeppelinstraße zwischen 61 und 67 dB(A), in der Albrechtstraße zwischen 60 und 65 dB(A), in der Maybachstraße bei 62 bis 67 dB(A).

Im Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Lärmaktionsplans wurden auch die Pegelsenkungen durch die 2011 getroffenen Maßnahmen validiert. Die Neuberechnungen ergaben Pegelsenkungen von 2,4 dB(A) in der Meersburger Straße, 2,2 dB(A) in der Zeppelinstraße, 4,0 dB(A) in der Albrechtstraße und 2,8 dB(A) in der Maybachstraße. In diesem Erfahrungsbericht wurden weitere lärmreduzierende Maßnahmen untersucht und schließlich vom Gemeinderat beschlossen, u. a. eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 31 Friedrichstraße. Dem stimmte das Regierungspräsidium zu, weil die Lärmpegel an allen Wohngebäuden entlang der Friedrichstraße nachts zwischen 61 und 68 dB(A), überwiegend bei 63 bis 66 dB(A) lagen. Hier war eine Reduzierung um 2,6 dB(A) zu erwarten.

Im Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Friedrichshafen wurde als verkehrsrechtliche Maßnahme u. a. eine Ausdehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Maybachstraße festgelegt, zumal auch für die anschließende Kepplerstraße eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorgesehen war. Außerdem war eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Werastraße, Hochstraße und Eugenstraße vorgesehen, ebenso in der Ailingerstraße/östliche Paulinenstraße. Die bislang vorhandene nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Friedrichstraße sollte auf ganztags ausgedehnt und zudem ein Lkw-Verbot (Bus- und Lieferverkehr frei) festgesetzt werden, weil die Lärmpegel dort tagsüber immer noch sehr hoch lagen.

Diesen Maßnahmen stimmte das Regierungspräsidium teilweise zu, wobei die Geschwindigkeitsbe-

schränkungen in der Werastraße, Hochstraße, Eugenstraße und Ailingerstraße/östlichen Paulinenstraße auf 22 bis 6 Uhr reduziert wurden. Für alle anderen Beschränkungen wurde die teilweise hohe Überschreitung der Richtwerte 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts und eine hohe Zahl von Betroffenen nachgewiesen.

Stetten:

Im Lärmaktionsplan von Stetten war eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 33 innerorts vorgesehen. Die Strecke, für die diese Beschränkung angeordnet werden konnte, wurde im Rahmen der Zustimmung des Regierungspräsidiums auf den Abschnitt zwischen dem Gebäude Hauptstraße und der Einmündung der Schulstraße beschränkt. Hier war der Richtwert von 70 dB(A) tagsüber zwar nur an einigen Gebäuden überschritten, jedoch kamen hier Verkehrssicherheitsprobleme aufgrund unübersichtlicher Ausfahrten hinzu, was die Beschränkung auch tagsüber rechtfertigt. Nachts war an zahlreichen Gebäuden mit vielen Betroffenen der Richtwert von 60 dB(A) überschritten.

Bermatingen:

Im Lärmaktionsplan beschloss die Gemeinde als Maßnahme eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 205 zwischen dem Gebäude Salemer Straße bis zum Knoten Ahausener Straße. Da nur ein einziges Gebäude mit zwei Bewohnern den Richtwert von 70 dB(A) tags übersteigt, beantragte das Landratsamt beim Regierungspräsidium die Zustimmung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts von 22 bis 6 Uhr für die gesamte von der Gemeinde vorgesehene Strecke. Das Regierungspräsidium stimmte dem am 31. Oktober 2014 nur zwischen den Einmündungen Autenweiler Straße und Ahausener Straße zu, weil nur dort Gebäude einem Lärmpegel über 60 dB(A) ausgesetzt waren. Diese verkehrsrechtliche Anordnung wurde jedoch nicht erlassen. Stattdessen erließ das Landratsamt nach Absprache mit der Gemeinde Bermatingen am 7. August 2015 eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen der südlichen Einmündung Kirchweg und der Querungshilfe Einmündung Röthenbachstraße/Buchenbergstraße auf ca. 395 Meter zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Verkehrszeichen wurden am 7. September 2015 aufgestellt. Am 12. April 2017 wurde die stationäre Geschwindigkeitsmessanlage auf Höhe Markdorfer Straße installiert.

Das Regierungspräsidium erlangte im Frühjahr 2017 Kenntnis davon, dass in Bermatingen eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet worden war und wies das Landratsamt nach rechtlicher Prüfung an, die Beschränkung räumlich und zeitlich auf das zu reduzieren, was Gegenstand der Zustimmung vom 31. Oktober 2014 war. Bevor die Korrektur der verkehrsrechtlichen Anordnung umgesetzt werden konnte, wurde dagegen eine Petition erhoben (Petition 16/1613). Aufgrund des Stillhalteabkommens zwi-

schen Landtag und Regierung wurde die räumliche und zeitliche Kürzung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bermatingen bislang nicht umgesetzt.

Ein neuer Belag wurde in Bermatingen zuletzt in den Jahren 1988 bzw. 1992 aufgebracht, nicht in 2016 wie vom Petenten behauptet. Sollte im Zuge von Leitungsarbeiten oder der Behebung von Fahrbahnschäden stellenweise der Belag erneuert worden sein, dann nicht mit einem lärmmindernden Belag.

Der Petent bringt zusammengefasst im Wesentlichen folgende Argumente gegen die lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsdurchfahrten im Bodenseekreis vor:

- Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit nach StVO ist 50 km/h. Sie hat sich auch auf Hauptdurchgangsstraßen seit Jahrzehnten bewährt.
- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1986 ist Anliegern von Hauptverkehrsstraßen wegen ihrer Widmung entsprechender Verkehrsbedeutung mehr Verkehrslärm zuzumuten als Anliegern von reinen Wohngebieten.
- Da die Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h nur eine Reduzierung des Lärmpegels von 2,5 dB(A) bringe, die für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sei, seien die Beschränkungen widersinnig und ermessensfehlerhaft. Zudem führe 30 km/h, insbesondere, wenn sich dadurch Staus bilden, zu einer erhöhten Lärmbelastung durch Fahren in niederen Gängen, Anfahrgeräusche und Abbremsen.
- Nachdem laut dem Erlass zur Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr (Kooperationserlass) von verkehrsrechtlichen Maßnahmen auch bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen abgesehen werden dürfe, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. auf die Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint, käme eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Ortsdurchfahrten auf 40 km/h statt auf 30 km/h in Betracht. In anderen Bundesländern werde statt auf 30 km/h auf 40 km/h beschränkt.
- Andere Maßnahmen wie Lärmschutzwände, Flüsterasphalt, Kreisverkehr und Rückbau der Maßnahme würden aus Kostengründen zurückgestellt. Dort wo lärmmindernde Beläge aufgebracht worden seien, hätte dies zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen führen müssen.
- Die Grüne Welle führe zu einer Lärmpegelsenkung.
- Lärmschutzfenster seien ebenso wirksam wie Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- Ortsumgehungen seien für Hagnau, Bermatingen und Markdorf die bessere Lösung.
- In Bermatingen seien die Verkehrsdaten für die Lärmberechnung für den Lärmaktionsplan lediglich geschätzt worden und zudem sei 2016 ein lärmoptimierter Fahrbahnbelag aufgebracht worden, der zu einer Lärmpegelsenkung von 3 dB(A) geführt habe,

sodass eine Geschwindigkeitsbeschränkung dort nicht gerechtfertigt sei und wenn, dann nur auf 40 km/h.

- Die vorhandenen Kreisverkehre und zwei Lichtsignalanlagen trügen zur weiteren Lärm- und Schadstoffreduktion bei. Bei Verkehrsstau könne ohnehin nicht schneller als 30 km/h gefahren werden.
- Bzgl. Friedrichshafen beklagten sich die Autofahrer über wechselnde Geschwindigkeitsbeschränkungen, z.B. weil in Fischbach nur nachts beschränkt ist, besser wäre 40 km/h ganztags auf der gesamten Ortsdurchfahrt.
- Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erhöhe die Unfallgefahr für Fußgänger, weil sie wegen Staus die Straße schlechter überqueren könnte, für Radfahrer, da sie langsamer überholt würden, für Autofahrer, weil sie zu viel auf das Tachometer schauen.
- Die Absenkung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h führe zur Zunahme der Emissionen der Luftschadstoffe Stickoxide und Feinstaub.
- Die Lärmaktionspläne seien ungültig, da älter als fünf Jahre.
- Die Geschwindigkeitskontrollen seien einzustellen, da die Geschwindigkeitsbeschränkungen rechtswidrig seien.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Regelgeschwindigkeit innerorts beträgt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 50 km/h.

Die Straßenverkehrsbehörden können aber die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO). Diese Befugnis wird durch § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO hinsichtlich Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eingeschränkt auf eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn der Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze der Zumutbarkeit von Lärm wird durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt.

Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) – Lärmvorsorgewerte und die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. November 2007 können als Orientierungspunkte herangezogen werden. Wenn die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV

erreicht sind, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Ausübung ihres Ermessens über Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu entscheiden. Dabei ist nicht nur auf die Schutzwürdigkeit der Anwohner abzustellen, es müssen auch die Belange des Straßenverkehrs gewürdigt werden.

Für Straßen des überörtlichen Verkehrs wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschreiben die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV regelmäßig die untere Grenze für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen zum Schutz vor Lärm. Damit wird berücksichtigt, dass üblicherweise Anliegern dieser Straßen wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann als beispielsweise Anliegern von reinen Wohnstraßen. Die Richtwerte liegen danach in Wohngebieten bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Die Richtwerte setzen keine strikte rechtliche Grenze. Von ihnen kann im begründeten Einzelfall, z. B. bei Vorliegen eines atypischen Falles, nach oben und unten abgewichen werden.

Auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird bei Lärmbelastungen von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts jedenfalls in Wohngebieten ein kritischer Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung für lärmbeeinträchtigte Anwohner erreicht.

Das Ministerium für Verkehr hat deshalb in seinem Erlass zur Lärmaktionsplanung vom 23. März 2012 ermessenslenkend festgelegt, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes insbesondere ab Werten (RLS-90) von 70 dB(A) tags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr und 60 dB(A) nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr in Betracht kommen. In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von fünf dB(A).

Liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen bzw. Wohngebäuden über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Eine Pflicht, also eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber nicht grundsätzlich gegeben. Bei einer Überschreitung der Werte um drei dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten. Die zuständige Behörde darf bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der o. g. Werte von verkehrsrechtlichen Maßnahmen absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.

Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die über das hinausgehen, was auch unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall, also an dieser Straße, als ortsüblich hingenommen

und damit zugemutet werden muss. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn durch Maßnahmen andernorts (z. B. Netzänderung, längerfristige Baustellenumleitung) der Dauerschallpegel um mindestens drei dB(A) zunimmt. Der allmähliche Anstieg des Schallpegels, weil der Verkehr auf der Hauptverkehrsstraße zunimmt, muss jedoch hingenommen werden, solange er nicht über die Richtwerte steigt.

Konkret bedeutet dies, dass dort wo an Hauptverkehrsstraßen tagsüber Dauerschallpegel von mehr als 70 dB(A) und/oder nachts 60 dB(A) herrschen und nicht nur eine geringe Zahl von Betroffenen vorhanden ist, grundsätzlich verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen sind. Nur wenn außergewöhnliche Nachteile drohen, kann darauf verzichtet werden. Umgekehrt gilt bei Dauerschallpegeln zwischen 59 und 70 dB(A) tags bzw. 49 und 60 dB(A) nachts in Wohngebieten sowie zwischen 64 und 70 dB(A) tags und 54 und 60 dB(A) nachts in Dorf- und Mischgebieten, dass an Hauptverkehrsstraßen nur in atypischen Fällen verkehrsrechtliche Beschränkungen angeordnet werden sollen. Ab 73 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts ist das Ermessen eingeschränkt, d. h. die Verkehrsbehörde muss handeln, hat jedoch noch Freiraum bei der Entscheidung, was angeordnet wird.

Zudem muss die Verkehrsbeschränkung eine Senkung des Dauerschallpegels um drei dB(A) bringen, wobei entsprechend den Regelungen in der Lärmschutz-Richtlinien-StV ab 2,1 dB(A) auf drei dB(A) aufgerundet wird.

Diese Vorgaben wurden bei allen lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen in Hagnau, Markdorf, Friedrichshafen und Stetten beachtet.

Zu den Argumenten des Petenten, soweit sie nicht bereits durch die bisherigen Ausführungen beantwortet sind:

- Angeblich sollen Lärmpegelsenkungen erst ab drei dB(A) wahrnehmbar sein. Allerdings wird von Anwohnerinnen und Anwohnern dort, wo die Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h reduziert wurde, regelmäßig berichtet, dass es deutlich leiser geworden sei. Tatsächlich sind Unterschiede auch unter drei dB(A) wahrnehmbar. Der vom vegetativen Nervensystem wahrnehmbare Unterschied liegt auf jeden Fall darunter, denn je höher der Lärm, umso mehr reagiert der Körper mit Stress, d. h. die Stressbelastung der Menschen sinkt mit jeder Lärmpegelsenkung. Dies leuchtet auch ein, da ohne Geschwindigkeitsbeschränkung eine Pegelabsenkung um drei 3 dB(A) einer Halbierung der Verkehrsmenge entspricht. Zudem widerspricht sich der Petent selbst, wenn er einerseits davon ausgeht, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h widersinnig wäre, weil sie den Lärmpegel nicht genug senke, andererseits dafür plädiert, auf Hauptverkehrsstraßen die Geschwindigkeit nur auf 40 km/h zu senken, was eine Lärmpegelsenkung von weniger als 1,5 dB(A) zur Folge hätte.
- Der Vorschlag, anstelle nachts 30 km/h ganztags 40 km/h anzuordnen, widerspricht der StVO, weil

tagsüber der Richtwert nicht überschritten ist und nachts der Lärmpegel nicht ausreichend gesenkt würde.

- Andere Maßnahmen als Geschwindigkeitsbeschränkungen werden in Lärmaktionspläne durchaus aufgenommen, jedoch lassen sie sich nicht immer und teilweise überhaupt nicht realisieren.
- Rückbau von Straßen, Kreisverkehre und Lichtsignalanlagen führen nicht zwingend zu Lärmpegelsenkungen; insbesondere Lichtsignalanlagen erhöhen den Lärmpegel durch das Abbremsen bei Rotlicht und Beschleunigen bei Grün.
- Eine Grüne Welle kann es nur in größeren Städten geben, wo die Lichtsignalanlagen hauptsächlich der Regelung des Verkehrs an Kreuzungen dienen. In kleineren Ortschaften, wo hauptsächlich Bedarfssignalanlagen vorhanden sind, die nur auf Anforderung aktiviert werden, ist dies nicht möglich.
- Wo derzeit die Richtwerte überschritten sind, stehen die Gebäude in der Regel so dicht an der Straße, dass kein Platz für eine Lärmschutzwand ist. Zudem könnte die notwendige Höhe der Lärmschutzwand die Wohnqualität beeinträchtigen. Dort, wo viele Zufahrten sind, müssten die Lärmschutzwände oftmals unterbrochen werden, was ihre Wirksamkeit stark einschränkt.

Lärmschutzfenster können nur bezuschusst werden, wenn das Gebäude vor 1974 errichtet wurde. Zudem schützt die EU-Umgebungsärmrichtlinie auch die Außenwohnbereiche.

- Lärmindernde Beläge werden überall dort eingebaut, wo die Lärmsanierungswerte überschritten sind, aber erst dann, wenn der Belag sowieso erneuert werden muss. Der Einbau bedeutet jedoch nicht zwingend, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgehoben werden müssen, denn wenn die Lärmpegel vorher soweit über den Richtwerten liegen, dass sie durch den lärmindernden Belag nicht unter diese abgesenkt werden können, muss die Geschwindigkeitsbeschränkung aufrechterhalten bleiben.
- Dass die Verkehrsdaten im Lärmaktionsplan von Bermatingen für einen Abschnitt der L 205 höher waren als die an der Zählstelle gemessenen, ist nicht zu beanstanden, da die Zählstellen des Landes immer außerorts liegen und damit der zusätzliche innerörtliche Verkehr (Binnenverkehr) nicht berücksichtigt ist.
- Dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h die Unfallgefahr erhöhen würde, lässt sich bei den bisher angeordneten Beschränkungen nicht feststellen.
- Auch dass die Absenkung der Geschwindigkeit zur Zunahme von Luftschadstoff-Emissionen führen würde, ist so pauschal unzutreffend. Gutachten zu Umweltzonen z. B. für Tübingen und Reutlingen belegen, dass dort bei Geschwindigkeitsreduzierung eine Minderung der Luftschadstoffe zu erwarten ist. Es mag durchaus Strecken geben, auf denen

eine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Zunahme von Luftschadstoffen führt. Anlass, dies zu prüfen, besteht jedoch nur in Umweltzonen, wo bereits Überschreitungen der Grenzwerte von Luftschadstoffen vorliegen.

- Lärmaktionspläne werden nicht dadurch unwirksam, dass sie älter als fünf Jahre sind. Zwar sollen sie alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Bis zur Fortschreibung bleibt jedoch die vorhandene Version wirksam. Friedrichshafen hat den Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Der Lärmaktionsplan von Stetten hat den Stand 15. April 2013, ist also noch keine fünf Jahre alt. Zudem ist nicht anzunehmen, dass der Verkehr auf den Ortsdurchfahrten von Hagnau, Markdorf, und Stetten abgenommen hat und der Lärm geringer geworden ist. Der Petent trägt dazu auch nichts vor.

Außerdem sind die Lärmaktionspläne nicht Rechtsgrundlage für die angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen, sondern liefern nur die Tatsachengrundlagen und die Abwägungsüberlegungen des Gemeinderats. Die Verkehrsbehörden haben selbstständig zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

- Abgesehen davon, dass die vom Petenten beanstandeten Geschwindigkeitsbeschränkungen bis auf einen kleinen Abschnitt und tagsüber in Bermatingen alle rechtmäßig sind, wären auch rechtswidrige Verkehrszeichen zu befolgen. Solange die Petition gegen die Änderung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bermatingen anhängig ist, können die Verkehrszeichen nicht verändert werden. Die Geschwindigkeitskontrollen sind folglich in allen vom Petenten erwähnten Ortschaften rechtmäßig.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Bermatingen abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

### 16. Petition 16/2014 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent bittet um Rückzahlung von – seinen Berechnungen nach – überbezahlten Rundfunkbeiträgen in Höhe von 499,77 €. Zudem bittet er darum, den Rundfunkbeitrag künftig mit der der Petition beigefügten Einzugsermächtigung einzuziehen.

Der Petent führt zunächst aus, dass aufgrund rückständiger Rundfunkbeiträge bereits vollstreckungsrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden seien. Er habe auch Vollstreckungsabwehrklage erhoben. Um die Sache aus der Welt zu schaffen, habe er am 17. Oktober 2017 schließlich weitere 250,26 € be-

zahlt. Er sei davon ausgegangen, dass sein Beitragskonto damit ausgeglichen sei.

Am 23. Januar 2018 habe er erneut eine fehlerhafte Zahlungsaufforderung über 343,01 € erhalten. Dieser Betrag stimme nicht, da das Beitragskonto zum 17. Oktober 2017 ausgeglichen gewesen sei und seither maximal vier Monatsbeiträge hätten anfallen können. Im Endeffekt ergebe sich am 17. Februar 2018 ein Betrag in Höhe von 499,77 € zu seinen Gunsten.

Dem Schreiben des Petenten sind ein Hinweisbeschluss und eine Verfügung des Amtsgerichts aus dem Frühjahr 2017 sowie Schriftverkehr mit dem Amtsgericht beziehungsweise Gerichtsvollzieherinnen und dem SWR beigefügt.

Aus den beigefügten Anlagen ergibt sich, dass der Petent in der Vergangenheit an einem mittlerweile operierten Augenleiden gelitten und zudem eine gewisse Zeit lang lediglich ein defektes TV-Gerät zur Verfügung gehabt habe. Mit den „unregelmäßigen Zahlungen“ habe er in etwa die Radiogebühren bezahlt. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vor dem Jahr 2013.

Soweit sich der Petent auf die Ausführungen im beigefügten Hinweisbeschluss beziehungsweise der Verfügung des Amtsgerichts bezieht, ist hierzu zunächst Folgendes anzumerken:

Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weder dem Staatsministerium noch anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es daher gestattet, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen von den unmittelbar betroffenen Personen angegriffen werden.

Soweit sich der Petent gegen die aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Forderungen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice wendet, wird Folgendes ausgeführt:

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 im privaten Bereich wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Dies bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 € im Monat zu bezahlen ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen.

Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Dieser wurde von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert. Durch die Ratifikation des Staatsvertrages hat dieser den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Der Staatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist. Vor Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags war der sogenannte Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft, der die Pflicht zur

Bezahlung einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr zum Inhalt hatte.

Im Gesetz ist auch festgelegt, dass der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Drei-monatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten ist (§ 7 Absatz 3 RBStV). Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung entstehen weitere Kosten, wie zum Beispiel Säumniszuschläge (vgl. § 9 Absatz 2 RBStV i. V. m. § 11 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge). Schließlich können rückständige Rundfunkbeiträge festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt werden.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind auch Befreiungen und Ermäßigungen vom Rundfunkbeitrag vorgesehen. So sind zum Beispiel für Personen, für welche die Zahlung des Rundfunkbeitrags eine zu große finanzielle Belastung darstellt, in § 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht vorgesehen. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt.

So werden als sozial bedürftig anerkannte Personen, denen bestimmte Sozialleistungen gewährt werden und zu denen etwa Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II oder Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen, unter den in § 4 Absatz 1 RBStV genannten Voraussetzungen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. In diesen Fällen muss allerdings jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit der oder des Betroffenen geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Neben der Befreiung aus finanziellen Gründen kommt nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch eine Befreiung oder Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen in Betracht. So können beispielsweise blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen ihrer Sehbehinderung auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel erhalten. Über das Vorliegen der gesundheitlichen Situation im Sinne der gesetzlichen Regelung entscheidet das zuständige Landratsamt (Versorgungsamt), das gegebenenfalls das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis einträgt.

Auf die Möglichkeit eine Befreiung prüfen zu lassen, wird der Petent besonders hingewiesen.

Wenn der Petent eine Wohnung innehat und keine im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene Befreiungsmöglichkeit auf ihn zutrifft, muss er aus den dargelegten Gründen auch den Rundfunkbeitrag bezahlen.

Die zuständige Abteilung des SWR hat mitgeteilt, dass telefonisch Kontakt zum Petenten aufgenommen worden sei. Dabei sei versucht worden, dem Petenten die Hintergründe der gegen ihn geltend gemachten Forderungen zu erläutern. Der Petent sehe jedoch weiterhin nicht ein, dass die Beitrags- beziehungsweise Gebührenforderungen rechtmäßig entstanden seien.

Hintergrund der vom Beitragsservice geltend gemachten Forderungen ist nach Angaben des SWR Folgendes:

Seit dem Jahr 2007 sei es beim Petenten zu unregelmäßigen Zahlungen der damals – nach dem „alten“ System – fälligen Rundfunkgebühren gekommen. Dies habe zu Säumniszuschlägen, Mahn- und letztlich Vollstreckungskosten geführt. Diese seien zu den fälligen Rundfunkgebühren addiert worden.

Das Vorbringen des Petenten, er habe nur unregelmäßig bezahlt, weil er aufgrund eines Augenleidens zeitweise kein, beziehungsweise nur ein defektes Fernsehgerät gehabt habe und er dies aufgrund des Gewichts nicht aus der Wohnung habe entfernen können, entbindet den Petenten auch nach alter Rechtslage nicht von der Gebührenpflicht.

Nach altem Recht endete die Rundfunkgebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Rundfunkgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten und die Abmeldung dem SWR oder der GEZ angezeigt wurde (vgl. § 4 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Beide Voraussetzungen lagen hier nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht vor.

Zum einen beendete ein technischer Defekt des Rundfunkempfangsgeräts nach altem Recht nicht das sogenannte Bereithalten, an das die Gebührenpflicht angeknüpft war.

Zum anderen hat der Petent nach Angaben des SWR erst mit Schreiben vom 31. Januar 2012 erklärt, bereits fünf Jahre zuvor ein defektes Fernsehgerät gehabt und am 12. November 2011 ein neues Gerät gekauft zu haben. Eine rückwirkende Abmeldung war nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag wie ausgeführt nicht möglich.

Die vom Petenten monierten unterschiedlichen Beträge kommen nach Angaben des SWR dadurch zustande, dass festgesetzte Beitrags- und Gebührenforderungen über die Vollstreckungsbehörde zu begleichen sind.

Die laufenden Beitragszahlungen sind hingegen weiterhin an den für den SWR tätigen Zentralen Beitragsservice in Köln zu bezahlen.

Dabei werden vom Petenten geleistete Zahlungen stets auf die älteste Schuld angerechnet (vgl. § 9 Absatz 2 RBStV in Verbindung mit § 13 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge). Kommt es daher nicht zu einem kompletten Ausgleich der jeweils fälligen Beitragsschuld beziehungsweise Gebührenforderung, bleibt der Petent mit der Zahlung in Verzug und das Vollstreckungsverfahren läuft weiter.

Sollte der Petent die vom Beitragsservice verbuchten Zahlungen beziehungsweise geltend gemachten Forderungen im Einzelnen nachvollziehen wollen, kann er sich zum Beispiel unter [beitragsservice@swr.de](mailto:beitragsservice@swr.de) an die zuständige Abteilung des SWR wenden. Dort kann ihm eine detaillierte Aufstellung der seit dem Jahr 2007 eingegangenen Zahlungen bzw. geltend gemachten Rundfunkgebühren, Rundfunkbeiträge, Säum-

niszuschläge, Mahnkosten beziehungsweise Vollstreckungskosten zur Verfügung gestellt werden. Nach Auskunft des SWR bestand Stand 3. April 2018 ein aktueller Kontostand des Petenten in Höhe von – 423,61 €.

Um künftig wenigstens für die laufenden Beitragszahlungen auf der sicheren Seite zu sein, wird dem Petenten empfohlen, wie von ihm selbst schon angesprochen, dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ein SEPA Lastschriftmandat über die Zahlung des Rundfunkbeitrags zu erteilen. Ein entsprechendes aktuelles Formular hierfür kann beispielsweise unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) abgerufen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

### 17. Petition 16/2055 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 45-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen und dessen 43-jährige Ehefrau sowie deren drei gemeinsame Kinder im Alter von zwölf, 15 und 16 Jahren.

Der Petent reiste erstmals 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und durchlief erfolglos Asylverfahren. Im Jahr 2000 reiste der Petent freiwillig in sein Heimatland zurück.

Im Dezember 2014 erfolgte die Wiedereinreise des Petenten gemeinsam mit seiner Ehefrau und den Kindern. Die Petenten stellten Asylanträge, welche mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Juni und Dezember 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Die hiergegen gerichteten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden abgelehnt. Die Klage des Petenten wurde abgelehnt. Die Klage der übrigen Petenten wurde zurückgenommen und das Verfahren daraufhin eingestellt.

Im März 2017 stellten die Petenten einen Härtefallantrag. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen waren daher zurückzustellen und die Petenten wurden ausländerrechtlich geduldet. Im Januar 2018 entschied die Härtefallkommission, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Im Petitionsschreiben wird vorgetragen, dass der Petent im Heimatland massiv vom IS bedroht worden sei. Nach ihrer Flucht habe sich die Familie aber vollständig in Deutschland integriert. Der Petent und seine Ehefrau hätten Arbeit gefunden und die Kinder würden die Schule besuchen. Mit der Abschiebung ins Heimatland würden der Familie Existenzlosigkeit und Lebensgefahr drohen.

Soweit sich die Petition auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Es liegen keine Duldungsgründe gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG vor. Die Abschiebung der Petenten ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Eine Unmöglichkeit resultiert insbesondere nicht aus der vorgetragenen Traumatisierung der Petentin. Es liegen zwei handschriftliche Beurteilungen einer Medizinerin eines Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten von Mai und Juli 2015 für den Petenten und seine Ehefrau vor. Für die Petentin wurde außerdem ein ärztliches Attest dieses Vereins von August 2015 eingereicht. Demnach leide der Petent an einer Anpassungsstörung mit Angst und Depression. Die Petentin sei an einer psychotischen Störung mit Symptomen einer Schizophrenie erkrankt. § 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Solche ärztlichen Bescheinigungen sind unverzüglich durch den Ausländer einzureichen. Die vorgelegten Bescheinigungen stammen aus dem Jahr 2015. Aktuelle qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 Abs. 2 c AufenthG liegen nicht vor.

Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden nicht geltend gemacht.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG scheidet aus, da im Januar 2018 von der Härtefallkommission entschieden wurde, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg zu richten.

Eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 25 a und b AufenthG scheidet an der Dauer des Aufenthalts. Die Petenten sind im Dezember 2014 in das Bundesgebiet eingereist und halten sich damit keine sechs bzw. vier Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet auf.

Darüber hinaus kann den Petenten auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen. Insbesondere kann ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Zwar arbeiten die Petenten und die Kinder besuchen die Schule. Es ist jedoch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Nur der Petent hielt sich von 1993 bis 2000 im Bundesgebiet auf. Allerdings kehrte er freiwillig in sein Heimatland zurück und verbrachte dort anschließend 14 Jahre. Die Petenten sind der Sprache im Heimatland mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

## 18. Petition 16/1584 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die vom Landratsamt ihm gegenüber verfügte Beseitigungsanordnung vom 6. März 2017 hinsichtlich des Rückbaus einer Stützmauer an den Grenzen zum Außenbereich.

In diesem Zusammenhang wendet sich der Petent ferner gegen die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.5 (Stützmauern) des Bebauungsplanes „H.“ der Gemeinde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 129/20. Dieses Grundstück liegt im Bereich des am 14. September 2014 bekanntgemachten Bebauungsplanes „H.“.

Auf dem Grundstück des Petenten steht ein Wohnhaus mit Garage. Es grenzt mit seiner Südseite an den A.-Weg., einem geschotterten Feldweg. Der Petent hat das nach Süden leicht abfallende Grundstück am hinteren Ende des Gartens mit einem Erdwall aufgeschüttet und im Anschluss daran entlang der südlichen Grundstücksseite eine Natursteinmauer aus Muschelkalkquadern errichtet. Gemäß Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „H.“ sind Stützmauern an den Grenzen zum Außenbereich und zur öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig. Eine nachträgliche Baugenehmigung für die Stützmauer konnte daher nicht erteilt werden.

Mit Bescheid des Landratsamtes als zuständiger unterer Baurechtsbehörde vom 6. März 2017 wurde zum einen die nachträglich beantragte Baugenehmigung für die Natursteinmauer abgewiesen (Ziffer 1). Der Petent wurde zum anderen aufgefordert, die bereits erstellte Natursteinmauer bis spätestens 31. März 2017 vollständig zu beseitigen (Ziffer 2). Die vollständige Beseitigung der Natursteinmauer muss unter ökologischer Baubegleitung stattfinden (Ziffer 3). In Ziffer 4 der Entscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Beseitigungsanordnung angeordnet.

Gegen den Bescheid vom 6. März 2017 erhob der Petent am 20. März 2017 Widerspruch. Am selben Tag suchte der Petent um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die in dem Bescheid des Landratsamtes vom 6. März enthaltene Beseitigungsanordnung war zwar zulässig, hatte aber in der Sache keinen Erfolg, der Antrag wurde mit Beschluss vom 9. Mai 2017 abgelehnt. Der Widerspruch vom 20. März 2017 gegen die Beseitigungsanordnung wurde mit Schreiben vom 29. August 2017 zurückgezogen. Die Stützmauer wurde zwischenzeitlich beseitigt.

### 2. Rechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage der verfügten Beseitigungsanordnung ist § 65 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO). Danach kann der vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage liegen vor. Die Natursteinmauer ist eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 LBO, da sie unmittelbar mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt ist. Ihre Errichtung ist formell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung für sie abgelehnt wurde (Ziffer 1 des Bescheids des Petenten vom 6. März 2017). In materieller Hinsicht verstößt

die Stützmauer gegen Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „H“.

Zwar ist die Errichtung von Stützmauern bis 2 m Höhe gemäß Ziffer 7 c) des Anhangs zur LBO ein verfahrensfreies Vorhaben. Gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 LBO müssen jedoch verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Natursteinmauer verstößt gegen die in Ziffer 2.5 der im Bebauungsplan „H.“ enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Wie dargelegt, sind nach dieser Bestimmung Stützmauern an den Grenzen zum Außenbereich und zur öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig.

Der Petent gibt an, dass die Mauer in einem Abstand von 10 cm zur Grundstücksgrenze errichtet wurde. Dieser äußerst geringe Abstand zwischen Mauer und Grundstücksgrenze führt nicht dazu, dass das Tatbestandsmerkmal „an der Grenze zum Außenbereich“ nicht erfüllt ist. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass die Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern und Einfriedungen zu einer positiven Gestaltung des Baugebietes unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses beitragen. Damit soll ein gewisser Standard für das Baugebiet gewährleistet werden, der zu einem qualitativ hochwertigen, dörflich geprägten Baugebiet beitragen soll.

Dieser Zweck wird durch die Mauer konterkariert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass wenige Zentimeter Abstand zum Außenbereich eingehalten werden. Optisch grenzte die Mauer das Grundstück des Petenten vom angrenzenden Feldweg und der sich daran anschließenden Grünfläche ab. Diese Wirkung sollte durch Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften gerade verhindert werden. Die Mauer stand somit dem Zweck von Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschrift entgegen.

Bei der Natursteinmauer handelte es sich auch um eine Stützmauer im Sinne der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „H“. Die aus Muschelkalkquadern errichtete Natursteinmauer stützte das leicht nach Süden abfallende Grundstück des Petenten mit dem zusätzlich aufgefüllten Erdwall.

Ermächtigungsgrundlage für die Ziffer 2.5 aus den örtlichen Bauvorschriften ist § 74 Absatz 1 Nr.1 LBO. Nach dieser Bestimmung können die Gemeinden im Rahmen der Landesbauordnung in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes u. a. zur Durchführung baugestalterischer Absichten örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen. Bei der Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschrift handelt es sich entgegen der Auffassung des Petenten nicht um eine bodenrechtliche Regelung. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich eindeutig, dass die gestalterischen Festsetzungen im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellt werden sollen, zur Gewährleistung einer ordentlichen Gestaltung der baulichen Anlagen, zur Erreichung einer positiven Gestaltungsqualität des Baugebietes sowie zu einer

guten städtebaulichen Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild beitragen.

#### *Nebenanlage*

Eine Zulässigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich bei der Stützmauer um eine Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BaunVO) handelt. Gemäß § 23 Absatz 5 Satz 1 BaunVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunVO zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Das gleiche gilt gemäß § 23 Absatz 5 Satz 2 BaunVO für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Gemeinde hat allerdings ausdrücklich im Bebauungsplan mit Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften andere Festsetzungen für Stützmauern getroffen.

#### *Befreiung*

Die Voraussetzungen einer Befreiung von der verletzen Vorschrift liegen nicht vor.

Nach § 56 Absatz 5 Nr.2 LBO kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Einhaltung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Voraussetzungen einer Befreiung nach § 56 Absatz 5 Nr. 2 LBO sind somit:

- Die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall muss zu einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ führen;
- die Abweichung muss mit den „öffentlichen Belangen vereinbar“ sein;
- die Entscheidung über die Befreiungserteilung hat „unter Würdigung nachbarlicher Interessen“ zu erfolgen;
- es muss ein „atypischer Sonderfall“ vorliegen (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).

Das Vorliegen einer „Härte“ ist dann gegeben, wenn nachhaltig in die Rechte des Betroffenen eingegriffen und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird; erfasst sind atypische Umstände, bei deren Vorliegen die gesetzliche Regelanordnung zu fragwürdigen Ergebnissen führen würde. Die Härte ist dann „offenbar nicht beabsichtigt“, wenn das Grundstück bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften nicht oder nur schwer bebaubar wäre und diese Beschränkung nicht durch die Zielsetzung oder den Schutzzweck dieser Vorschriften gefordert wird, wenn also die schematische Anwendung der Vorschrift zu Ungerechtigkeiten führen würde, namentlich ein ganz unbilliges Ergebnis zur Folge hätte, und der Normzweck eine Abweichung erlaubt.

Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen. Öffentliche Belange sind alle diejenigen Interessen, die durch die betreffende Norm geschützt werden sollen. Dies können die mit der LBO verfolgten Ziele, namentlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Baugestaltung, der Brandschutz, Belange der Wohlfahrt, der Schutz von Rechten Dritter etc. sein. Daneben können aber auch anderweitige Interessen, etwa städtebauliche Zielsetzungen, von Bedeutung sein.

Wie dargelegt trägt die Festsetzung zu Stützmauern zu einer positiven Gestaltung des Baugebietes unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses bei. Damit soll ein gewisser Standard für das Baugebiet gewährleistet werden, der zu einem qualitativ hochwertigen, dörflich geprägten Baugebiet beitragen soll.

Somit widerspräche die Erteilung einer Befreiung den öffentlichen Belangen.

Als unbeschriebene Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 56 Absatz 2 Nr. 2 LBO ist das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls erforderlich. Die Atypik muss dabei grundstücksbezogen sein. Dies bedeutet, dass sie sich grundsätzlich nur aus den Besonderheiten eines Grundstücks, insbesondere aus seinem Zuschnitt und seiner Lage, den topographischen Besonderheiten im Geländeverlauf oder aus Besonderheiten der Bebauung und ihrer Nutzung, nicht aber aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bauherrn ergeben kann.

Ist die Befreiungsvoraussetzung der „offenbar nicht beabsichtigten Härte“, bei der ja ebenfalls auf die objektive Situation des Grundstücks abgestellt wird, gegeben, kann grundsätzlich vom Vorliegen eines atypischen Sonderfalls ausgegangen werden. Im vorliegenden Fall liegt keine „offenbar nicht beabsichtigte Härte“ und somit auch kein atypischer Sonderfall vor.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 56 Absatz 5 Nr. 2 LBO liegen damit nicht vor.

#### *Verhältnismäßigkeit*

Die Beseitigungsanordnung gemäß § 65 Satz 1 LBO verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es sind keine gleich geeigneten mildereren Mittel ersichtlich, um den baugestalterischen Zweck zu erreichen. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn, also angemessen. Es stellt keinen unzumutbaren Aufwand dar, die Mauer zurückzubauen. Gerade im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz ist es hier erforderlich einzuschreiten, da sonst die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften praktisch ihre Durchsetzbarkeit verlieren würden. Würde die Steinmauer geduldet, so hätten auch die Nachbarn einen Anspruch auf Duldung.

Auch die Anordnung der ökologischen Baubegleitung ist verhältnismäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 47 Absatz 1 LBO. Durch diese Maßnahme wird bzw. wurde sichergestellt, dass keine geschützten Tiere zu Schaden kamen und damit gegen das Tötungsverbot des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen wird. Die ökologische Baubegleitung war

auch erforderlich, da der Petent selbst dem Landratsamt mitgeteilt hat, dass sich in der Natursteinmauer Echsen befinden würden. Zudem hat der Petent der unteren Naturschutzbehörde das Foto eines Molchs auf seiner Natursteinmauer übersandt.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war verhältnismäßig.

Es lag im öffentlichen Interesse, die ohne Baugenehmigung errichtete Natursteinmauer zu beseitigen, um eine weitere nicht vertretbare Besserstellung des Petenten, der sich über öffentlich-rechtliche Vorschriften hinweggesetzt hat, zu vermeiden und auch um eine zukünftige Ansiedlung geschützter Tiere zu verhindern.

Sofern der Petent ausführt, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „H.“ hätte gestellt werden müssen, so blieb dies dem Petenten unbenommen. Zwischenzeitlich dürfte allerdings ein entsprechender Antrag vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verfristet sein.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird aufgrund der Tatsache, dass die Stützmauer bereits beseitigt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

### **19. Petition 16/409 betr. Nutzungsuntersagungsverfügung, Brandschutzkonzept**

Der Petent begehrt die Aufhebung einer Nutzungsuntersagungsverfügung, insbesondere die Aufhebung der angeordneten sofortigen Vollziehung der Verfügung.

Der Petent wendet sich außerdem gegen eine in Folge der Nutzungsuntersagung ergangene Zwangsgeldfestsetzung mit Androhung der Versiegelung von Räumlichkeiten.

Darüber hinaus begehrt der Petent die Feststellung, dass bestimmte Vorgehensweisen der Stadt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens rechtsfehlerhaft waren. Insbesondere rügt der Petent, dass die Stadt verpflichtet war, den streitgegenständlichen Dauerverwaltungsakt (Nutzungsuntersagungsverfügung) unter Kontrolle zu halten und dem nicht nachgekommen ist. Auf die besagte Prüfpflicht der Stadt habe auch das Verwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 18. April 2016 hingewiesen. Konkret habe sich die Stadt trotz Aufforderung mit Fristsetzung vom 9. Juni 2016, 27. Juli 2016, 12. August 2016, 20. September 2016 und 30. September 2016 einer Nachprüfung vor Ort verweigert. Der Petent rügt damit einen Verstoß der Stadt gegen ihre Pflicht, das Fortbestehen der Gründe für den erlassenen Dauerverwaltungsakt zu prüfen.

Zudem rügt der Petent, dass er nach der ursprünglichen Brandverhütungsschau vom 22. Januar 2014 kein Mängelprotokoll erhalten habe und auch in der Folgezeit bis zum Erlass der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 13. Mai 2015 weder Informationen über Mängel noch Akteneinsicht erhalten habe, obwohl er diese mehrfach beantragt hatte. Insbesondere sei dem Petent durch die Stadt das Mängelprotokoll der Brandverhütungsschau nicht ausgehändigt worden, mit der Begründung, dass dieses für die Vorbereitung eines Verwaltungsaktes gebraucht werde.

#### Sachverhalt:

Der Petent betreibt in einem Gebäudekomplex einen Hotel- und Gastronomiebetrieb. Alle Gebäude sind durch eine mehrstöckige Tiefgarage miteinander verbunden. Auf der Tiefgarage erstreckt sich über die gesamte Grundstückstiefe ein Gastronomiebereich im Sockelgeschoss und darauf ein Innenhof mit Biergarten und einem ergänzenden innenliegenden Flügel mit Gästezimmern.

Am 22. Januar, 28. März und 23. Mai 2014 führte die Stadt Brandverhütungsschauen durch, bei denen die Branddirektion zahlreiche brandschutztechnische Mängel beanstandete. Am 2. Mai 2015 erfolgte eine weitere Begehung, die als Brandschau zur Vorbereitung eines Verwaltungsaktes gemäß § 47 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einzuordnen war.

Über die Brandverhütungsschauen hat der Petent kein Mängelprotokoll erhalten und Akteneinsicht wurde ihm mehrfach nicht gewährt.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass es sich bei der Nutzungsuntersagung um einen Dauerwaltungsakt handelt und aus diesem Grund das Fortbestehen der Sachgründe für die Ausgangsentscheidung von der Stadt fortwährend zu kontrollieren ist.

Dies hat die Stadt nicht getan und ist somit nach Ansicht des Berichterstatters ihrer Pflicht, das Fortbestehen der Gründe für die Nutzungsuntersagungsverfügung zu prüfen, nicht nachgekommen.

Es erfolgten nachfolgende Aufforderungen an die Stadt, vor Ort zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Nutzungsuntersagungsverfügung (Gefahr für Leib und Leben) noch bestehen:

- Aufforderung mit Schreiben vom 9. Juni 2016 (Fristsetzung 17. Juni 2016) durch Rechtsanwalt J.
- Aufforderung mit Schreiben vom 27. Juli 2016 (Fristsetzung 5. August 2016) durch Rechtsanwalt J.
- Aufforderung mit Schreiben vom 12. August 2016 durch Rechtsanwalt J.
- Aufforderung mit Schreiben vom 20. September 2016 (Fristsetzung 30. September 2016) durch Rechtsanwalt J.
- Aufforderung mit Schreiben vom 21. September 2016 durch Rechtsanwalt J.

- Aufforderung mit Schreiben vom 30. September 2016 durch Rechtsanwalt J.
- Aufforderung mit Schreiben vom 20. September 2016 (Fristsetzung 25. September 2016) durch Rechtsanwalt St.

Mit Verfügung vom 13. Mai 2015 untersagte die Stadt dem Petenten die Nutzung der Tiefgarage, die Nutzung von Hotelzimmern als Aufenthaltsräume sowie die Nutzung des Gastronomiebereichs. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Des Weiteren wurde die Vorlage von Bestandsplänen und Brandschutzkonzepten gefordert. Für den Fall, dass der Petent der Verfügung nicht nachkommt, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 30.000 € angedroht.

Der Petent erhob am 19. Mai 2015 Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung. Erst mit Bescheid vom 31. Juli 2017 hat das Regierungspräsidium dem Widerspruch des Petenten vollumfänglich abgeholfen und die Nutzungsuntersagungsverfügung für die Zukunft aufgehoben.

Der Petent beantragte auch die Aussetzung der sofortigen Vollziehung, was seitens des Bauordnungsamtes der Stadt zurückgewiesen wurde. Daraufhin stellte der Petent beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluss vom 18. April 2016 diesen Antrag des Petenten im Wesentlichen ab.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der Prozessbevollmächtigte des Petenten am 19. April 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) erhoben. Der VGH hat der Beschwerde nur hinsichtlich des Sofortvollzugs der Auflage, ein Brandschutzkonzept für bestimmte Gebäude vorzulegen, stattgegeben. Im Übrigen hat der VGH die Beschwerde mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 zurückgewiesen.

Mit dem Ziel der Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat der Petent am 7. September 2016 aufgrund nachträglich geänderter Umstände einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2016 abgelehnt, weil die nachträglichen Erweiterungen z. B. der Brandmeldeanlage nur freiwillige und zusätzliche Arbeiten waren, die jedoch nicht Gegenstand der Nutzungsuntersagungsverfügung gewesen waren. Sie hatten daher keinerlei Einfluss auf die Frage, ob eine Gefahr für Leib und Leben vorliegt. Ungeachtet des Beschlusses vom 31. Oktober 2016 bestand zu diesem Zeitpunkt nach der Überzeugung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau keine Gefahr für Leib und Leben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hatte der Stadt aufgrund der vom Petenten eingelegten Petition bereits am 6. Oktober 2016 schriftlich mitgeteilt, dass Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Petenten unterbleiben sollten. Hintergrund hierfür war, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau keine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit in den Betrieben des Petenten erkennen konnte.

Dennoch hat die Stadt mit Verfügung vom 3. November 2016 ein Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 90.000 € gegenüber dem Petenten festgesetzt und für den Fall, dass der Nutzungsuntersagung nicht nachgekommen wird, die Versiegelung der Räumlichkeiten durch unmittelbaren Zwang angedroht.

Nachdem der Petent im September 2016 die vorliegende Petition eingereicht hat, hatte die Stadt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau den Entwurf der Verfügung vom 3. November 2016 zukommen lassen. Daraufhin hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unverzüglich am 3. November 2016, noch vor Versenden der besagten Verfügung, der Stadt mitgeteilt, dass diese Verfügung nicht ausgefertigt und zugestellt werden dürfe, da dies einen Verstoß gegen das zwischen dem Landtag und der Landesregierung vereinbarte Stillhalteabkommen in Petitionsangelegenheiten darstellte. Hintergrund war hierbei, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nach wie vor keine konkrete Gefahr für Leib und Gesundheit erkennen konnte. Bereits am 6. Oktober 2016 war die Stadt aufgefordert worden, eine solche ggf. nachzuweisen und die Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau abzuwarten. Dieser Hinweis wurde am 3. November 2016 nochmals wiederholt, weil die Stadt konkrete Mängel, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit hätten darstellen können, nicht nachgewiesen hatte.

Nachdem die Stadt am 3. November 2016 trotz mehrfachen Hinweises des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Zwangsvollstreckungsverfügung mit Festsetzung von 90.000 € Zwangsgeld gegen den Petenten erlassen hatte, erging mit Bescheid vom 8. November 2016 die Weisung an die Stadt, die festgesetzten und angedrohten Zwangsmaßnahmen zunächst auszusetzen, da keine konkrete Gefahr für Leib und Leben erkennbar war. Dies wurde auch durch das Brandschutzkonzept des Petenten vom 26. Oktober 2016 bestätigt.

Bereits vor Erlass der Verfügung vom 3. November 2016 hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Stadt erfolglos aufgefordert, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anhand konkreter Mängel darzulegen. Dieser Aufforderung ist die Stadt nicht nachgekommen.

Im Zuge der gerichtlichen Verfahren und des Widerspruchsverfahrens hat der Petent zum Nachweis darüber, dass keine Gefahr für Leib und Leben in seinen Betrieben besteht, folgende Gutachten und fachkundige Stellungnahmen vorgelegt:

- Brandschutztechnische Stellungnahme Dr. M. (Ingenieurbüro für Brandsicherheit) vom 21. August 2015
- Brandschutzkonzept Dr. M. vom 26. Oktober 2015
- Fachtechnische Stellungnahme Dr. S. vom 17. Januar 2016
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept Dr. M. vom 19. Januar 2016

- Fachkundige Stellungnahme des Fachplaners M. vom 13. Mai 2016
- Sachverständigenbericht Dipl.-Ing. H. zur Brandmeldeanlage vom 19. Mai 2016
- Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept Dr. M. vom 18. Mai 2016
- Fachkundige Stellungnahme des Fachplaners M. vom 8. August 2016
- Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept Dr. M. vom 9. August 2016
- Bericht über die Prüfung von mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und CO-Warnanlagen durch den TÜV vom 10. August 2016
- Stellungnahme Dr. M. zur Brandmeldeanlage vom 10. August 2016
- Bestätigung der Firma S. zur Brandmeldeanlage vom 19. August 2016
- Fachkundige Stellungnahme des Fachplaners M. vom 14. September 2016
- Stellungnahme des Sachverständigen S. vom 13. Januar 2016
- Sachverständigenbericht Dipl.-Ing. H. vom 13. Januar 2016
- Stellungnahme des Sachverständigen H. vom 14. Januar 2016
- Sachverständiger Prüfbericht Dipl.-Ing. H. vom 13. Januar 2016
- Sachverständiger Prüfbericht Dipl.-Ing. H. vom 19. Mai 2016
- Stellungnahme Dr. M. vom 17. November 2016 zum Beschluss des VGH vom 17. Oktober 2016
- Prüfbericht Dipl.-Ing. H. zur Entrauchungsanlage Tiefgarage vom 14. Dezember 2016
- Technische Stellungnahme der Firma S.-G. zur Erüchtigung der Stahlstützen in der Mobilhalle vom 16. Dezember 2016
- Zweite Ergänzung zum Brandschutzkonzept Dr. M. vom 4. April 2017 betreffend das Stammhaus, welches nicht von der Nutzungsuntersagungsverfügung betroffen war.

Rechtliche Prüfung:

Rechtsgrundlagen und Inhalt der Nutzungsuntersagungsverfügung und zwischenzeitliche Nacharbeiten durch den Petenten:

Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 LBO sind nach § 3 Absatz 1 LBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind. Nach § 15 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errich-

ten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 LBO eingehalten und die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Nach § 65 Satz 2 LBO kann die Nutzung von baulichen Anlagen untersagt werden, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden und kein milderes und dabei dennoch geeignetes Mittel zur Herstellung rechtmäßiger Zustände verfügbar ist.

Bereits hier ergeben sich nach Ansicht des Berichterstatters ernsthafte Zweifel an der Vorgehensweise der Stadt, denn auch wenn die Bedeutung des vorbeugenden Brandschutzes nicht verkannt wird, hätte eine Fortsetzung unter Auflagen ein milderes und dennoch gleich geeignetes Mittel dargestellt. Wie sich nunmehr im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gezeigt hat, waren die wenigen relevanten Beanstandungen der Stadt durch den Betreiber innerhalb kurzer Zeit, nämlich bis Dezember 2015 behoben worden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall die Erteilung von Auflagen mit kurzen Fristen zur Umsetzung nicht ebenso geeignet gewesen wären, wie das schärfste Mittel, die Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug.

Dies umso mehr, als die Stadt im weiteren Fortgang des Verfahrens mit einer Fortführung des Betriebes bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz einverstanden war, was zeigt, dass die Gefahr aus Sicht der Stadt durchaus beherrschbar war.

Die Nutzungsuntersagungsverfügung vom 13. Mai 2015 erging aufgrund von § 65 Satz 2 LBO in Verbindung mit den Bestimmungen der Garagenverordnung Baden-Württemberg (GaVO) und der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Die wesentlichen in der Verfügung aufgeführten Beanstandungen bei den Brandverhütungsschauen waren:

Tiefgarage:

– Wände und tragende Bauteile

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 GaVO müssen tragende Wände, Decken und Stützen von geschlossenen unterirdischen Großgaragen feuerbeständig (F 90) sein. Diese Feuerwiderstandsqualität definierten auch die Baugenehmigungsunterlagen für die betreffende Tiefgarage eindeutig.

Bei der Begehung der Tiefgarage wurde festgestellt, dass ein Teil der tragenden Stützen und Unterzüge aus

Stahl keinen hinreichenden Feuerwiderstand aufweist. Die Stahlbauteile waren weder verkleidet noch mit einem Brandschutzanstrich versehen.

Mithin erfüllten sie nicht die Anforderung der Feuerbeständigkeit. Im Falle eines Brandereignisses wäre nach Einschätzung der Stadt die nach § 13 Absatz 1 LBO geforderte Standsicherheit der Großgarage nicht über einen Zeitraum von 90 Minuten gewährleistet gewesen.

Die Prüfung sämtlicher zur Verfügung stehender Dokumente hat jedoch ergeben, dass die unverkleideten Stahlbauteile in Folge der Nachbesserungsarbeiten des Petenten bereits spätestens im Dezember 2015 brandschutztechnisch verkleidet waren. Außerdem hat der Prüfstatiker mehrfach im Laufe des Verfahrens (Stellungnahmen vom 29. Mai 2015 und 17. Januar 2016) bestätigt, dass Zweifel an der Standsicherheit unbegründet waren, da der weit überwiegende Teil der Tiefgarage, insbesondere die Ebenen 1 und 2 feuerbeständig aus Stahlbeton hergestellt worden ist. Die Tiefgarage war und ist somit nicht als im Brandfall einsturzgefährdet anzusehen. Zu diesem Ergebnis gelangte auch das Regierungspräsidium im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Das Regierungspräsidium führt hierzu unter anderem aus:

*„Rettungswege: Für die Bereiche in den Ebenen 1 bis 4 (Tiefgarage) sind zwei sichere bauliche Rettungswege vorhanden [...], die von dort über einen inzwischen geschaffenen Zugang zur Seminarstraße eine Verbindung auf öffentliche Verkehrsflächen erhalten haben [...].*

*Stahlträger: Vorhandene Stahlbauteile befinden sich in den Untergeschossen. Sie sind ummantelt bzw. beschichtet, sodass diese feuerbeständig klassifiziert sind [...].*

*Stahlträger: Im ehemaligen Lager auf Ebene 1 ist inzwischen eine Toilettenanlage eingebaut; der ehemals ungeschützte Stahlträger ist hinter einer feuerbeständigen Trockenbauwand aus Gipsfaserplatten (F-90 – 12,5 mm) geschützt angeordnet [...].*

*Stahlträger: Der Stahlträger im Baustellenbereich (Ebene 3, vor der Tiefgarageneinfahrt) wurde inzwischen gem. Einbau- und Errichternachweis mit Glasrockplatten F (Ridurit, System Rigips/Saint-Gobain) in F-90-Qualität verkleidet [...].*

*Stahlträger: Die Stützen und das Tragwerk der „Mobilhalle“ (Teil des Rettungswegs) sind (inzwischen) feuerbeständig verkleidet [...].*

*Stahlträger: Stützen und Träger im Bereich des Rettungswegs im Freien für den Treppenraum West sind (inzwischen) verkleidet [...].*

*Tiefgarage: Ebenen 1 und 2 sind feuerbeständig ausgeführt; dies ergibt sich aus der Bescheinigung des Prüfstatikers aus der Zeit der Errichtung der Garage [...].“*

Die genaue Prüfung der vom Petenten eingereichten Gutachten hat ergeben, dass dieser Zustand bereits in dem Gutachten des Sachverständigen plausibel und nachprüfbar festgehalten worden war.

#### – Rettungswege

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 GaVO muss jede Großgarage in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie, bei geschlossenen Garagen in einer Entfernung von höchstens 30 m erreichbar sein (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 GaVO). Diese Anforderung lag den erteilten Bau- und Nachtragsgenehmigungen zugrunde.

Zunächst (2014) waren keine zwei voneinander unabhängigen Rettungswege vorhanden.

Nachdem der Bauherr einen weiteren Rettungsweg hergestellt hat, sind seit diesem Zeitpunkt zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden; die Stadt bezweifelte jedoch weiterhin, ob die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile hinreichend nachgewiesen ist.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit wurde indessen durch den Petenten hinreichend nachgewiesen (s. o.). Der Brandschutzsachverständige stellt bereits in seinem Gutachten vom 19. Januar 2016 fest, dass für die Bereiche in den Ebenen 1 bis 4 der Tiefgarage zwei sichere bauliche Rettungswege vorhanden sind, die von dort über einen Zugang zur Straße eine Verbindung auf öffentliche Verkehrsflächen erhalten haben.

Außerdem wurde im zweiten Untergeschoss der Tiefgarage eine Werkstatt betrieben, in der nach Ansicht der Stadt ohne brandschutztechnische Vorkehrungen und ohne eine raumabschließend feuerwiderstandsfähige Abtrennung Arbeiten mit Schneidbrenngeräten und Trennschleifern verrichtet wurden. Nach den vom Petenten vorgelegten Einbau- und Errichternachweisen befindet sich hier aber eine wirksame Abtrennung in Form einer feuerbeständigen Trockenbauwand (Typ MW12-D-TB, Wanddicke größer 100 mm, Prüfzeugnis P-3478/8733-PA BS). In die Wand ist eine T-30-2-Tür (Typ Novoferm-Riexinger Typ N 22, Zulassungsnr. Z-6.14-1204) eingebaut. Sowohl die Trockenbauwand als auch die Tür sind gemäß den Vorgaben eingebaut, was sich aus den Einbau- und Errichternachweisen des Petenten ergibt. Auch diesbezüglich gelangte das Regierungspräsidium zur selben Bewertung.

In der Tiefgarage wurde darüber hinaus eine erhebliche Menge brennbarer Stoffe gelagert, die auch nicht als Fahrzeugzubehör zu klassifizieren waren. Aus dem Gutachten des Sachverständigen vom 19. Januar 2016 geht indessen hervor, dass bereits zu diesem Zeitpunkt keine unzulässige Lagerung von Stoffen gemäß GaVO mehr stattfand. Alle brennbaren Stoffe wurden bis spätestens Dezember 2015 aus den als Tiefgarage genutzten Räumen entfernt.

Es fehlten nach Auffassung der Stadt in der Tiefgarage auch sicherheitstechnische Einrichtungen, wie eine durchgängige Fluchtwegbeschilderung, bzw. ihre Funktionsfähigkeit war nach Ansicht der Stadt nicht hinreichend dokumentiert, wie z. B. die vermeintlich nicht belegte Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung von 20 lux.

Tatsächlich ließ eine Prüfung sämtlicher Unterlagen jedoch unschwer erkennen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Einrichtungen in der Tiefgarage vorhanden sind. U. a. die Beleuchtungsstärke von 20 lux war bereits durch den Sachverständigen für Elektrotechnik belegt und dokumentiert worden.

Hotelzimmer im Gebäudekomplex und im Innenhof:

Nach § 15 Absatz 3 1. Halbsatz LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 LBO muss der erste Rettungsweg in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Nach § 15 Absatz 5 Satz 1 LBO kann der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Nach § 28 Absatz 2 Satz 1 LBO muss jede notwendige Treppe zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen. § 11 Absatz 2 Satz 1 LBOAVO präzisiert, dass ein an der Außenwand liegender notwendiger Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben muss.

Die Rettungswege aus den Hotelzimmern wiesen ursprünglich erhebliche Mängel auf, wurden dann aber Ende 2015 nachgebessert und es verblieb ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen des Petenten vom 19. Januar 2016 keine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit mehr. Zu diesem Schluss kam auch das Regierungspräsidium, welches festgestellt hat:

*„Unstreitig wurden inzwischen auch fehlende Rettungswege hergestellt, der Eintragung der noch fehlenden Baulast steht nach derzeitigem Stand nichts mehr im Wege. Das Regierungspräsidium [...] kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine die Nutzungsunter-sagung mit Sofortvollzug begründende konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit – im Sinne einer „Gefahr im Verzug“ gem. § 58 Abs. 6 LBO – nicht mehr vorliegt und die Entscheidung der Stadt [...] insoweit aufzuheben ist.“*

Gastronomiebereich:

Hierbei handelt es sich aufgrund seiner Größe (größer als 200 m<sup>2</sup>) um eine Versammlungsstätte gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 VStättVO. Die Stadt war der Ansicht, dass die Rettungswege dieselben Mängel aufwiesen. Ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen des Petenten vom 19. Januar 2016 wurden diese aber bereits im Dezember 2015 behoben.

Bestandspläne und Brandschutzkonzepte:

Es fehlten nach Ansicht der Stadt Bestandspläne für die Gebäude. Erst im Zuge der Brandverhütungsschauen habe das Bauordnungsamt der Stadt erkennen

können, dass die bisher getrennt betrachteten Gebäude baulich miteinander verbunden wurden.

In der Vergangenheit wurde vom Petenten eine Vielzahl von Bauanträgen gestellt, die wiederholt geändert, teilweise genehmigt, aber teilweise auch nicht ausgeführt wurden. Auch wichen die Umsetzungen teilweise von den Genehmigungen ab. Es ist jedoch aus hiesiger Sicht festzuhalten, dass für die gesamte Anlage genehmigte Pläne beim Bauordnungsamt der Stadt vorlagen.

Um eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Genehmigungslage und des Brandschutzes zu ermöglichen, hielt es die Stadt für erforderlich, dass für die gesamte Liegenschaft, die mehrere rechtlich selbstständige Flurstücke umfasst, Bestandspläne und ein Brandschutzkonzept vorliegen. Vom Ingenieurbüro für Brandsicherheit A., Dr.-Ing. M. aus B., wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das zusammen mit den ebenfalls vorgelegten Plänen Grundlage für den Beschluss des Regierungspräsidiums vom 31. Juli 2017 und die dortige Bewertung der Gesamtsituation und der Gefahrenlage der Bereiche war.

#### Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruhte auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die Stadt benannte Einzelpunkte, die – zumindest in Teilbereichen der weitläufigen Anlage – eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vermuten ließen.

Die diesbezüglich von der Stadt festgestellten erheblichen Mängel wurden vom Petenten im Laufe des weiteren Verfahrens – auch des Widerspruchsverfahrens – Zug um Zug weitgehend beseitigt. Die Stadt erklärte zudem, dass eine vollständige Beurteilung der Brandschutzsituation der Gesamtanlage damit noch nicht vorliege und die bislang realisierten Maßnahmen – teils hinsichtlich der baulichen Ausführung, teils hinsichtlich der geplanten Nutzung zumindest noch einer nachträglichen Genehmigung bedürften. Diese Genehmigung ist am 20. November 2017 erteilt worden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass eventuell noch bestehende kleinere Mängel zu keiner veränderten Einschätzung hinsichtlich der auch gutachterlich verneinten Gefahr für Leib und Leben führen könnten.

Da es sich bei der Nutzungsuntersagung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, ist das Fortbestehen der Sachgründe für die Ausgangsentscheidung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach Auffassung des Berichterstatters fortwährend zu kontrollieren; daher hätte das Gutachten des Sachverständigen vom 19. Januar 2016 die Stadt dazu veranlassen sollen, eine eigene Nachprüfung vorzunehmen und nach Prüfung zu entscheiden, ob sie die Nutzungsuntersagungsverfügung aufheben kann oder nicht.

#### Zwangsgeldandrohung:

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsgeldes ist § 20 Absatz 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVfG). Danach sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung von der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen.

#### Rechtliche Bewertung der derzeitigen Situation:

Der Petent hatte ausweislich des Gutachtens seines Sachverständigen bereits im Dezember 2015 verschiedene Brandschutzmängel beseitigt, jedoch aus Sicht der Branddirektion und des Bauordnungsamtes der Stadt nicht in dem Maß, das erforderlich gewesen wäre, um eine Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen. Diese Sicht ist jedoch unzutreffend, wie inzwischen nach der Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 31. Juli 2017 feststeht.

Das Bauordnungsamt der Stadt bestätigte aufgrund diverser Ortstermine und eingereicherter Unterlagen, dass die vormals (2014) ungeschützten Stahlkonstruktionen in der Tiefgarage mit einer Brandschutzbekleidung versehen worden sind. Es bestanden jedoch offenbar weiterhin Zweifel, ob diese Bekleidung korrekt ausgeführt wurde. Bei Brandschutzbekleidungen handelt es sich um zugelassene Systeme, welche nur funktionsfähig sind, wenn sie korrekt eingebaut worden sind. Soweit die untere Baurechtsbehörde ihre Zweifel jedoch ausschließlich mit der Eigentümerschaft des Petenten an der ausführenden Firma begründet, ist das nicht hinreichend. Insofern wird von einer intakten Brandschutzbekleidung zunächst dort ausgegangen, wo die Bekleidung nicht offenkundig fehlerhaft eingebaut wurde. Zudem wird verwiesen auf die vom Petenten vorgelegte fachkundige Stellungnahme, der Fa. S.-G., die bestätigt, dass die Verkleidung (2016) fachmännisch erfolgt ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der fragliche Bereich nach den Feststellungen des Regierungspräsidiums keine Tiefgarage im technischen Sinne ist. Die lange Zeit aufrecht erhaltene Annahme der Stadt, wonach die Tiefgarage im Brandfall einsturzgefährdet gewesen sein soll, ist widerlegt worden, nicht zuletzt durch die überzeugenden Ausführungen des Regierungspräsidiums.

In der Tiefgarage wurden zusätzliche Rettungswege gemäß dem Brandschutzkonzept des Sachverständigen vom 26. Oktober 2015 neu geschaffen. Diese sind anhand des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigen errichtet worden und ein Antrag auf Baugenehmigung durch den Petenten bei der Stadt im Februar 2016 eingereicht worden. Dieser Antrag ist seit diesem Zeitpunkt unbearbeitet, die Genehmigung ist jedoch zugesagt worden.

#### Gerichtsverfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:

Zur Begründung seines Beschlusses vom 17. Oktober 2016 führt der VGH aus, auch er gehe wie zuvor das Verwaltungsgericht davon aus, dass noch nicht alle Brandschutzmängel beseitigt seien und daher die Er-

folgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache jedenfalls offen seien. Dem lag jedoch zugrunde, dass der VGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine vollständige Beweisaufnahme durchführen konnte und somit nicht jede offene Frage abschließend beurteilen konnte.

Bereits zu diesem Zeitpunkt vermochte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aufgrund eigener Erkenntnisse keine konkrete Gefahr für Leib und Leben zu erkennen.

Nach den Feststellungen des Regierungspräsidiums im Widerspruchsverfahren ist die Entscheidung des VGH als überholt anzusehen. Die Bedenken des VGH sind vollumfänglich widerlegt worden. Das Regierungspräsidium hat nämlich festgestellt, dass keine Gefahr für Leib und Leben gegeben ist. Die Hauptsache ist nach der Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 31. Juli 2017 somit zugunsten des Petenten entschieden worden.

**Zwangsgeldfestsetzung und Androhung der Versiegelung von Räumen:**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Zwangsgeldes sind die §§ 18, 19 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Nach § 18 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 LVwVG ist das Zwangsgeld ein zulässiges Zwangsmittel.

Das einzelne Zwangsgeld wird nach § 23 LVwVG auf mindestens zehn und höchstens 50.000 € schriftlich festgesetzt. Rechtsgrundlage für die Androhung der Versiegelung ist § 20 Absatz 1 LVwVG, wonach Zwangsmittel vor ihrer Anwendung von der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen sind.

Die Stadt beruft sich mit ihrer Zwangsgeldfestsetzung vom 3. November 2016 auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des VGH. Mit VGH-Beschluss vom 17. Oktober 2016 wurde der von der Stadt angeordnete Sofortvollzug der Nutzungsuntersagungsverfügung im Wesentlichen mit der Begründung bestätigt, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen sei und eine Güterabwägung im Hinblick auf eine drohende Gefahr für Leib und Leben die Anordnung des Sofortvollzugs grundsätzlich ermögliche.

Nachdem der Petent im September 2016 eine Petition eingelegt hatte und folglich das sogenannte Stillhalteabkommen zwischen Landtag und Landesregierung galt, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau der Stadt die Weisung erteilt, die mit dem Bescheid der Stadt vom 3. November 2016 festgesetzten und angedrohten Zwangsmaßnahmen zunächst auszusetzen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass durch die, ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen des Petenten, vom 19. Januar 2016 bis Ende 2015 durchgeführten Maßnahmen die Gefährdung beseitigt wurde und zum damaligen Zeitpunkt keine konkrete Gefahr mehr erkennbar war. Die

Stadt konnte zudem trotz mehrfacher Aufforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Regierungspräsidium keine konkreten Mängel aufzeigen, die die Annahme einer Gefahr für Leben und Gesundheit rechtfertigen würden.

**Widerspruchsverfahren:**

Parallel zum Petitionsverfahren war beim Regierungspräsidium ein Widerspruchsverfahren anhängig, das mit Widerspruch des Petenten vom 17. Mai 2015 gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung vom 13. Mai 2015 eingeleitet wurde. Das Verfahren ruhte auf Wunsch des Petenten bis zum Abschluss der vorläufigen Gerichtsverfahren.

Im Rahmen der anstehenden Widerspruchsentscheidung fand am 25. November 2016 eine Ortsbesichtigung statt, an der das Regierungspräsidium, die Stadt und der Petent teilnahmen. Es waren auch der Rechtsanwalt des Petenten und der vom Petenten Beauftragte vom Ingenieurbüro für Brandsicherheit anwesend. Anschließend fand eine Besprechung statt.

Ziel der Besprechung war die Abstimmung des weiteren Vorgehens im Widerspruchsverfahren. Als Ergebnis wurde unter anderem festgehalten, dass die Stadt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Sachverständige beauftragen wird. Ziel dieses Auftrags sollte die Prüfung und Bewertung der brandschutztechnischen Qualität und der Standsicherheit von Bauteilen im Gebäudekomplex des Petenten sein. Eine Grundlage für diese Prüfung und Bewertung soll das vom Sachverständigen bisher erarbeitete Brandschutzkonzept darstellen.

Wie sich jedoch im Laufe des Widerspruchsverfahrens zeigte, waren hinreichend qualifizierte Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz zu den gegebenen Konditionen nicht auffindbar. Daher erfolgte die Beurteilung des Regierungspräsidiums im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf der Grundlage des Brandschutzkonzepts des Sachverständigen und seinen zahlreichen Ergänzungsgutachten hierzu.

Ferner sollten Bestandspläne erarbeitet werden. Solche Pläne wurden der Stadt bereits am 16. Juni 2016 vorgelegt und auch zur Grundlage des Widerspruchsverfahrens beim Regierungspräsidium gemacht.

Dem Regierungspräsidium wurden ergänzende Pläne Mitte Januar 2017 vorgelegt, die der obersten Baurechtsbehörde am 19. Januar 2017 zugehen.

**Fazit:**

Die von der Stadt beanstandeten statischen und brandschutztechnischen Mängel vor allem in der Tiefgarage bestehen nicht mehr. Dies hat auch die Nachprüfung des Regierungspräsidiums im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ergeben. Der Zustand, den das Regierungspräsidium zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, besteht ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen des Petenten vom 19. Januar 2016 bereits seit diesem Zeitpunkt. Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Stadt nach An-

sicht des Berichterstatters aufgrund der ihr vorgelegten Gutachten und Dokumente bereits zu diesem Zeitpunkt hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug nicht mehr vorlagen.

Die dauerhafte Nutzungsuntersagung ist als unverhältnismäßig und somit nicht zulässig einzustufen, da seitens der Behörde nicht schlüssig dargelegt werden kann, dass eine Evakuierung im Brandfall nicht möglich wäre. Zu diesem Ergebnis gelangt auch das Regierungspräsidium in seiner Entscheidung vom 31. Juli 2017, mit welchem es die Nutzungsuntersagungsverfügung für die Zukunft aufgehoben hat. Ergänzend hierzu wird hier festgestellt, dass dies nach den eingereichten Gutachten, technischen Stellungnahmen und Dokumenten bereits spätestens mit Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen des Petenten vom 19. Januar 2016 der Fall gewesen ist. Die Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug stellt sich ab diesem Zeitpunkt als unverhältnismäßig dar.

Nach Erörterung im Petitionsausschuss am 13. Juli 2017 wurde vorgeschlagen, die Petition mit der Zusage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, die Vollstreckungsverfügung vom 3. November 2016 einschließlich der Zwangsgeldfestsetzung zu widerrufen und eine eventuelle weitere Vollziehung der Ausgangsverfügung durch die Stadt von der Zustimmung des Ministeriums abhängig zu machen sowie die Mängelliste möglichst rasch abzuarbeiten, für erledigt zu erklären. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem wurde einstimmig zugestimmt.

Die Beschlussempfehlung ist insoweit überholt, als das Regierungspräsidium nach der Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss mit Widerspruchsentcheidung vom 31. Juli 2017 bereits die Nutzungsuntersagungsverfügung vom 13. Mai 2015 mit angeordneter sofortiger Vollziehung für die Zukunft aufgehoben hat. Ebenso wurde die Zwangsgeldfestsetzung der Stadt vom 3. November 2016 aufgehoben. Damit hat sich die Petition erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

## **20. Petition 16/1820 betr. Zulassung als Rentenberater in Schwerbehindertenverfahren**

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung über seine Petition 16/516 (Landtagsdrucksache 16/3068, lfd. Nr. 8) zur Zulassung als Rentenberater in Schwerbehindertenverfahren. Er weist unter anderem darauf hin, dass sich seine Befugnis als Rentenberater aus Artikel 1 RBerG in der vor 1980 geltenden Fassung ergebe, nach der keine Beschränkung seiner Rechtsbeistanderlaubnis bestehe. Insbesondere sei bei der

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rechtsbeistand kein Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Durch die Zurückweisung der Zulassungsbehörden sei eine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit gegeben. Die Entscheidung über die Petition 16/516 berücksichtige nicht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2011 zum Umfang der Berufsfreiheit. Im Übrigen weist der Petent auf ein an ihn gerichtetes Schreiben des 8. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2017 hin, wonach der Senat nach einer von Amts wegen erfolgten Prüfung des Inhalts der Registrierung des Petenten auf der Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen von dessen Zurückweisung abgesehen habe.

Dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Petitionsausschuss steht es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu, richterliche Entscheidungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen oder diese zu bewerten.

Soweit die Petition die Aufsicht über die Versorgungsämter in Baden-Württemberg betrifft, wird Folgendes ausgeführt:

Seit der letzten Entscheidung des Petitionsausschusses im Dezember 2017 haben sich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht wesentliche Änderungen ergeben.

Soweit der Petent im Rahmen der Petition darlegt, dass sein Tätigkeitsumfang als Rechtsbeistand und Rentenberater vollumfänglich auf einer Erlaubniserteilung vor 1980 beruhe, und hierzu die entsprechende Verfügung des Präsidenten des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 1984 eines verstorbenen Kollegen vorlegt, lässt sich dies mit den eigenen Erlaubnisverfügungen des Petenten nicht in Einklang bringen.

Dass eine Erlaubnisverfügung von vor 1980 vorliegen solle, ist nicht belegt. Eine Erlaubnisverfügung wurde vom Petenten bisher in keinem Verfahren vorgelegt. Allerdings hat der Petent seither in Verwaltungsverfahren, Vorverfahren und gerichtlichen Verfahren vorgetragen, es liege eine Erlaubnisverfügung des Amtsgerichts vom 20. September 1977 als Rechtsbeistand vor, die im Jahr 1982 nach dem 5. Änderungsgesetz zur BRAGO und der damit verbundenen Aufgabe der Rechtsbeistandschaft um die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich „Rentenberatung“ erweitert worden sei. Ausgehend von dieser Erlaubnisverfügung ist festzuhalten, dass gerade derartige Erlaubnisverfügungen (sog. Alterlaubnisse) nach dem RBerG in der Fassung ab 27. August 1980 Gegenstand der zugrundeliegenden – zurückweisenden – Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Dezember 2014 sind. Darüber hinaus schließt sich bereits begrifflich durch die Erlaubniserweiterung eine Vollerlaubnis nach altem Recht aus. So besteht auch keine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, die auf Antrag Vollrechtsbeiständen hätte gewährt werden können.

Soweit der Petent auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Juni 2011 Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass dieser hier nicht zur Anwendung kommen kann, da dem vom BVerfG gerügten Verstoß gegen Artikel 12 GG das Berufsbild des Vollrechtsbeistandes zugrunde gelegen hat.

Im Übrigen wurde die vom Petenten beim BVerfG eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. (...)

Soweit der Petent anführt, dass der 8. Senat in einem Berufungsverfahren in einer Schwerbehindertenangelegenheit von einer Zurückweisung abgesehen habe, kann auch dies zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führen. So wurde diese Verfahrensentscheidung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Berufungsverfahrens ausschließlich auf Basis des Inhalts der Registrierung der Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen getroffen. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtsgedanken der Entscheidung des BSG vom 16. Dezember 2014 hat bei dieser Entscheidung nicht stattgefunden. So waren für das BSG die Eintragungen im Rechtsdienstleistungsregister für die Koppelung der Vertretungsbefugnis auch für Rentenberater mit Alterlaubnissen an den Bezug zu einer gesetzlichen Rente überhaupt nicht maßgeblich.

Hier eine strenge rechtliche Abhängigkeit zwischen der Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister und einer Vertretungsbefugnis für Rentenberater mit Alterlaubnis anzunehmen, widerspricht auch der Funktion und Rechtswirkung des Rechtsdienstleistungsregisters. Anders als im Grundbuchrecht, bei dem den Eintragungen im Grundbuch volle Beweiskraft zukommt, dient das Rechtsdienstleistungsregister lediglich einer ersten Information Rechtssuchender. Die Beratung über den Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis obliegt dem Rentenberater/Rechtsbeistand im Rahmen seiner Tätigkeit.

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen in der Landtagsentscheidung zur Petition 16/516 verwiesen.

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht im Hinblick auf die bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit derzeit keine Veranlassung, die Versorgungsverwaltung anzuweisen, von einer Zurückweisung des Petenten als Rentenberater abzusehen, wenn kein Bezug zu einer gesetzlichen Rente besteht.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **21. Petition 16/2121 betr. Erschließungskosten**

Die Petentin wendet sich gegen den Bescheid der Stadt über die Festsetzung des Erschließungsbeitrags in Höhe von 4.608,17 € für die Erschließungsanlage „U. A.“ vom 12. Januar 2018.

**Sachverhalt:**

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstücks Flurstück Nr. 1913. Das dort gelegene Wohnhaus der Familie wurde nach eigenen Angaben im Jahr 1960 erbaut und seitdem über die H.-straße erschlossen.

In der Folge wurde mit Bebauungsplan vom 17. Juli 1978 die Erschließung des Baugebiets „A.“ vom Gemeinderat beschlossen. In dem zugehörigen Bebauungsplan wurde unter anderem die Erschließungsanlage „U. A.“ als Straße zur Erschließung des Baugebiets festgesetzt. Das Grundstück der Petentin liegt zwar nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „A.“, grenzt aber als Eckgrundstück unmittelbar an diesen bzw. an die auf dieser Grundlage nachträglich als Erschließungsanlage errichtete Straße „U. A.“ an.

Die Erschließung des Baugebietes lief wie folgt ab:

Mit Gemeinderatsbeschluss im Jahr 1988 wurde für das Baugebiet „A.“ eine Abrechnungseinheit gebildet. Danach erfolgte ein provisorischer Ausbau der Erschließungsanlagen mit entsprechendem Kanalbau für das gesamte Baugebiet „A.“. Auf Grundlage der tatsächlichen Kosten für das Provisorium erfolgte gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern ein Vorauszahlungsbescheid mit Datum vom 17. März 1988. Die entstandenen Kosten wurden gleichmäßig auf alle Erschließungsanlagen verteilt. Bei der Petentin wurde im Ergebnis keine Vorauszahlung erhoben, da aufgrund des Grünstreifens entlang der Erschließungsanlage die Erschließungswirkung streitig war.

Anschließend wurden in den Jahren 1995 und 1996 die Straßen fertiggestellt und die Gehwege ausgebaut. In den Jahren 1995 bis 1997 wurde der Großteil der Erschließungsanlagen mit entsprechenden Beitragsbescheiden endgültig abgerechnet.

Lediglich im Bereich der hier betroffenen Straße „U. A.“ konnte der Gehweg vor den Flurstücken Nr. 6335 und Nr. 6336, zum damaligen Zeitpunkt nicht hergestellt werden. Da die Baugrundstücke noch nicht bebaut waren, wurde befürchtet, dass es beim Bau der Gehwege zu einem Geländeabrutsch kommen könnte.

Mit der Bebauung des Flurstücks Nr. 6335 im Jahr 2015 wurde anschließend der Gehweg durch den Baubetriebshof der Stadt vor den Grundstücken 6335 und 6336 hergestellt.

Die selbstständige Erschließungsanlage „U. A.“ – an der auch das Grundstück der Petentin liegt – war somit im Jahr 2016 erstmalig endgültig hergestellt. Die endgültige Herstellung wurde am 24. Februar 2017 öffentlich bekanntgemacht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht für die Straße „U. A.“ entstanden.

## Rechtliche Würdigung:

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge gegenüber der Petentin erfolgte nach den §§ 20 bis 28 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Erhebungspflicht von Erschließungsbeiträgen ergibt sich aus § 20 Abs. 2 KAG mit Anwendung der §§ 33 bis 41 KAG. Diese Vorschriften werden durch die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt ergänzt, die in §§ 2 ff. festlegt, dass die Erschließungskosten für Anbaustraßen beitragsfähig sind. Dabei werden nur die Kosten berücksichtigt, die für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage erforderlich sind. Von den beitragsfähigen Kosten wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 5 % abgezogen.

Die von der Stadt ermittelten, umlagefähigen Kosten in Höhe von 281.574,76 € wurden gemäß § 35 KAG auf die erschlossenen Grundstücke gleichmäßig verteilt. Hierin sind – entgegen dem Vortrag der Petentin – keine Kosten für Strom oder Wasser enthalten.

### 2. Beitragspflichtiges Grundstück

Das Grundstück der Petentin ist beitragspflichtig. Nach § 40 KAG unterliegen erschlossene Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Beitragspflicht, wenn und soweit sie baulich, gewerblich oder in einer vergleichbaren Weise genutzt werden dürfen. Aus dem Bebauungsplan „A.“ geht hervor, dass das Grundstück der Petentin (Flurstück 1913) nicht innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt. Das Grundstück liegt im sogenannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Es liegt innerhalb des bebauten Ortsteils. § 34 BauGB verleiht demnach eine planungsrechtliche Bebaubarkeit des Grundstücks der Petentin unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die an das Grundstück der Petentin angrenzende Erschließungsanlage „U. A.“ liegt innerhalb des Bebauungsplans „A.“.

Das Gesetz stellt jedoch nicht auf die Lage der Straßenanlage ab, sondern darauf, ob eine Straße den unmittelbar angrenzenden Grundstücken eine Bebaubarkeit vermittelt (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21. März 2002, 2 S 2585/01, Rn. 26). Bei dem Grundstück der Petentin handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück, das mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut ist. Somit liegt der Tatbestand der Baulandqualität im Sinne von § 40 KAG tatsächlich und rechtlich vor.

### 3. Erschlossenes Grundstück

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KAG werden durch eine Anbaustraße Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für die bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hier kommt es auf den Begriff der beitragsfähigen Erschließungs-

anlage gemäß dem Erschließungsbeitragsrecht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Februar 1991-8 C 56.89). Dieser Begriff stellt auf eine natürliche Betrachtungsweise ab. Maßgebend ist dabei das durch die tatsächlichen Gegebenheiten nach Beendigung der Ausbauarbeiten geprägte Erscheinungsbild, nicht dagegen eine nur „auf dem Papier stehende“ planerische Festsetzung.

Beitragsrechtlich relevante nutzbare Grundstücke in Wohngebieten sind dann erschlossen, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besteht, auf der Fahrbahn der betreffenden Anbaustraße bis zur Höhe der Grundstücke mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort zu halten und sie von da aus zu betreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 1991, Az. 8 C 59.89, Urteil vom 10. Dezember 1993, 8 C 59.91).

Die Möglichkeit, an der Straße „U. A.“ an Flst.-Nr. 1913 anzuhalten und das Grundstück der Petentin (auch) von dort aus zu betreten, liegt vor. Zwischen der Fahrbahn und dem Grundstück liegt zwar ein Grünstreifen, der Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche ist. Dieser ist zum Teil bewachsen, stellt jedoch kein Zugangshindernis dar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragspflicht gemäß § 40 KAG auch dann besteht, wenn ein Erschließungshindernis vorliegen würde (große Bäume und Büsche). Dieses Erschließungsbeitragshindernis ist jedenfalls als ausgeräumt anzusehen, wenn die Gemeinde verbindlich ihre Bereitschaft zur Beseitigung der Büsche und Bäume erteilt. (VGH Mannheim, Urt. vom 1. September 1997, 2 S 661/96 und OVG Magdeburg, Beschl. vom 19. Dezember 2008 – 4 L 365/08 –), sodass sich auch insoweit aus dem zeitweisen Bewuchs keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben würde.

### 4. Mehrfacherschließung

Das Grundstück der Petentin lag ursprünglich nur an der H.-straße. Für diese ist die Stadt ebenfalls Straßenbaulasträger. Entsprechend den zuvor aufgeführten Kriterien des § 40 KAG wird das Grundstück der Petentin damit auch durch diese Straße erschlossen. Wie bei Eckgrundstücken üblich, liegt daher ein Fall der Mehrfacherschließung vor. Maßgeblich dafür ist die sog. „Hinwegdenktheorie“. Dies bedeutet, dass das Erschlossensein eines Grundstücks gewährleistet sein muss, wenn man sich die jeweils andere Erschließungsanlage „wegdenkt“. Dies trifft hier sowohl für die Straße „U. A.“ als auch für die H.-straße zu.

Danach ist das Grundstück der Petentin im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 KAG erschlossen und der Tatbestand der Mehrfacherschließung im engeren Sinne gemäß § 38 Abs. 4 KAG erfüllt. Daher greift im vorliegenden Fall die „Eckermäßigung“, sodass die Nutzungsfläche des Grundstücks der Petentin gemäß § 14 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt nur zur Hälfte, nämlich mit 300 m<sup>2</sup> statt der tatsächlichen 601 m<sup>2</sup>, veranlagt wurde. Dies führte zur Festsetzung eines Erschließungsbeitrags von 4.608,17 € gemäß Bescheid vom 12. Januar 2018.

Für die Petentin ergeben sich nach eigenem Vortrag durch die neue Erschließungsanlage keine kürzeren Wege, sondern lediglich mehr Verkehr entlang ihres

Wohnhauses, da die umliegenden Anwohner nun diese „Abkürzung“ verwenden, um auf die Hauptverkehrsstraße im Ort zu gelangen. Die zweite Erschließungsanlage empfindet sie auch als „Nachteil“, da sie dadurch mit höheren Immissionen konfrontiert wird, die sie ohne diese Erschließungsanlage nicht hätte. Erschließungsbeitragsrechtlich ist die Erschließungsanlage gleichwohl als „Vorteil“ zu bewerten, da auch sie die Möglichkeit schafft, das Grundstück der Petentin zu befahren bzw. zu betreten.

Ob die Petentin tatsächlich im Jahr 1960 zur Bezahlung von Erschließungsbeiträgen für die endgültige Herstellung der H.-straße herangezogen wurde, lässt sich nicht mehr endgültig nachvollziehen. Im Ergebnis ist dies aber nicht streitrelevant, da die Berücksichtigung der Mehrfacherschließung gleichwohl durch die Stadt im Beitragsbescheid für die Straße „U. A.“ erfolgt ist. Bei der H.-straße handelt es sich um eine Kreisstraße, die ebenfalls in der Straßenbaulast der Stadt liegt. Aus den dortigen Unterlagen geht hervor, dass es sich bei der H.-straße um eine historische Straße handelt. Akten, die auf eine Erschließungsbeitragsabrechnung für die H.-straße schließen ließen, existieren bei der Stadt nicht. Bis ins Jahr 1971 war der Ortsteil eine eigenständige Gemeinde. Danach kam es zur Eingemeindung zur Stadt.

Im Ergebnis wurde die Petentin lediglich mit der Hälfte der Grundstückfläche zur Veranlagung bezüglich der Straße „U. A.“ herangezogen.

## 5. Verfahren

Die Bekanntgabe der endgültigen Erschließung erfolgte für die hier relevante Erschließungsanlage „U. A.“ am 9. März 2017. Eine Vorinformation an die Petentin erfolgte am 13. September 2017. In der Ortsschaftsratssitzung am 28. September 2017 wurden die Einwohner ebenfalls über die anstehende Beitragserhebung informiert.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2018 wurde der Beitrag schließlich gegenüber der Petentin festgesetzt. Hiergegen hat sie mit Schreiben vom 20. Januar 2018 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Im Rahmen der Abhilfeprüfung wurde ihr mit Schreiben vom 8. März 2018 und vom 11. April 2018 die Sach- und Rechtslage erneut ausführlich dargelegt und erläutert, dass eine Abhilfe in ihrem Fall nicht möglich ist. Darüber hinaus wurden mit der Sachbearbeiterin und dem zuständigen Amtsleiter bei der Stadtverwaltung mehrere persönliche Gespräche geführt.

In den genannten Schreiben wurde der Petentin nahegelegt, ihren Widerspruch zurückzunehmen, um eine kostenpflichtige Ablehnung durch einen Widerspruchsbescheid zu vermeiden. Eine Rückäußerung der Petentin ist hierzu noch nicht erfolgt; die für den 12. April 2018 gesetzte Frist ist verstrichen. Gleiches gilt für die gewährte Fristverlängerung bis 4. Mai 2018. Die Stadt bot der Petentin, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit einer Stundung an, um eine besondere Härte zu vermeiden. Ein entsprechender Antrag wurde von der Petentin bislang nicht gestellt.

Die von der Petentin in der Petition vorgetragene Investition für neue Fenster sind von der Stadt nicht zu erstatten und daher auch nicht mit dem festgesetzten Erschließungsbeitrag zu „verrechnen“. Die Grenzwerte der Immissionen werden nach Vortrag der Stadt eingehalten, sodass auch Lärmschutzfenster als passive Lärmschutzmaßnahme nicht erstattungsfähig sind. Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Aussage der Stadt sprechen könnten. Auch ein Ersatz für die von der Petentin behaupteten Risse an ihrem Wohnhaus durch die erfolgten Straßenarbeiten wird von der Stadt abgelehnt. Diese werden von der Stadt ausdrücklich bestritten. Ein Nachweis hierfür ist seitens der Petentin bislang nicht erfolgt.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 22. Petition 16/2124 betr. Schulwesen

Der Petent fordert die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Diabetes Erkrankungen“ im Unterricht zu verankern. Darüber hinaus sollen die erziehungsberechtigten Personen der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre Vorbildfunktion beim Thema gesunde Ernährung in die Pflicht genommen werden.

Allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele werden im Bildungsplan 2016 für allgemein bildende Schulen in Baden-Württemberg in besonderer Weise in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen. Das Thema Ernährung ist explizit in den Leitperspektiven Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verbraucherbildung verankert. Diese dort verorteten Kompetenzen sollen spiralcurricular und übergreifend in verschiedenen Fächern erarbeitet werden.

In den Fachplänen werden die Themen „Diabetes Erkrankungen“ und „Gesunde Ernährung“ konkretisiert. Beispielhaft werden folgende Themenbereiche des Bildungsplans genannt:

- Im Sachunterricht der Grundschule ist im Themenbereich „3.2.2.1 Körper und Gesundheit“ ausgeführt, dass Schülerinnen und Schüler die eigene Verantwortung für die Gesunderhaltung ihres Körpers kennen. Explizit wird dabei auf die gesunde Ernährung und die Bedeutung der Bewegung eingegangen.
- In den Klassen 7/8 (Bildungsplan Gymnasium) bzw. in den Klassen 7/8/9 (Gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I) ist das Thema „Gesunde Ernährung und Diabetes-Erkrankungen“ schwerpunktmäßig im Fach Biologie verortet. Zum Themenbereich „3.2.2.4 Informationssysteme“ gehören folgende Teilkompetenzen: „Die Schülerinnen und Schüler können (7) die hormonelle Regelung des Blutzuckerspiegels an einem einfachen Funktions-

modell (Gegenspielerprinzip) beschreiben [sowie] (8) Ursachen von Diabetes mellitus nennen und Therapiemaßnahmen beschreiben.“ Unter „3.2.2.1 Ernährung und Verdauung“ findet sich die übergeordnete Kompetenzbeschreibung: „Die Schülerinnen und Schüler [...] erlangen durch Kenntnisse über den Bau- und Energiestoffwechsel ein Verständnis für eine ausgewogene und gesunderhaltende Ernährung.“

- Im gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I ist das Thema außerdem im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales breit verankert. Im Fachplan der Klassen 7/8/9 sind im Themenbereich „3.1.2.2 Ernährungsbezogenes Wissen“ folgende Teilkompetenzen zu finden: „Die Schülerinnen und Schüler können (6) Ernährungsempfehlungen und -regeln nennen und kriteriengeleitet begründen (u. a. Empfehlungen der DGE) [und] (10) mit Ernährung in Zusammenhang stehende Erkrankungen analysieren und Folgen für die Gesellschaft diskutieren.“

Darüber hinaus gibt es unter der Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im schulischen Rahmen eine Reihe weiterer Angebote zur Thematik Gesunde Ernährung. Dies sind beispielsweise

- die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi),
- die Möglichkeit des Erwerbs des Ernährungsführerscheins in der Klasse 3,
- die Teilnahmemöglichkeit der Schulen am EU Schulprogramm,
- das Pilotprojekt zum Schülermentorenprogramm „Nachhaltig essen“ sowie
- das Modellprojekt Schulverpflegung.

Sowohl bei der Landesinitiative BeKi als auch beim Ernährungsführerschein als einem Baustein der Ernährungsbildung und dem EU-Schulprogramm werden die Eltern durch Informationsveranstaltungen intensiv einbezogen.

Die von dem Petenten geforderte stärkere Inpflichtnahme der Erziehungsberechtigten bei der Ernährung ihrer Kinder begegnet im Übrigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gemäß Art. 6 Absatz 1 Grundgesetz sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, wobei über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Dem Staat kommt in Bezug auf die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts damit eine „Wächterfunktion“ zu. Aus Gründen des Kindeswohls kann in dieses Grundrecht eingegriffen werden.

Die Auferlegung von formalen und durchsetzbaren Pflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten, die eigenen Kinder zu einer gesünderen Ernährung anzuhelfen, ist verfassungsrechtlich wohl nicht zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berechtigen nicht „jedes Versagen und jede Nachlässigkeit [...] den Staat, die Erziehungsbefugnis der Eltern einzuschränken oder gar auszuschalten; es gehört auch nicht zum Wächteramt, gegen den

Willen der Eltern für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen“. Dies gilt auch in Ansehung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags oder einer Schutzpflicht des Staates zugunsten der körperlichen Unversehrtheit der minderjährigen Grundrechtsträger.

Gleichwohl bleibt es natürlich sinnvoll, auch die Erziehungsberechtigten über gesunde Ernährung zu informieren und so zu befähigen und zu motivieren, ihre Erziehungsverantwortung im Sinne einer gesunden Ernährung ihrer Kinder wahrzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Anliegen des Petenten, dass die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Diabetes Erkrankungen“ in den Bildungsplan verankert werden, in Baden-Württemberg bereits verwirklicht ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### **23. Petition 16/2133 betr. Heimunterbringung im Eingliederungsbereich**

Der Petent, der in der Funktion des Betreuers für die oben Genannte (im weiteren Verlauf „Betreute“ genannt) tätig ist, bittet um Prüfung einer Unterbringung der Betreuten in einer Einrichtung, in der sie auf längere Sicht leben kann.

Trotz zahlreicher Heimunterbringungen wurde für die Betreute bisher keine Einrichtung gefunden, in der sie länger leben kann und will.

Der Petent übt die Betreuung für die Betreute (Tochter), geboren 1986, für die Bereiche Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge und den Verkehr mit Behörden und Sozialleistungsträgern aus.

Die Betreute gehört gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zum Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, da sie wesentlich in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist.

Die Betreute war bereits als Jugendliche stationär über die Jugendhilfe untergebracht und in der Folge in einer Reihe stationärer Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Der Betreuer ist sehr um die Betreute bemüht und sucht eine gute Einrichtung, in der sich die junge Frau wohlfühlt und gefördert wird. Trotz zahlreicher Heimunterbringungen wurde für die Betreute bisher keine Einrichtung gefunden, in der sie längerfristig leben kann/will.

Durch die Hilfeplaner/-innen des Amtes für Versorgung und Rehabilitation wurde der Betreuer über die

Jahre hinweg intensiv dabei unterstützt, geeignete Einrichtungen für die Betreute zu finden. Daneben wurden ihm auch weitere Hilfemöglichkeiten, beispielsweise ambulante Hilfen im häuslichen Umfeld plus tagesstrukturierende Angebote oder auch die der geschlossenen Unterbringung aufgezeigt. Diese Unterstützung wird er selbstverständlich auch weiterhin vom Landkreis erhalten.

Die Betreute ist psychisch krank und hat eine seelische Behinderung. Hinzu kommt eine leichte Intelligenzminderung und Somatisierung. Sie zeigt daraus resultierendes herausforderndes Verhalten. Daneben wird aber von Heimen und Psychiatrien auch berichtet, dass die junge Frau weiß, dass sie entlassen wird, wenn sie sich gezielt aggressiv verhält und insbesondere andere Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen gefährdet. Ihr Ziel sei es, im Haushalt des Betreuers zu leben. Dieses Ziel hat sie anscheinend noch nicht aufgegeben. Nur der Betreuer kann ihr deutlich und nachhaltig vermitteln, dass dies keine Option ist. Vermutlich ist dieses langjährig erlernte Verhalten der Betreuten trotzdem nur schwer zu durchbrechen. Eine Verhaltensänderung setzt voraus, dass sie sich für längere Zeit auf eine Einrichtung einlässt, bzw. nicht die Möglichkeit hat, eine Entlassung zu provozieren.

Heime haben gegenüber allen Bewohner/-innen und auch den Mitarbeiter/-innen gegenüber eine Fürsorgepflicht. Wenn die Betreute diese Personen gefährdet, müssen die Einrichtungsleitungen ab einem gewissen Punkt ihrem Schutzauftrag nachkommen und letztlich den Betreuungsvertrag kündigen.

Nach Einschätzung des Landkreises benötigt die Betreute eine Einrichtung mit sozialtherapeutischem Ansatz. Bemühungen, sie in einer therapeutischen Wohngruppe unterzubringen waren bisher erfolglos. Zum einen wegen fehlender Angebote, zum anderen aber auch, weil der Betreuer nicht einsehen will/kann, dass die Betreute auch eine leichte geistige Behinderung hat.

Alle Behörden, Ämter, Einrichtungen sowie auch das Ministerium für Soziales und Integration haben sich auf vielfältige Weise darum gekümmert, der Betreuten eine für sie passende Unterbringung zu ermöglichen wie es das Bundesteilhabegesetz für den individuellen Bedarf fordert. Es ist aber festzustellen, dass auch, wenn der Anspruch auf Unterbringungsleistung besteht, es nicht zwingend die Wahlmöglichkeit gibt, von welcher Stelle die Leistung erbracht werden soll. Der Leistungserbringer kann jederzeit Einwände vorbringen, die einen Weiterverbleib der Betreuten in bestimmten Einrichtungen beenden können. Dies ist im Laufe der Jahre mehrmals erforderlich gewesen.

Durch die Vermittlung des Ministeriums für Soziales und Integration im Mai 2018 wurde erreicht, dass für die Betreute nochmals ein neues Unterbringungsangebot in L. angeboten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

#### **24. Petition 16/2182 betr. Badisches Landesmuseum**

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Beflaggung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe mit einer roten Flagge im Rahmen der Ausstellung „Revolution. Für Anfänger\*innen“, die vom 21. April bis 11. November 2018 gezeigt wird.

Das Badische Landesmuseum nimmt das Gedenkjahr 2018 zum Anlass, sich in einer Ausstellung grundsätzlich mit dem Thema Revolution auseinander zu setzen. Dabei geht es nicht nur um die Badische und die Novemberrevolution, sondern um weitere historische Aufstände insbesondere auch in den Ländern Osteuropas und dem arabischen Raum. Das Badische Landesmuseum sieht die rote Fahne auf dem Dach des Schlosses als Kunst- und Werbeaktion, um auf das Jubiläum der Revolution 1918 vor 100 Jahren und auf die Ausstellung aufmerksam zu machen. Aufgrund von Vorgaben der Beflaggungsverordnung wurde die Flagge jedoch inzwischen wieder entfernt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

#### **25. Petition 16/2189 betr. Datenschutz in Sicherungsverwahrung u. a.**

Der Petent ist nach Verbüßung einer langjährigen Haftstrafe zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt F. untergebracht. Die Sicherungsverwahrung wurde seither unter anderem zur Verbüßung von erneuter Straftat unterbrochen.

Der Petent beanstandet, die zuständige Stationspsychologin habe wiederholt auf dem Flur vor seinem Haftraum der Abteilung für Sicherungsverwahrte der Justizvollzugsanstalt personenbezogene Informationen über Sicherungsverwahrte in einer solchen Lautstärke verbreitet, dass auch andere Sicherungsverwahrte dies hätten mithören können (1.). Außerdem wendet sich der Petent dagegen, dass die bezeichnete Bedienstete ihn wenige Tage vor dem 17. April 2018 aufgefordert habe, die Musik in seinem Haftraum leiser zu stellen, die er zuvor nur deshalb etwas lauter gestellt habe, weil sie vor seiner offenen Haftraumtür lautstark mit anderen Sicherungsverwahrten über deren Vollzugsverlauf gesprochen habe und der Petent sich diese privaten Inhalte nicht habe aufzwingen lassen wollen (2.).

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches ist es den bei Justizvollzugsanstalten beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verbreiten. Dies wurde und wird seitens der bezeichneten Bediensteten abweichend von der Darstellung des Petenten durchweg beachtet.

Zu 2.:

Gemäß der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt dürfen Rundfunk-, TV- und Phonogeräte nur im eigenen Hofraum und mit Rücksicht auf andere nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Dementsprechend wird der Petent in Situationen, die der von ihm beschriebenen entsprechen, von dem Anstaltspersonal aufgefordert, die Zimmerlautstärke einzuhalten.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 26. Petition 16/1878 betr. Führerscheinwesen u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Anerkennung seines zwischenzeitlich vom Amtsgericht eingezogenen italienischen Führerscheins, um mit diesem in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge führen zu dürfen.

### II. Sachverhalt

Dem Petenten wurde erstmals am 12. Juni 1991 eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse 3 erteilt. Diese Fahrerlaubnis wurde ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 25. Mai 1999 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs entzogen. Am 22. Dezember 1999 wurde ihm eine neue Fahrerlaubnis der Klasse BE erteilt. Auf diese Fahrerlaubnis verzichtete er am 18. Juli 2002 zur Vermeidung einer Fahrerlaubnisentziehung, nachdem er unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt hatte. Seitdem ist der Petent nicht mehr im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis. Danach hat er sich auch nicht mehr bemüht, in Deutschland eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom 17. Januar 2006 wurde der Petent wegen der Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss berausender Mittel zu einer Geldstrafe verurteilt. Da der Petent keine Fahrerlaubnis mehr besaß, wurde vom Gericht für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis eine isolierte Sperre von zwölf Monaten angeordnet. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde der Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in diesem Gerichtsverfahren offenbar nicht weiterverfolgt.

Ein wegen des Verdachts auf Fahren ohne Fahrerlaubnis von der Staatsanwaltschaft im Jahre 2014 eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde am 14. Juli 2014 eingestellt, da die Fahreigenschaft des Petenten aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend

nachgewiesen werden konnte. Diesen Einstellungsgrund kannte der Petent allerdings nicht.

Am 25. September 2016 nahm der Petent mit dem auf ihn zugelassenen Pkw am Straßenverkehr teil und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h um 24 km/h. Im Rahmen des wegen dieser Ordnungswidrigkeit eingeleiteten Bußgeldverfahrens holte die zuständige Bußgeldbehörde einen Auszug aus dem Fahrerlaubnisregister ein, aus dem hervorging, dass dem Petenten seit seinem Verzicht auf die Fahrerlaubnis keine neue Fahrerlaubnis mehr erteilt worden ist.

In diesem Zusammenhang wurde der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde bekannt, dass der Petent, der seit 1983 ununterbrochen mit alleiniger Wohnung in Deutschland gemeldet ist, einen italienischen Führerschein besaß. Diesen hatte er sich erstmals am 6. November 1996 ausstellen lassen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem er noch eine gültige deutsche Fahrerlaubnis hatte. Nach Ablauf der Befristung des italienischen Führerscheins ließ er sich am 14. Oktober 2016 einen neuen italienischen Führerschein ausstellen, in dem als Erteilungsdatum das Datum der erstmaligen Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis (12. Juni 1991) eingetragen war, die jedoch wegen des gerichtlichen Entzugs vom 25. Mai 1999 seit langem erloschen war. Der Petent fragte bezüglich der Gültigkeit des italienischen Führerscheins in Deutschland nie nach und wendete sich auch nicht an die Fahrerlaubnisbehörde, um die Rechtslage klären zu lassen.

Die Ausstellung des italienischen Führerscheins verstößt gegen das Wohnsitzprinzip. Er berechtigt nicht zum Führen von Fahrzeugen in Deutschland. Hierzu bedürfte es der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Rahmen eines Neuerteilungsverfahrens durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten.

Am 14. Februar 2017 nahm der Petent erneut mit seinem Pkw am Straßenverkehr teil, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten wegen der Fahrten vom 25. September 2016 und 14. Februar 2017 am 21. Dezember 2017 wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Geldstrafe, zog den italienischen Führerschein ein und setzte die Frist, innerhalb der ihm die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, auf sechs Monate fest. Das Urteil ist seit dem 29. Dezember 2017 rechtskräftig. Die Sperrfrist endet am 28. Juni 2018.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 28 Absatz 4 Nummer 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) berechtigt eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis den Inhaber nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn die Fahrerlaubnis in Deutschland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist

oder die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat.

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Verzichts auf die deutsche Fahrerlaubnis vom 18. Juli 2002 bestand deshalb aufgrund des italienischen Führerscheins keine Fahrberechtigung in Deutschland. Dass der Petent aufgrund des Fahrerlaubnisverzichts nicht berechtigt war und ist, mit seinem – zwischenzeitlich vom Amtsgericht eingezogenen – italienischen Führerschein Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen, wurde im Urteil des Amtsgerichts vom 21. Dezember 2017 rechtskräftig festgestellt. In der Hauptverhandlung hatte der Petent sein zumindest fahrlässiges Handeln in Bezug auf das Fahren ohne Fahrerlaubnis auch eingestanden.

Das Amtsgericht hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 21. Dezember 2017 gemäß § 69 a Strafgesetzbuch angeordnet, dass die Fahrerlaubnisbehörde dem Petenten vor Ablauf von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Damit hat das Gericht festgestellt, dass der Petent jedenfalls bis zum Ablauf der Sperrfrist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Während des Laufs der Sperrfrist ist es der Fahrerlaubnisbehörde untersagt, eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist am 28. Juni 2018 kommt eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis aufgrund der vom Petenten begangenen Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften und Strafgesetze – unabhängig von den übrigen Voraussetzungen – nur nach einer positiven medizinisch-psychologischen Untersuchung in Betracht.

Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Petenten können dabei im öffentlichen Interesse, ungeeignete Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, nicht berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

## 27. Petition 16/2174 betr. Kranken- und Pflegeversicherung

Der Petent wendet sich gegen die Beitragsbelastung für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Einwendungen beziehen sich insbesondere auf die Beitragspflicht seiner Direktversicherung, die er im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen habe. Dabei moniert der Petent, die gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass Kapitalzahlungen aus diesen Versicherungen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und die fälligen Beiträge auf Einmalzahlungen über zehn Jahre gestreckt werden.

Er ist der Auffassung, dass diese Regelung verfassungswidrig sei.

Die beitragsrechtliche Beurteilung von relevanten Einkünften obliegt grundsätzlich den gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von Bundesgesetzen.

Gemäß § 226 SGB V werden der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtig Beschäftigten auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (sog. Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Welche Leistungen als „der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge)“ gelten, legt § 229 SGB V im Sinne einer Fiktion fest. Die Aufzählung ist enumerativ; hier nicht genannte Bezüge können den Versorgungsbezügen nicht zugerechnet werden.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten u. a. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 SGB V). Dies gilt nach Satz 2 auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

Versorgungsbezüge bleiben jedoch als beitragspflichtige Einnahme unberücksichtigt, wenn der monatliche Zahlbetrag ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (§ 226 Abs. 2 SGB V; 2018 = 152,25 €). Diese Bedingungen gelten auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung gemäß § 57 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Bei dieser Beitragsfreigrenze, die der Vereinfachung bei geringen Zusatzrenten dienen soll, gibt es keine Toleranz.

Da in der Petitionsschrift von Beitragsforderungen in Höhe von ca. 10.000 € in 10 Jahren gesprochen wird, fallen die Einkünfte des Petenten aus seiner Betriebsrente augenscheinlich nicht unter diese Beitragsfreigrenze.

Die Beitragspflicht von Betriebsrenten zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht grundsätzlich bereits seit 1983. Nach der Rechtslage vor dem GKV-Modernisierungsgesetz – GMG vom 14. November 2003 bestand keine Beitragspflicht aus einer Kapitalleistung, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Renteneintritt) zugesichert bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt wurde.

Diese Beitragsfreiheit bei Einmalzahlungen wurde häufig als Umgehungsmöglichkeit genutzt, weshalb der Bundesgesetzgeber diese Lücke aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit geschlossen hat und damit eine Gleichstellung von gleichen Lebenssachverhalten vollzog. Die Regelung ist seit 1. Januar 2004 auf Kapital-

beiträge aus Betriebsrenten gleichermaßen anzuwenden. Dass dabei auch vor diesem Datum abgeschlossene Verträge von der Regelung erfasst sind, wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. April 2008 ausdrücklich als zulässig anerkannt.

Zudem sollten nach der Zielsetzung des GMG die zunehmenden Kosten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichermaßen auf alle Generationen und Bevölkerungsgruppen verteilt werden, um sie angesichts der demographischen Entwicklung zukunftsicher zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird derzeit (wieder) im Bundestag über eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften diskutiert.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen entspricht die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK Baden-Württemberg dem geltenden Recht und ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. April 2008 bereits bestätigt wurde, verbleibt dem Petenten lediglich auf eine Rechtsänderung hinzuwirken. Die Vorschriften zur gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen der Gesetzgebung des Bundes. Dem Petenten steht es frei, sich bezüglich einer Rechtsänderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

## 28. Petition 16/1416 betr. Justizvollzug

Der Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) O. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Das Strafende ist auf den 7. November 2018 notiert.

Der Petent hat derzeit Zahlungsrückstände gegenüber der Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK BW) in Höhe ca. 773.000 €. Diese Rückstände resultieren aus Gerichtskostenforderungen aus einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren.

Die LOK BW hat diese Forderungen, soweit sie aus Kosten der Verfahren nach den §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) stammen, durch wirksame Pfändung des Anspruchs des Petenten auf Auszahlung des Hausgeldes gesichert. Die Höhe der Hausgeldpfändung beträgt derzeit insgesamt ca. 6.000 €.

In Bezug auf die vollzuglichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt O. beschwert sich der Petent, dass seine Anträge hinsichtlich des Zugangs zu einem PC bzw. Lesegerät, hinsichtlich der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und hinsichtlich „unvertretbaren Einschlusszeiten“ nicht bearbeitet worden seien (1.), dass an den Anstaltsleiter gerichtete Anträge abgefangen würden (2.), dass entgegen einer gerichtlichen Entscheidung die sog. Lochbleche vor

den Fenstern nicht entfernt worden seien (3.), dass die Vorgaben über die Verpflegung in der JVA O. nicht umgesetzt und vom Küchenchef für nicht bindend betrachtet würden (4.), der Nichtraucherchutz in den JVAen F. und M. unzureichend sei (5.) sowie dass die Montagezeiten im Werkbetrieb zu hoch festgesetzt worden seien (6.).

Hinsichtlich der Pfändung von Hausgeld durch die LOK BW beschwert sich der Petent durch Vorlage einer bereits beim Ministerium für Finanzen eingeleiteten Beschwerde, dass ihm sein gesamtes Hausgeld dauerhaft gepfändet werde (7.).

Schließlich legt der Petent hinsichtlich bereits zurückgenommener Petitionen (16/628; 16/1013) durch Vorlage des Rücknahmeschreibens vom 21. April 2017 erneut Beschwerde ein, in dem er sich gegen nicht ausreichende Verpflegung (8.), fehlenden Nichtraucherchutz im Krankenrevier sowie im Werkbetrieb der JVA O. (9.), unzureichende ärztliche Versorgung (10.) sowie die Anregung der JVA zur Bestellung eines Betreuers hinsichtlich des Aufgabenkreises „Vertretung vor Behörden und Gerichten“ (11.) wendet.

Zu 1.:

Der Antrag des Petenten vom 21. September 2017 hinsichtlich des Zugangs zu einem PC wurde entgegen der Darstellung des Petenten bearbeitet und am 5. Dezember 2017 im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs beschieden. Zu einem Lesegerät (zur Einsicht von elektronischen Unterlagen des Petenten) hat der Petent regelmäßig Zugang. Mit der Ausgestaltung des Zugangs (im Wechsel mit einem Mitgefangenen) war der Petent ausdrücklich einverstanden.

Entgegen der Darstellung des Petenten wurde sein Antrag auf vollzugsöffnende Maßnahmen am 12. Oktober 2017 nach Angaben des Justizministeriums im Rahmen der Vollzugsplanung beschieden.

Eine Beschwerde des Petenten über Einschlusszeiten liegt bei der JVA nicht vor. Zum behaupteten Antrag zu „weiteren Missständen“ kann mangels konkreter Anhaltspunkte keine weitere Auseinandersetzung erfolgen.

Zu 2.:

Die Darstellung des Petenten entspricht nach Angabe des Justizministeriums nicht der Sach- und Rechtslage: Nach Nummer 2.1. der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVollzGB) zu § 13 JVollzGB I legt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin fest, welche Bediensteten in ihrem bzw. seinem Auftrag Entscheidungen treffen können. Auf diesem Wege ist die Vollzugsleiterin in der JVA O. für den Petenten zuständig.

Zu 3.:

Die Darstellung des Petenten trifft nach Angabe des Justizministeriums nicht zu.

Die von ihm erwähnten sog. „Lochbleche“ sind Teil des Gesamtkonzepts der JVA O. zur Gewährleistung

von Frischluft einerseits und der Verhinderung des Einbringens verbotener Gegenstände über die Fensteröffnungen andererseits.

Im Rahmen eines fachgerichtlichen Verfahrens des Petenten bezüglich seines Antrags auf Entfernung dieses „Lochblechs“, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16. August 2017 die Entscheidung des Fachgerichts aufgrund nicht hinreichender Sachverhaltsaufklärung aufgehoben und zur neuen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der „Lochbleche“ hat das Bundesverfassungsgericht nicht getroffen. Das Verfahren beim Landgericht ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:

Die Darstellung des Petenten trifft nach Angabe des Justizministeriums nicht zu. Hinsichtlich der Verpflegung in der JVA O. wird auf die Ausführungen unter Ziffer 14 verwiesen.

Der Vortrag des Petenten, ihm sei mit Bescheid vom 27. März 2017 mitgeteilt worden, dass die Verpflegungsordnung für den „Küchenchef“ nicht gelte, entspricht nicht den Tatsachen. Sofern er das Verfahren um seinen Antrag vom 27. März 2017 meint, mit dem er eine Regelung bezüglich der Milchausgabe begehrt hat, ist mitzuteilen, dass dieser Antrag ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Es wurde dem Petenten dabei u. a. mitgeteilt, dass die nach Nummer 3.1.1. der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg (VwVVerpflO) vom 20. April 2009, in der Fassung vom 30. September 2014, vorgesehene Menge für Milch nicht lediglich reine Milch beinhaltet, sondern sämtliche in den Speisen verarbeitete Milch. Die behauptete Aussage, dass die Verpflegungsordnung nicht gelte, wurde nach Angabe des Justizministeriums nie getätigt.

Zu 5.:

Die Darstellungen des Petenten treffen nach Angabe des Justizministeriums nicht zu und sind zudem in ihrer Pauschalität keiner weiteren Überprüfung zugänglich.

Grundsätzlich gilt:

Der Nichtraucherchutz im Transportbereich der JVA M. wird eingehalten. Vor Verbringen in den Transportbereich kann jeder Gefangene mitteilen, ob er Nichtraucher ist.

In der JVA F. wird auch im Falle von Kapazitätsengpässen der Nichtraucherchutz umgesetzt.

Zu 6.:

Die Darstellung des Petenten trifft nach Angabe des Justizministeriums nicht zu:

Nach Nummer 1.2. der VV-JVollzGB zu §42 JVollzGB III wird die Soll-Leistung überprüft und jedenfalls dann neu festgesetzt, wenn sie von der

Mehrheit der Gefangenen um mehr als vierzig vom Hundert überschritten wird. Gemäß Nummer 1.4.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Berechnung der Bezüge und Feststellung des Freistellungsanspruchs der Gefangenen; Zahlung von Vorschüssen (VwV Bezüge, Freistellung, Vorschüsse) vom 30. Dezember 2010, in der Fassung vom 24. September 2014, ist dies der Fall, wenn der Zeitgrad den Wert von 140 Prozent übersteigt. In der Zeit von Dezember 2016 bis zur Anpassung Mitte Januar 2017 betrug der Zeitgrad 153 Prozent und musste daher angepasst werden. Der neue Wert unterliegt seinerseits laufender Überprüfung.

Zu 7.:

Das Ministerium für Finanzen hat den im Wege einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vorgebrachten Vortrag des Petenten bereits mit Entscheidung vom 1. Juni 2017 zurückgewiesen. Der sich hieran anschließende Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Dienstaufsichtsbeschwerde und Hausgeldpfändung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24. Juli 2017 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 21. November 2017 abgelehnt.

Nach § 93 JVollzGB II sind die §§ 109 bis 121 des StVollzG auch auf Landesebene anwendbar. Die Forderungen, die der Hausgeldpfändung durch die LOK BW zugrunde liegen, ergeben sich aus Kosten der Strafvollstreckungskammern und gehören zu den nach § 121 Absatz 5 StVollzG privilegierten Forderungen. Demnach kann für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47 StVollzG) in Anspruch genommen werden. Nach dieser Vorschrift ist die Inanspruchnahme eines bestimmten Teils des Hausgeldes für Kosten des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG somit ausdrücklich vorgesehen, obwohl es ansonsten als unpfändbar angesehen wird. Der unpfändbare Grundbetrag wird durch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der LOK BW unangetastet gelassen.

Zu 8.:

Entgegen der Darstellung des Petenten erhalten die Gefangenen der JVA O. Frühstück sowie Getränke. Die Komponenten für das Frühstück erhalten nach Angabe des Justizministeriums die Gefangenen bereits am Vortag. Sie können die Lebensmittel in einem Kühlfach, das sich in der Stockwerksküche befindet, bis zum nächsten Morgen aufbewahren. Als Getränk steht den Gefangenen kostenfrei Trinkwasser und Heißwasser für Tee (Teebeutel werden ebenfalls kostenfrei ausgegeben) zur Verfügung. Die Warmwasserbehälter werden regelmäßig kontrolliert, hygienische Mängel sind nicht bekannt.

Zu 9.:

Hinsichtlich des Nichtraucherschutzes in den Arbeitsbetrieben wird auf die Ausführungen zu Punkt 17 verwiesen.

Zu 10.:

Hinsichtlich des Anspruchs des Gefangenen auf medizinische Behandlung sowie hinsichtlich der Behandlung einer Erkältungskrankung im April 2017 wird auf die Ausführungen zu Punkt 16 verwiesen.

Bezüglich der zahnärztlichen Behandlung ist Folgendes zu bemerken:

Im Januar 2015 war der Petent erstmals in Behandlung beim Zahnarzt. Damals wurde ein Weisheitszahn mit einer Füllung versehen. Nach Antrag des Petenten vom 13. April 2017 fand die zahnärztliche Behandlung am nächstmöglichen Termin, dem 18. April 2017, statt. Mit einer empfohlenen Extrahierung des Weisheitszahns war der Petent nicht einverstanden. Von der Möglichkeit, auf Nachfrage beim Stockwerksbediensteten Schmerzmittel zu erhalten, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Am 19. Mai 2017 wurde ärztlicherseits erneut darauf hingewiesen, dass eine Extraktion des Weisheitszahns erforderlich sei, womit der Petent einverstanden war. Eine Röntgenaufnahme oder Wurzelbehandlung waren nicht angezeigt.

Zu 11.:

Im März 2016 wurde durch die JVA beim zuständigen Amtsgericht eine Betreuerbestellung hinsichtlich einer Übertragung des Aufgabenkreises „Vertretung vor Behörden und Gerichten“ angeregt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In weiteren Schreiben beschwert sich der Petent in Bezug auf die vollzuglichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt H. zudem über die Unterbringungsbedingungen in der dortigen Transportabteilung in Bezug auf Einschlusszeiten sowie nicht vorhandene Unterhaltungsmedien (12.), die Nichterausgabe eigener Oberbekleidung für einen Gerichtstermin (13.), die Anstaltsverpflegung (14.) und die aus Sicht des Petenten nicht gesetzeskonforme Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum (15.).

Die Verhältnisse seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt O. beanstandet der Petent insoweit, als ihm dort seit April 2017 eine gesetzeskonforme medizinische Versorgung nicht gewährt (16.) und sein Schutz als Nichtraucher weder in den Arbeitsbetrieben noch im Krankenrevier gewährleistet werde (17.). Zudem sei ihm von der Justizvollzugsanstalt O. rechtswidrig die Mitnahme von Terminkleidung im Handgepäck zu einem Transport in die Justizvollzugsanstalt H. ebenso verweigert worden (18.) wie sein Hausgeld seit Oktober 2015 gepfändet sei (19.) und gerichtliche Entscheidungen – in Bezug auf die Herausgabe von Gegenständen sowie die Nachzahlung von Taschengeld – nicht umgesetzt würden (20.).

Darüber hinaus werde ihm eine an der Resozialisierung ausgerichtete Vollzugsplanung versagt (21.).

Grundsätzlich sei der gesetzlich geregelte Taschengeldanspruch für Strafgefangene im Hinblick auf den finanziellen Bedarf des Petenten unangemessen gering (22.).

Zuletzt sei die Vorgehensweise eines Rechtspflegers am Amtsgericht O., der mit der gesetzlich vorgesehenen Protokollierung der Rechtsbeschwerden des Petenten gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts O. befasst sei, rechtswidrig und habe bereits zu einem Rechtsmittelverlust des Petenten geführt (23.).

Zu 12.:

In der Justizvollzugsanstalt H. wird den sich dort regelmäßig nur wenige Tage aufhaltenden Durchgangsfangenen auf Antrag ein „Sozialradio“ zur Verfügung gestellt. Auch haben die in der Durchgangshaft in der Justizvollzugsanstalt H. untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit, sich über die Nachrichten in der aktuellen Tageszeitung zu informieren. Die zur Verfügung stehenden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten sind mit Blick auf die kurze Verweildauer der dort untergebrachten Gefangenen und die täglich wechselnde Belegung ausreichend, um dem Informationsinteresse gerecht zu werden.

Die Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt H. haben sich nicht verändert. Ergänzend wird angemerkt, dass in der dortigen Durchgangshaft jeweils montags, dienstags und freitags die Möglichkeit zum Duschen besteht.

Zu 13.:

Nach der – bundesweit geltenden – Verwaltungsvorschrift zur Gefangenentransportvorschrift vom 17. Juni 2014 (VwV zur Gefangenentransportvorschrift – VwVGTV) ist es Gefangenen gestattet, als Handgepäck auf einen Transport in einem Gepäckstück bis zur Größe von maximal 60 × 40 × 40 Zentimetern Unterwäsche, nicht jedoch Oberbekleidung mitzunehmen; diese ist im Sammeltransport räumlich getrennt in einem zu verplombenden Gepäckstück mit zu befördern, wenn der hierfür vorgesehene Raum ausreicht, und im Übrigen nachzusenden. Die Regelung gewährleistet, dass die Erkennbarkeit eines Gefangenen an der auf dem Transport getragenen Kleidung im Fall der Flucht nicht durch einen leicht zu vollziehenden Kleidungswechsel erschwert wird.

Abweichend von der Auffassung des Petenten werden nach Angabe des Justizministeriums in der Zielanstalt auch derart verplombte Gepäckstücke jedenfalls auf Nachfrage des betroffenen Gefangenen ausgehändigt. Ob der vorliegend in Rede stehende Karton mit Oberbekleidung tatsächlich auf den Transport des Petenten am 31. Juli 2017 mitgegeben wurde, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu 14.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs wird die Verpflegung in den Justizvollzugsanstalten in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für eine ausreichende und ausgewogene Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung angeboten. Die näheren Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg (VwV Verpflegungsordnung – VwVVerpfO) vom 20. April 2009 in der Fassung vom 30. September 2014 geregelt, in der unter anderem Sollvorschriften zur Auswahl der Lebensmittel und zur Zusammenstellung der Speisen sowie genaue Vorgaben zum Energie- und Nährstoffbedarf enthalten sind, die sich an den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren. Zudem sieht die Vorschrift eine ärztliche Kontrolle der für einen Zeitraum von vier Wochen im Voraus ausgearbeiteten Speisepläne vor. Seitens der entsendenden Anstalt ist dabei die Verpflegung bei Transporten von Gefangenen – im Umfang danach gestaffelt, welche der Tagesmahlzeiten in der Zielanstalt aufgrund des Transports verpasst werden – zu gewährleisten.

Diese Vorgaben werden in der Justizvollzugsanstalt H. bei der Erstellung der Speisepläne, die darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen stichprobenartig einer weiteren Überprüfung unterzogen werden, grundsätzlich eingehalten. Soweit bei Kontrollen Abweichungen festgestellt werden – so beispielsweise im September 2017 ein zu hoher Eiweißgehalt der Speisen –, wird entsprechend nachjustiert. Mittlerweile erhalten die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt H. auch dreimal statt zweimal in der Woche Obst. Die vom Petenten beklagte Ausgabe vorproportionierter Speisen dient dabei der Gewährleistung der Vorgabe aus der Verpflegungsordnung in Bezug auf den täglichen Energiebedarf eines Gefangenen, der – wie der Petent – in Ermangelung einer anderweitigen ärztlichen Verordnung Normalkost erhält.

Die pauschalen, nicht auf einen konkreten Zeitraum bezogenen Angaben des Petenten bezüglich angeblich ausgegebener zu geringer Mengen an einzelnen Nahrungsmitteln sind einer Überprüfung nicht zugänglich.

Zu 15.:

Die Darstellung des Petenten trifft nach Angabe des Justizministeriums nicht zu. Die Größe der Hafträume der Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt H. entspricht mit mindestens 9,045 Quadratmetern den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 1 für eine Doppelbelegung von Gemeinschaftsräumen in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 begonnen wurde. Danach ist in derartigen Gemeinschaftshafträumen eine Nettogrundfläche – also ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen – von mindestens 4,5 Quadratmetern je Gefangenen vorzusehen.

Zu 16.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs haben Strafgefangene entsprechend den allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung einen subjektiv öffentlichen Anspruch auf medizinische Behandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Wahl der richtigen Behandlungsmethode entspricht in diesem Rahmen der Therapiefreiheit der behandelnden Anstaltsärztin beziehungsweise des behandelnden Anstaltsarztes. Dementsprechend besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethode oder die Zuziehung eines bestimmten Facharztes beziehungsweise externen Therapeuten.

Dem entspricht die medizinische Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt O. zunächst im Hinblick auf die von ihm geforderte Gewährleistung zeitlich angemessener Arztvorstellungen bei den Anstaltsärzten und – nach anstaltsärztlich festgestellter Indikation – auch bei konsiliarisch beteiligten externen Fachärzten; deren Terminvergabe unterliegt allerdings nicht der Organisationshoheit der Justizvollzugsanstalt.

Im Einzelnen wurde der Petent der Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt O. auf Antrag vom 19. April 2017 wegen vorgetragener Erkältungsbeschwerden am 21. April 2017 vorgestellt. Am 8. Mai 2017 erfolgte eine erneute Vorstellung wegen Ohrenschermerzen. Eine erste konsiliarische Untersuchung bei einem externen Hals-Nasen-Ohren-Arzt wurde daraufhin am 23. Mai 2017 durchgeführt. Wegen Schmerzen an der Schulter und am Hals wurde Ende Juli 2017 ein MRT-Termin für den 4. August 2017 vereinbart, bei dem durch die radiologischen Fachärzte abweichend von der anstaltsärztlich ausgestellten Überweisung lediglich ein bildgebendes Verfahren bezüglich der Schulter durchgeführt wurde. Ein zweites MRT des Halses wurde daher am 12. Oktober 2017 erstellt. Nach Vereinbarung vom 8. September 2017 wurde der Petent des Weiteren am 28. September 2017 einem externen Augenarzt vorgestellt. Schließlich wurde mittlerweile auch eine Untersuchung bei einem Hautarzt durchgeführt.

Die ärztliche Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt O. ist auch im vom Petenten bezeichneten Zeitraum lege artis erfolgt. Erkältungsbeschwerden wurden mit einer Schmerzmedikation in Verbindung mit einem Vitamin C-Präparat behandelt; die anstaltsärztliche Vorgehensweise im Hinblick auf die medikamentöse Behandlung einer Zosterinfektion – trivial als Gürtelrose bezeichnet – erfolgte auf Basis der konsiliarisch durch den Hals-Nasen-Ohren-Arzt gestellten Verdachtsdiagnose mittels antiviraler Medikation in Kombination mit Schmerzmittelgabe.

Zu 17.:

Der Nichtrauchererschutz in der Justizvollzugsanstalt O. wird in den Arbeitsbetrieben dadurch gewährleis-

tet, dass dort zertifizierte Raucherkabinen – Typ „SmokeCorner“ SC 600 UL plus – aufgestellt sind, die auf eine technisch ordnungsgemäße Funktionsweise regelmäßig kontrolliert werden. Soweit durch Gefangene der Justizvollzugsanstalt O. gegen das ansonsten sowohl im Bereich der Betriebe als auch in den Warteräumen der medizinischen Abteilung geltende Rauchverbot verstoßen wird, wird ein solches Verhalten – soweit der Sachverhalt aufklärbar ist – mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Zu 18.:

Die vom Petenten beanstandete Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt O. entspricht den bereits dargestellten Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Gefangenentransportvorschrift, dass Oberbekleidung nicht im Handgepäck transportiert werden darf (siehe Ausführungen zu Punkt 13.).

Zu 19.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs, die insoweit auf das Strafvollzugsgesetz verweisen, kann für die Kosten gerichtlicher Verfahren in Strafvollzugssachen ein den dreifachen Tagessatz der sogenannten Eckvergütung – derzeit neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Bei dem Hausgeld handelt es sich nach den Vorschriften des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs um drei Siebtel der Bezüge eines Strafgefangenen, die dieser monatlich für den Einkauf oder anderweitig verwenden kann.

Gegen den Petenten liegen unter anderem mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugunsten der Landesoberkasse Baden-Württemberg vor, denen zum großen Teil entsprechende Forderungen aus der Festsetzung von durch den Petenten zu bezahlender Prozesskosten aus Verfahren auch nach dem Strafvollzugsgesetz zugrunde liegen.

Die Justizvollzugsanstalt O. ist als Drittschuldnerin zur Ausführung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Bezug auf das Hausgeld des Petenten verpflichtet.

Zu 20.:

Die Justizvollzugsanstalt O. ist der mit Beschluss des Landgerichts O. vom 26. Juli 2017 rechtskräftig ausgesprochenen Verpflichtung auf Taschengeldnachzahlung an den Petenten in Höhe von 4,84 € am 15. September 2017 nachgekommen. Soweit die Justizvollzugsanstalt O. hinsichtlich verschiedener vom Petenten begehrter Lernmittel mit Beschluss des Landgerichts O. vom 24. Juli 2017 zur Neuverbescheidung eines abgelehnten Antrags des Petenten verpflichtet wurde, wurde diesem der beantragte Taschenrechner am 6. Oktober 2017 ausgehändigt; auf die Aushändigung weiterer Gegenstände hat der Petent verzichtet.

Zu 21.:

Die Behauptung des Petenten trifft nicht zu. Der aktuelle Vollzugsplan vom 12. April 2017 entspricht den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs, indem er insbesondere umfassende Erwägungen dazu enthält, weshalb dem Petenten aus Gründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr weder Vollzugslockerungen gewährt werden können noch angesichts einer derzeit fehlenden Entlassperspektive entsprechende vorbereitende Maßnahmen zu treffen sind.

Zur Beschwerde des Petenten ist insgesamt zu bemerken, dass zum Erreichen des – von ihm eingeforderten – Vollzugsziels der Resozialisierung seine Mitarbeit unabdingbar ist. Hierzu ist der Petent jedoch mit Blick auf die Dokumentation seines vollzuglichen Verhaltens im vorbezeichneten Vollzugsplan nach wie vor nicht bereit. Voraussetzung wäre nämlich die Bearbeitung der bei ihm entsprechend der Darstellung im Urteil des Landgerichts K. vom 11. Juli 2012 vorliegenden Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und querulatorischen Zügen unter anderem in Form des Erlernens der Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten statt einer Flucht in extrinsische Erklärungsmuster. Einen Kontakt zum psychologischen Dienst lehnt der Petent jedoch – ebenso wie die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz – ab. Unbehandelt ist in Anbetracht der Delinquenzhistorie des Petenten entsprechend der Wertung der Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt O. derzeit davon auszugehen, dass er auch nach einer Entlassung nicht in der Lage sein wird, ein normgerechtes Leben zu führen. Unbegleitete Vollzugslockerungen kommen dementsprechend aktuell nicht in Betracht.

Schließlich ist die pauschal gehaltene Forderung des Petenten nach der Gewährung von sozialer Hilfe in Form einer Festlegung im Vollzugsplan auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Zu 22.:

Strafgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs und der diesbezüglichen Verwaltungsvorschrift orientiert an der bundesweit kalenderjährlich festgesetzten Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV und an der Eckvergütung für arbeitende Strafgefangene ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind; danach besteht im Kalenderjahr 2017 ein Taschengeldanspruch in Höhe von monatlich 37,80 €.

Sinn und Zweck der Gewährung von Taschengeld ist es, schuldlos mittellosen Strafgefangenen eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen, weshalb eine Orientierung an Sozialhilfesätzen nicht in Betracht kommt.

Zu 23.:

Nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes können fristgebundene Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern in Strafvollzugssachen nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle – unter anderem des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt – eingelegt werden. Auf eine wörtliche Protokollierung des Antrags besteht kein Anspruch, vielmehr genügt regelmäßig ein Inhaltsprotokoll.

Dementsprechend ist dem Petenten durch den beklagten Verlust von ihm erstellter Vorlagen für zu protokollierende Rechtsbeschwerden im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des Amtsgerichts O. aufgrund der Anfertigung entsprechender Inhaltsprotokolle kein Rechtsnachteil entstanden.

Soweit der Petent die angebliche Nichtweiterleitung von entsprechenden Inhaltsprotokollen rügt, sind seine lediglich pauschal gehaltenen Angaben einer Überprüfung nicht zugänglich.

In einer früheren Eingabe vom 5. Dezember 2016 beklagt sich der Petent ebenfalls über die in den Justizvollzugsanstalten O. und H. angebotene Anstaltsverpflegung, die seiner Meinung nach ausschließlich aus nicht abwechslungsreicher Tiefkühlkost bestehe, deren Zusammensetzung weder mit den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg noch mit den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) im Einklang stehe (24.). Darüber hinaus trägt der Petent vor, dass das Mittagessen in der Justizvollzugsanstalt O. stets kalt ausgegeben werde (25.) und eine sachgerechte Lagerung der zum Teil kühlpflichtigen Bestandteile der Anstaltskost in der Justizvollzugsanstalt O. lediglich bei Anmietung eines Kühlschranks, der seitens der Justizvollzugsanstalt O. nur gegen „Wuchergebühren“ zur Verfügung gestellt werde, möglich sei (26.). Darüber beklagt der Petent, dass ihm in der Justizvollzugsanstalt O. sämtliche Sportangebote gestrichen worden seien und von ihm gestellte neue Sportanträge nicht bearbeitet würden (27.), dass er seit mehreren Monaten auf eine Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB warte (28.), dass die Vollzugspläne in der Justizvollzugsanstalt O. nicht nach den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen erstellt würden und er bereits seit dem 27. Oktober 2016 auf die Erstellung eines Vollzugsplanes warte (29.), dass die von der Justizvollzugsanstalt O. getroffene Anordnung, wonach der Petent bei Vorführungen mit einer Hand- und Fußfessel zu belegen sei, nicht mit der gesetzlichen Vorgabe im Einklang stehe (30.), dass die Justizvollzugsanstalt O. den dortigen Gefangenen insbesondere im Zusammenhang mit der Regulierung ihrer Schulden keine soziale Hilfe anbiete (31.), dass die Justizvollzugsanstalt O. Post unterschlage (32.) und der Petent in der Justizvollzugsanstalt O. mit sichtbar unberechtigten Disziplinarverfö-

gungen schikaniert werde (33.). Darüber hinaus beschwert er sich über die Haft- und Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt H. Dort gebe es für die in der Durchgangshaft untergebrachten Gefangenen nur eine Stunde Hofgang, ansonsten nichts, insbesondere stehe den Gefangenen dort kein Fernsehgerät zur Verfügung (34.).

Zu 24.:

In Bezug auf die Verpflegung wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 13 verwiesen.

Der Petent beschwerte sich bereits im Jahr 2015 im Rahmen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht über die Anstaltsverpflegung in der Justizvollzugsanstalt O. In dem Verfahren hat das Landgericht ein Sachverständigengutachten zur Frage der Qualität und Quantität der Anstaltsverpflegung in der Justizvollzugsanstalt O. eingeholt. In dem Gutachten, das der Justizvollzugsanstalt O. seit Mitte Dezember 2016 vorliegt, kommt der hinzugezogene Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass viele der vom Petenten vorgebrachten Vorwürfe unbegründet bzw. weit überzogen seien. Insbesondere die Verwendung von Dosengemüse und Dosenobst bzw. Tiefkühlkost berechtige nicht dazu, von einem Mangel an Vitaminen oder Mineralstoffen auszugehen. Im Gegenteil: Solche Produkte seien bezüglich dieser Parameter frischer Ware nicht unterlegen. Soweit der Gutachter zur weiteren Optimierung der Versorgung der Gefangenen den Vorschlag unterbreitet hat, zukünftig mehr Obst und Gemüse anzubieten und die Wahlmöglichkeiten an Brotaufstrichen zu steigern, hat die Justizvollzugsanstalt O. die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen bereits in die Wege geleitet.

Zu 25.:

Die Behauptung des Petenten entspricht nicht der Wahrheit. Das Mittagessen wird nach der Vorportionierung in der Anstaltsküche in speziellen Wärmewagen gelagert und von dort aus unverzüglich auf die jeweiligen Stockwerke gebracht, wo es den Gefangenen in warmem Zustand zum Verzehr ausgehändigt wird.

Zu 26.:

Die Behauptung des Petenten entspricht nicht der Wahrheit. Jeder Gefangene der Justizvollzugsanstalt O. hat die Möglichkeit, kühlpflichtige Bestandteile der Anstaltskost hygienisch und sachgerecht in einem ihm persönlich zugeteilten Kühlfach, das unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, in der Stockwerksküche zu lagern.

Zu 27.:

Die Behauptung des Petenten entspricht nicht der Wahrheit. Der Petent war von Juli 2015 bis Januar 2017 in der Freizeitgruppe „Fitness/Kraftsport“ eingeteilt. Seit Ende Januar 2017 nahm er auf eigenen Wunsch an keinen Sportaktivitäten mehr teil. Seine Anträge auf Teilnahme am Sport wurden seitens der Justizvollzugsanstalt O. stets bearbeitet.

Zu 28.:

Die vom Petenten angesprochene Entscheidung über seine bedingte Entlassung ist bereits am 30. November 2016 – bei der Justizvollzugsanstalt O. eingegangen am 7. Dezember 2016 – ergangen.

Zu 29.:

Entgegen der Behauptung des Petenten wird in der Justizvollzugsanstalt O. jeder Vollzugsplan auf der Grundlage einer zuvor beim Betroffenen durchgeführten Behandlungsuntersuchung individuell erstellt. Die Vollzugspläne werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Umsetzung hin überprüft. Darüber hinaus werden sie mit der Entwicklung des Gefangenen sowie weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten.

Zu 30.:

Aufgrund einer Anordnung der Justizvollzugsanstalt O. bestehen gegen den als fluchtgefährlich einzustufenden Petenten besondere Sicherungsmaßnahmen, die seitens der Justizvollzugsanstalt O. in regelmäßigen Abständen auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden. Diese sehen vor, dass der Petent bei Aus- und Vorführungen an den Händen gegenläufig vorn zu fesseln ist und bei Abnahme der Handfessel eine Fußfessel anzulegen ist. Die Fußfessel wird lediglich dann angelegt, wenn die Handfessel vorübergehend – zum Beispiel zur Einnahme der Mahlzeiten – abgenommen werden muss. Diese Art der Fesselung ist gesetzlich zulässig, seit Jahrzehnten anerkannt und entspricht gängiger Praxis.

Zu 31.:

Nach § 40 JVollzGB III soll die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalten darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Nach § 41 Abs. 2 JVollzGB III ist Gefangenen eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen.

Entgegen dem Verständnis des Petenten bedeutet „Soziale Hilfe“ im Justizvollzug nicht die bloße Erledigung seiner Angelegenheiten. Dem Selbstverständnis der Sozialarbeit entspricht es, dass die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen „Hilfe zur Selbsthilfe“ leistet. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten im Sinne verantwortlicher Lebensbewältigung selbst zu regeln.

Entsprechend diesem Auftrag unterstützt der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt O. die Gefangenen im jeweils erforderlichen Umfang bei der Bewältigung von Problemen wie beispielsweise der Regelung von Schulden. Die pauschale Behauptung des Petenten,

dass die Justizvollzugsanstalt O. keinerlei soziale Hilfen erbringe, entbehrt jeder Grundlage.

Zu 32:

Die Behauptung des Petenten entspricht nicht der Wahrheit. Soweit der Petent zur Begründung seiner Behauptung auf ein beim Landgericht anhängig gewesenes Verfahren verweist, ist richtigzustellen, dass sich der Petent in diesem Verfahren gegen die aus seiner Sicht um zwei Tage verspätete Aushändigung seiner Zeitung beschwert hatte. Darüber hinaus monierte er die Ausgabe seiner Post vom 6. Juni 2016. Sowohl die Zeitung als auch die Post vom 6. Juni 2016 wurden dem Petenten unstreitig ausgehändigt. Der Petent erhält seine eingehende Post stets vollständig und zeitnah nach deren Eingang.

Zu 33.:

Die Behauptung des Petenten entspricht nicht der Wahrheit. Gegen den Petenten wurden während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt O. bislang keine Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Zu 34.:

In der Justizvollzugsanstalt H. wird den sich dort regelmäßig nur wenige Tage aufhaltenden Durchgangsgefangenen auf Antrag ein „Sozialradio“ zur Verfügung gestellt. Auch haben die in der Durchgangshaft in der Justizvollzugsanstalt H. untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit, sich über die Nachrichten in der aktuellen Tageszeitung zu informieren. Die zur Verfügung stehenden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten sind mit Blick auf die kurze Verweildauer der dort untergebrachten Gefangenen und die täglich wechselnde Belegung ausreichend, um dem Informationsinteresse gerecht zu werden.

Soweit der Petent in seiner Eingabe weitere Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalten O. und H. erhebt, handelt es sich lediglich um pauschales Vorbringen, das ersichtlich gegenstandslos oder nicht nachvollziehbar ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

## **29. Petition 16/2256 betr. Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften**

Der Petent fordert die Abschaffung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften.

Nach § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht den Landesjustizverwaltungen das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlicher Beamter des betreffenden Landes zu.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen (§ 146 GVG). Dabei stehen der Landesjustizverwaltung keine staatsanwaltschaftlichen Befugnisse zu.

Die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjustizverwaltung umfassen zum einen allgemeine, generelle und abstrakte Richtlinien zur inhaltlichen oder formellen Verfahrensbearbeitung gleichgelagerter Ermittlungsverfahren, die durch die Landesjustizverwaltung im Interesse einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis etwa in Form von Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Zum anderen werden hiervon auch Weisungen zur staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung eines konkreten Einzelfalls („externes Weisungsrecht“) erfasst. Die gesetzlichen Grenzen dieses Weisungsrechts ergeben sich aus dem in § 152 der Strafprozessordnung verankerten Legalitätsprinzip, der allgemeinen Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) sowie den Strafgesetzen. Eine von sach- und justizfremden Erwägungen getragene Ausübung des externen Weisungsrechts ist damit unzulässig.

In Baden-Württemberg ist der Prüfungsmaßstab für das externe Weisungsrecht in ständiger Selbstbindung des Ministeriums der Justiz und für Europa grundsätzlich nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall. Entscheidungen, die einen Beurteilungsspielraum aufweisen, und Ermessensentscheidungen werden nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sind nach Artikel 97 Absatz 1 GG nur den Richterinnen und Richtern garantiert. Die staatsanwaltschaftliche Weisungsgebundenheit entspricht daher dem verfassungsrechtlichen Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, das einen „ministerialfreien Raum“ auf dem Gebiet der Strafverfolgung nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der restriktiven Handhabung des externen Weisungsrechts in der Praxis besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

12.07.2018

Die Vorsitzende:  
Böhlen